

Est. A-15540  
14-178

(Собрание узаконений и распоряжений  
правительства, 27 июня 1898 г. № 76.)

Изданіе неофициальное.

# Das Gesetz

über die

## Reichs - Gewerbesteuer.

Die Allerhöchst

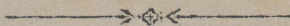
am 8. Juni 1898 bestätigten Bestimmungen über die Besteuerung  
von Handel, Industrie und Gewerbe,

sowie

das Einführungsgesetz vom 8. Juni 1898

und

die wichtigsten angezogenen Gesetzesstellen.



Riga.

Verlag von N. Kymmell.

1898.

Est. A - 15540

(Собрание узаконений и распоряжений  
правительства, 27 июня 1898 г. № 76.)

Издание неофициальное.

# Das Gesetz

über die

## Reichs - Gewerbesteuer.

Die Allerhöchst

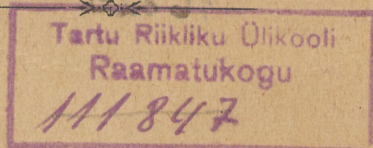
am 8. Juni 1898 bestätigten Bestimmungen über die Besteuerung  
von Handel, Industrie und Gewerbe,

sowie

das Einführungsgesetz vom 8. Juni 1898

und

die wichtigsten angezogenen Gesetzesstellen.



Riga.

Verlag von N. Kymmell.

1898.

Дозволено цензурою, Рига, 17 Юля 1898 г.

*Est. A*  
Terve Raikiko Oikeus  
Kosmatukogu  
16829

## **Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigtes Reichsrathsgutachten, betreffend die Bestätigung des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer.**

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Reichsöconomie, der Gesetze und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten, sowie in der Plenarversammlung, nach Beprüfung des Vorstellung des Finanzministers betreffend den Entwurf des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer, für gut erachtet:

**I.** Den Entwurf des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

**II.** Die Minister des Innern und der Finanzen zu beauftragen, die Frage über Gewährung der Betheiligung der Landschaften und Städte an allen Arten der Reichs-Gewerbsteuer (Abschn. I) und über die Bedingungen dieser Betheiligung, sowie über die in Folge dieser Massregel erforderlichen Umänderungen der geltenden Gesetzbestimmungen über die örtliche Besteuerung von Handel und Gewerben in Erwägung zu nehmen und die Vorschläge in Betreff dieses Gegenstandes sobald als möglich in der festgesetzten Ordnung zur Bestätigung vorzustellen.

**III.** Bis zur Bestätigung der im Abschn. II erwähnten Vorstellung der Minister des Innern und der Finanzen, in Abänderung der geltenden Gesetzesbestimmungen über die Erhebung örtlicher Steuern von den Handelsdocumenten, folgende Vorschriften zu erlassen:

- 1) Die als Einnahmen der Landschaften und Städte, sowie die für die Gouvernements-Landesprästandern festgesetzten Steuern von den Handelsdocumenten werden von den Gewerbescheinen in folgenden Beträgen erhoben: von dem Preise der Gewerbescheine für

Handelsunternehmungen I und II Kategorie (eingeschlossen auch die Jahrmarktsunternehmungen), für gewerbliche Unternehmungen der ersten fünf Kategorien, sowie auch von dem Preise der für Dampferunternehmungen zu lösenden Gewerbescheine nicht mehr als fünfzehn Procent, und von dem Preise aller übrigen Gewerbescheine nicht mehr als zehn Procent.

- 2) Die Stadtsteuern werden nur von denjenigen Gewerbescheinen erhoben, welche für Unternehmungen gelöst worden sind, die sich innerhalb der Grenzen städtischer Ansiedelungen befinden; mit den Landschaftssteuern aber oder mit der Steuer für die Gouvernements-Landesprästanen werden sowohl Gewerbescheine für innerhalb, als auch solche für ausserhalb der Grenzen städtischer Ansiedelungen befindliche Anstalten belegt.
- 3) Die durch Allerhöchst am 27. December 1878 bestätigtes Journal des Comités für Angelegenheiten des Zarthums Polen festgesetzte Steuer von den Handelsdocumenten zum Besten der Landschafts-Wegebausteuer der Gouvernements wird von allen in den Gouvernements des Zarthums Polen, mit Ausnahme der Stadt Warschau, ausgereichten Gewerbescheinen erhoben, und zwar im Betrage von 10 Procent von deren Preise.
- 4) Die Steuer, welche in den Gouvernements des Zarthums Polen unter der Bezeichnung Kanon vom Verdienst als städtische Einnahme erhoben wird, bleibt auf den bestehenden Grundlagen in Kraft, ausser in der Stadt Warschau, in welcher die Stadtsteuern von den Gewerbescheinen auf derselben Grundlage, wie in allen übrigen städtischen Ansiedelungen des Reiches erhoben werden.
- 5) Die als Beisteuer an die Reichsrentei festgesetzten Zuschlagssteuern von den Handelsdocumenten in denjenigen Ortschaften, welche im Art. 447\*) des Ustaws

---

\*) Der Art. 447 des Ustaws über die directen Steuern lautet: Als Beisteuer an die Reichsrentei zur Deckung der Ausgaben für die Militäreinquartierung sind zeitweilig Zuschlagssteuern von den Handels- und Gewerbescheinen und Billeten in folgenden Ortschaften festgesetzt: 1) bis zur Einführung der Landschaftsinstitutionen: a) in den Gouverne-

über die directen Steuern (Sswod der Reichsges., Bd. V., Ausg. v. 1893) und im Art. 454<sup>1\*\*)</sup> desselben Ustaws, Forts. v. 1895 erwähnt sind, bleiben auf der bestehenden Grundlage in dem festgesetzten Betrage in Kraft; hierbei werden den Scheinen erster Gilde gleichgestellt die Gewerbescheine für Handelsunternehmungen I Kategorie, für gewerbliche Unternehmungen der ersten drei Kategorieen, sowie für Dampferunternehmungen, für deren Unterhalt mehr als fünfhundert Rubel jährlich an Grund-Gewerbsteuer bezahlt worden sind, und den Scheinen zweiter Gilde die Gewerbescheine für Handelsunternehmungen II, für gewerbliche Unternehmungen IV und V Kategorie, sowie für Dampferunternehmungen, für deren Unterhalt mehr als fünfzig bis fünfhundert Rubel jährlich an Grund-Gewerbsteuer bezahlt worden sind.

- 6) Die in den Punkten 1 und 2 des Art. 449 des Ustaws über die directen Steuern (Sswod der Reichsges., Bd. V., Ausg. v. 1893) als Beisteuer zu den Mitteln der Reichsrentei festgesetzte Steuer von den Handelsdocumenten wird von allen in den Gouvernements des Zarthums Polen ausgegebenen Gewerbescheinen im Betrage von zehn Prozent von deren Preis erhoben.

**IV.** In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Gesetzesbestimmungen zu verordnen:

- 1) Personen, welche auf Grundlage der geltenden Gesetzesbestimmungen das Recht des Eintritts in den Kaufmannsstand haben und in vorgeschriebener Ord-

ments Archangel, Astrachan, Kurland, Orenburg und Ufa, sowie in den sibirischen Gouvernements und Gebieten zehn Procent vom Preise der Handels- und Gewerbescheine für die Handels- und Gewerbeberechtigung, der Billete für Handels- und Gewerbeanstalten und der Commisscheine; b) in den Gouvernements Livland und Estland fünfundzwanzig Procent vom Preise der Scheine erster und zweiter Gilde und zehn Procent vom Preise aller übrigen Handels- und Gewerbescheine und Billete für Handels- und Gewerbeanstalten und von den Commisscheinen. 2) Bis zur Einführung der Städteordnung: in den neun westlichen und den drei baltischen Gouvernements zehn Procent vom Preise der Handels- und Gewerbescheine, ausgenommen die Scheine zweiter Gilde, sowie auch vom Preise der Billete für Handels- und gewerbliche Anstalten und von den Commisscheinen.

\*\*\*) Der Art. 454<sup>1</sup> bezieht sich auf Transkaskasien

nung den Kaufmannschaften zugeschrieben worden sind, geniessen, unter der Bedingung, dass sie die im folgenden Artikel (2) erwähnten Kaufmanns-Standesscheine lösen, die Rechte von Kaufleuten erster Gilde, falls sie Gewerbescheine für Handelsunternehmungen erster Kategorie oder für gewerbliche Unternehmungen einer der ersten drei Kategorieen oder für Dampferunternehmungen gelöst haben, für deren Unterhalt mehr als fünfhundert Rubel jährlich an Grund Gewerbesteuer bezahlt worden sind, und die Rechte von Kaufleuten zweiter Gilde, falls sie Gewerbescheine für Handelsunternehmungen zweiter Kategorie oder für gewerbliche Unternehmungen vierter oder fünfter Kategorie oder für Dampferunternehmungen gelöst haben, für deren Unterhalt mehr als fünfzig bis fünfhundert Rubel jährlich an Grund-Gewerbesteuer bezahlt worden sind.

- 2) Ein Familienhaupt, welches die kaufmännischen Standesrechte geniessen will, ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Lösung des Gewerbescheines (Art. 1) auf seinen Namen einen Kaufmanns-Standesschein zu lösen, für welchen er als Einnahme der Reichsrente für die erste Gilde fünfzig Rubel und für die zweite Gilde zwanzig Rubel jährlich zu zahlen hat, abgesehen von der Entrichtung der örtlichen Steuern, welche für kaufmännisch-ständische und communale Zwecke angeordnet sind.
- 3) Ein auf den Namen einer offenen Handelsgesellschaft oder eines Handelshauses (полного товарищества или торгового дома) ausgegebener Gewerbeschein gewährt das Recht, unter Beobachtung der in den Art. 1 und 2 angegebenen Bedingungen nur einen Kaufmanns-Standesschein auf den Namen des Chefs dieses Hauses zu erhalten; alle übrigen Compagnons oder Theilhaber jedoch können dieses Recht nur unter den in den Art. 1 und 2 angegebenen Bedingungen erwerben.
- 4) Falls die in den Art. 1—3 bezeichneten Scheine innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erneuert werden, gelten das Haupt der Kaufmannsfamilie und

alle in seinen Kaufmanns-Standesschein eingetragenen Personen als ausgeschieden aus dem Kaufmannsstande.

**V.** Zu verordnen, dass Bergbauunternehmungen verpflichtet sind, nach einem vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister der Landwirthschaft und der Reichsdomänen festgesetzten Schema Schnurbücher zum Anschreiben der aus dem Erdinnern gewonnenen mineralischen Stoffe (Erze, Steinkohle, Salz und Naphta) zu führen und diese Bücher den Beamten der Steueraufsicht zur Controlirung vorzuweisen.

**VI.** Die im Art. 767 des Berg-Ustaws (Sswod der Reichsges., Bd. VII., Ausg. v. 1893) und im Art. 804 desselben Ustaws, Forts. v. 1895 festgesetzte Bergsteuer von Kupfer, Quecksilber und Zink aufzuheben, mit der Bestimmung, dass die auf Possessions-Hüttenwerken zu erhebende Zuschlagssteuer vom Kupfer im Betrage von fünfzig Kopeken pro Pud (P. 2 des Art. 804 des Berg-Ustaws, Forts. v. 1895) und von fünfundzwanzig Kopeken pro Pud (P. 3 desselben Artikels) auf den geltenden Grundlagen bestehen bleibt.

**VII.** Die Art. 213—232, 234, 235 (ohne die Anm. 1), 237—257, 259, 260, die Anmerkungen 1—4 zum Art. 261, Art. 262—284, 286, 287, 289, 292—294, 301, 306, 309—370, 372, 374—379 und 382—446 des Ustaws über die directen Steuern (Sswod der Reichsges., Bd. V., Ausg. v. 1893), Art. 223<sup>1</sup>, 223<sup>2</sup> (mit der Anm.), die Anmerkungen zu Art. 224, 255 und 256, Art. 258 und 261, die Anmerkungen zu Art. 273, 322, 382 und 392, Art. 404 (Anm. 4 und 5), 407 (Anm. 3) und 438 (Anm. 3) desselben Ustaws, Forts. v. 1895, Art. 537 des Poschlin-Ustaws (Sswod der Reichsges., Bd. V., Ausg. v. 1857), Art. 2149 der Civilgesetze (Sswod der Reichsges., Bd. X., Th. I., Ausg. v. 1887) und Art. 162—164 des Gewerbe-Ustaws (Sswod der Reichsges., Bd. XI., Th. II., Ausg. v. 1893) aufzuheben.

**VIII.** In die entsprechenden Unterabtheilungen des Budgets des Departements für Handel und Manufactur, vom 1. Januar 1899 an, einzutragen: a) *sechshundertachtundachtzigtausend vierhundertundzwanzig Rubel* für Ausgaben bei der Erhebung der Reichs-Gewerbsteuer, mit der Bestimmung, dass diese Summe entsprechend dem thatsächlichen Bedürfniss nach dem Ermessen des Finanzministers unter die verschiedenen



Steuer-Institutionen und Renteien vertheilt werde, und b) *dreihundertachtzigtausend Rubel* zur Ausreichung von Zuschüssen zum etatmässigen Gehalt an diejenigen Personen, welche an der Aufsicht über den Eingang der Reichs-Gewerbesteuer und an der Verwaltung der letzteren mitwirken (darunter 76,000 Rbl. an die Beamten des Departements für Handel und Manufactur und 304,000 Rbl. an die Beamten der Cameralhöfe und an die Steuerinspectore und deren Gehülfen), wobei, von demselben Termin an, aus dem genannten Budget ausgeschlossen werden 348,250 Rbl., welche gegenwärtig für die Geschäftsführung der Cameralhöfe in Handelssachen, und 192,500 Rbl., welche für die im P. b bezeichneten Ausgaben assignirt sind.

**IX.** Dem Finanzminister anheimzustellen, eingehende Regeln für die Vertheilung der im P. b des vorhergehenden Abschnittes (VIII) bezeichneten Zuschüsse aufzustellen, mit der Bestimmung, dass von diesen Zuschüssen 2% für Pensionen einbehalten werden.

**X.** Gegenwärtiges Gesetz mit dem 1. Januar 1899 in Kraft zu setzen, mit der Bestimmung, dass die Ausgabe der Gewerbescheine und der Kaufmanns-Standesscheine, sowie die Erhebung der örtlichen Steuern von den Gewerbescheinen bereits im laufenden Jahre 1898 auf Grundlage des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer (Abschn. I), sowie der Abschn. III and IV erfolgt.

# Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigtes Gesetz über die Reichs-Gewerbsteuer.

Erstes Hauptstück.

## Allgemeine Grundlagen.

**1.** Der Reichs-Gewerbsteuer unterliegen:

- 1) Handelsunternehmungen, darunter auch Credit- und Versicherungsunternehmungen, Handelsvermittlung, Podrjädé und Lieferungen jeder Art;
- 2) Gewerbliche Unternehmungen: Fabrikunternehmungen und industrielle Anlagen (фабрично-заводскія предприятия), (darunter auch Hüttenwerke), Handwerks-, Bergbau- und Beförderungsunternehmungen (перевозочныя предприятия), und
- 3) persönliche Erwerbsbeschäftigungen (личныя промысловыя занятія).

**2.** Die Reichs-Gewerbsteuer besteht aus der Grundsteuer und der Ergänzungssteuer.

**3.** Die Grund-Gewerbsteuer wird durch Lösung von Gewerbescheinen entrichtet, und zwar von allen im Art. 1 bezeichneten Unternehmungen mit Ausnahme der im Art. 6 angegebenen. Behufs Bestimmung des Steuerbetrages werden die Ortschaften des Reiches gemäss der Entwicklungsstufe von Handel und Gewerbe in ihnen in Classen eingetheilt, während die Handels- und gewerblichen Unternehmungen und persönlichen Erwerbsbeschäftigungen in Kategoriceen getheilt werden. Die Eintheilung der Ortschaften des Reiches in Classen, die Kategoriceen der Unternehmungen und Beschäftigungen, sowie der Betrag der Sätze der Grund-Gewerbsteuer werden in den beiliegenden Verzeichnissen und Tabellen festgesetzt. Diese Verzeichnisse und Tabellen unterliegen alle fünf Jahre einer Durchsicht auf gesetzgeberischem Wege.

**4.** Dem Finanzminister ist es anheimgestellt, im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts einzelne Ortschaften, im Falle des Niederganges des Handels und der übrigen Gewerbe in ihnen, bezüglich der Entrichtung der Grund-Gewerbsteuer aus höheren Classen in niedrigere überzuführen. Die Verfügungen in dieser Angelegenheit werden dem Dirigirenden Senat zwecks Publicirung zur allgemeinen Kenntniss vorgestellt und treten mit dem 1. Januar des auf ihre Publication folgenden Jahres in Kraft.

**5.** Die Ergänzungs-Gewerbsteuer wird erhoben: 1) von Actienunternehmungen und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, sowie von den im Art. 152 dieses Gesetzes bezeichneten Unternehmungen in Form: a) einer Steuer vom Capital und b) einer Procentsteuer vom Gewinn; 2) von den übrigen Unternehmungen, welche nicht von der Ergänzungssteuer ausgenommen sind (Art. 114), in Form: a) einer Repartitionssteuer und b) einer Procentsteuer von demjenigen Gewinn, welcher den im Art. 149 bestimmten Betrag übersteigt.

**6.** Der Reichs Gewerbsteuer unterliegen nicht:

- 1) Unternehmungen, welche von der Krone ausschliesslich für Kronbedürfnisse unterhalten werden, Reichs-Creditinstitutionen, die Exploitation der Kronsförsten, sowie die Anstalten, industriellen Anlagen (заводы) und Lager der Verwaltung des Krons-Getränkeverkaufes.
- 2) Diejenigen theilweise privaten Bedürfnissen dienenden Kronunternehmungen, welche in einem besonderen, vom Finanzminister im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts zu bestätigenden Verzeichniss genannt werden.
- 3) Unternehmungen, welche von dem Cabinet Seiner Kaiserlichen Majestät, sowie von dem Ressort der Anstalten der Kaiserin Maria unterhalten werden.
- 4) Die vom geistlichen Ressort unterhaltenen Anstalten zum Druck und Verkauf von Büchern und Hilfsmitteln belehrenden und geistlich-sittlichen Inhalts, zur Herstellung und zum Verkauf von gottesdienstlichen

Gegenständen (darunter auch Wachs-Kirchenlichtern), sowie zum Verkauf von Oliven-Lampenöl und Weihrauch.

- 5) Unternehmungen, welche, ohne Verpachtung, von Landschafts-, städtischen und ständischen Institutionen unterhalten werden: a) zu Zwecken der öffentlichen Wohlfahrt, wie zur Canalisation, Wasserversorgung, Beleuchtung, Bereinigung, zum Unterhalt von Landungsplätzen und Häfen und ähnl.; b) zum Besten der öffentlichen Gesundheitspflege, wie Laboratorien zur Untersuchung von Producten, Desinfectionskammern, Schlachthäuser und ähnl.; c) behufs Unterstützung der Volksverpflegung, wie Volks-Speischäuser, Theehäuser und ähnl., und d) zur Hebung der Landwirthschaft und zur Entwicklung der Hausindustrie, und zwar Lager zum Verkauf von Sämereien, Düngemitteln, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen und anderem landwirthschaftlichen Zubehör, Anstalten zur Verbesserung der Thierracen, sowie Lager von Erzeugnissen der Hausindustrie oder von Mustern derselben und von Materialien zur Herstellung solcher Erzeugnisse.
- 6) Die von landwirthschaftlichen, ökonomischen und anderen ähnlichen Vereinen und Institutionen eröffneten Lager zum Verkauf von landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, Sämereien und Düngemitteln und anderem landwirthschaftlichen Zubehör, sowie, mit Genehmigung des Finanzministers, die von solchen Gesellschaften und Institutionen unterhaltenen, in P. 5, Lit. c erwähnten Anstalten und Lager von Erzeugnissen der Hausindustrie oder von Mustern derselben und von Materialien zur Herstellung solcher Erzeugnisse.
- 7) Unternehmungen und Institutionen zur gegenseitigen Versicherung, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Capitalien, und die von ihnen unterhaltenen Lager von Feuerlösch-Apparaten und -Utensilien, sowie ferner private Versicherungsunternehmungen mit einem Grundcapital von nicht mehr als zehntausend Rubeln.

- 8) Das Halten von Pferden zur Ableistung der Prästande, Schiesspferde zu stellen.
- 9) Speisehäuser, Theehäuser und Buffets, welche von den Curatorien, Comités und Vereinen für Volksmüchternheit errichtet sind; die bei Truppenabtheilungen, in Regierungs-, communalen und ständischen Institutionen und bei Lehranstalten unterhaltenen Speisehäuser, Theehäuser und Buffets, wenn die Oeconomie in ihnen ohne Verpachtung und ohne Verkauf der Producte an fremde Personen betrieben wird, sowie ferner die bei Truppenabtheilungen und militärischen Institutionen und Anstalten begründeten Officiers - Oeconomie - Vereinen mit unbedeutenden Umsätzen.

*Anmerkung.* Die Angabe derjenigen Officiers-Oeconomie-Vereine, welche nach dem Betrage ihrer Umsätze der Entrichtung der Reichs-Gewerbsteuer unterliegen, ist dem gemeinsamen Einvernehmen der Minister des Krieges, der Finanzen und des Inneren, sowie des Reichscontroleurs anheimgestellt.

- 10) Communale städtische und ländliche (сельские) Lombards und Cassen zur Ertheilung von Darlehen gegen Faustpfand, Spar- und Vorschussgesellschaften und Sparcassen, die auf Grundlage gegenseitiger Hülfeleistung gegründet sind, sowie ländliche Creditinstitutionen und Consumvereine jeder Art und Bezeichnung, wenn die Summe des Grundcapitals jeder der genannten Unternehmungen zehntausend Rubel nicht übersteigt.
- 11) Alle Arten Unterstützungs-, Pensions-, Emerital-, Spar- und Vorschuss-, Beerdigungs- und ähnliche Cassen der Angestellten an Regierungs-, communalen und ständischen Institutionen, sowie an Eisenbahnen, an gewerblichen, Handels-, Dampfer- und Beförderungsunternehmungen jeder Art.
- 12) Alle Arten Arbeitsgenossenschaften oder Artells, wenn das Einlagecapital (складочный капитал) jeder derselben zehntausend Rubel nicht übersteigt und die Zahl ihrer angemieteten Arbeiter nicht mehr als vier beträgt.
- 13) Hygienische und Heilanstalten, sowie der Unterhalt von Quellen natürlicher Mineralwasser.

- 14) Alle Arten Lehranstalten, Lehrwerkstätten, die unter Mitwirkung von Regierungs-, Landschafts-, städtischen, ständischen und Wohlthätigkeits-Institutionen gegründet und unterhalten werden, sowie die von Privatpersonen errichteten Correctionsasyle.
- 15) Leihbibliotheken u. Lesehallen; der allgemeinen Bildung dienende Museen, Bilder-Gallerien und Ausstellungen.
- 16) Der Verlag von Druckerzeugnissen jeder Art, sowie auch die ausserhalb der Residenzen und der Ortschaften erster Classe unterhaltenen Anstalten zum Handel mit solchen Erzeugnissen.
- 17) Theater, Circusse und ähnliche öffentliche Schaustellungen und Belustigungen.
- 18) Zu wohlthätigem Zweck arrangirte Bazare, Schauspiele, Concerte, Lotterien und Volksfeste, auch wenn dabei Buffets vorhanden sind, sowie alle übrigen Wohlthätigkeitsunternehmungen.
- 19) Die landwirthschaftliche erstmalige Bearbeitung von Producten der eigenen, der gepachteten oder zum Theil der örtlichen Landwirthschaft und der eigenen Forstwirthschaft, wie z. B. Reinigen und Dörren von Getreide jeder Art. Reinigen von Baumwolle, Weichen, Brechen und Schwingen von Hanf und Flachs, Herstellung von Vorräthen jeder Art Obst und Gemüse, Bereitung von Trauben-, Frucht- und Beerenweinen, Holzbearbeitung in Wäldern, Kohlenbrennen u. ähnl.
- 20) Landwirthschaftliche Anstalten, die sich ausserhalb städtischer Ansiedelungen in den Grenzen ausschliesslich der eigenen oder gepachteten Güter und Ländereien befinden und zur Verarbeitung von Producten der eigenen und zum Theil der örtlichen Landwirthschaft oder der eigenen Forstwirthschaft dienen, und zwar: a) Ziegeleien, Dachziegelbrennereien, Töpfereien, Kalkbrennereien, Stärkesiedereien, Theersiedereien und Anlagen zur trockenen Destillation von Holz, sowie Meiereien und Käseereien, mit nicht mehr als zwanzig Mietharbeitern, wenn auch mit Anwendung mechanischer Motore; b) Sägemühlen mit nicht mehr als einem Sägegatter, wenn auch mit Anwendung eines beweglichen mechanischen Motors (Loco-

mobile), sowie die bei ihnen angebrachten Vorrichtungen zur Herstellung von Fassdauben, Schindeln und ähnlichen Erzeugnissen, die nicht den Charakter tischlermässiger Bearbeitung des Holzes tragen; e) Windmühlen, Wassermühlen und durch bewegliche mechanische Motore (Locomobilen) betriebene Mühlen mit nicht mehr als vier Mühlsteingängen oder einem Walzengange (Wassermühlen jedoch auch mit zwei Walzengängen), ferner die in den Mühlen eingerichteten Graupenmühlen mit nicht mehr als vier Mörsern, Tuchwalkereien, Wollkratzmaschinen, Pochmühlen und ähnliche nicht zum Mehlmalen bestimmte Gänge, jedoch nicht mehr als ein Gang für jede der erwähnten Arten; d) Oelmühlen, die nicht mehr als zehn Mietharbeiter oder drei Handpressen haben, oder die, bei Anwendung einer mechanischen Presse, nicht mehr als vier Monate im Jahr arbeiten.

*Anmerkung 1.* In den landwirthschaftlichen Anstalten werden zur Zahl der Arbeiter diejenigen Personen nicht gerechnet, welche mit der Zufuhr von Heizmaterial und Productionsmaterialien in die Anstalten, sowie mit der Abfuhr der in diesen Anstalten hergestellten Gegenstände oder Productionsabfälle beschäftigt sind.

*Anmerkung 2.* Die in diesem Punkte (20) bezeichneten landwirthschaftlichen Anstalten sind im Turkestan-Gebiet sowohl in städtischen Ansiedlungen, als auch ausserhalb derselben von der Reichs-Gewerbesteuer befreit.

- 21) Die Bearbeitung von Torflagern und das Formen von Torf, das Brechen und die erstmalige Bearbeitung von Steinen jeder Art, von Schiefer, Kalkstein, Kreide und Phosphoriten, die Gewinnung von Lehm, Sand und Sumpferz, innerhalb der Grenzen eigener oder gepachteter Ländereien.
- 22) Die Bearbeitung von Holz in fremden Wäldern, die Bearbeitung von Torflagern und das Formen von Torf, das Brechen und die erstmalige Bearbeitung von Steinen jeder Art, von Schiefer, Kalkstein, Kreide und Phosphoriten, die Gewinnung von Lehm, Sand und Sumpferz auf fremden Ländereien, falls die

- erwähnten Arbeiten von Landbewohnern betrieben werden, wenn auch mit Hilfe von Mietharbeitern, deren Zahl jedoch vier nicht übersteigen darf.
- 23) Der Verkauf und die Lieferung jeder Art Erzeugnisse der eigenen, der gepachteten oder zum Theil der oertlichen Landwirthschaft und der eigenen Forstwirthschaft, sowie von Gegenständen, welche auf den, in den Punkten 19—22 bezeichneten landwirthschaftlichen Gewerbebetrieben hergestellt sind, ohne Unterhalt dazu bestimmter besonderer Handelsanstalten und Lagerräume ausserhalb der Grenzen der eigenen oder gepachteten Güter und Ländereien, oder mit Unterhalt von Lagern der erwähnten Erzeugnisse und Gegenstände auf Jahrmärkten, bei Eisenbahnstationen, an Landungsplätzen und anderen Punkten zur Abfertigung und zum Empfang von Frachten.
  - 24) Von Gartenbesitzern betriebene Anlagen zur Herstellung von Frucht- und Traubenbranntwein, die keinen gewerblichen Charakter tragen.
  - 25) Der landwirthschaftliche Branntweinbrand (Art. 264 des Ustaws über die Accisesteuern),\*
  - 26) Die Gold-, Silber- und Platingewinnung.
  - 27) Das Betreiben von Handwerken und von bäuerlichen Gewerben ohne fremde Hilfe oder mit Hilfe nur der Glieder der eigenen Familie oder eines beständigen Mietharbeiters, das Betreiben des Fuhrgewerbes jedoch auch dann, wenn es zeitweilig mit einer grösseren Anzahl von Mietharbeitern, aber nicht mit mehr als vier, betrieben wird.
  - 28) Das Betreiben des Lootsengewerbes, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Lootsen.
  - 29) Persönliche Erwerbsbeschäftigungen jeder Art, ausser den in der Beilage V zu Art. 3 genannten.
  - 30) Allerorts, auch städtische Ansiedelungen nicht ausgenommen, der im Umhertragen und aus beweg-

---

\*) Art. 264 des Ustaws über die Accisesteuern lautet: Als landwirthschaftlicher Branntweinbrand gilt ein solcher, welcher innerhalb zweihundert Maischstage zwischen dem 1. September und dem 1. Juni betrieben wird und in seiner Gesammtheit fünfundsechzig Wedro 40 grädigen Spiritus auf je eine Dessjätine Ackerland des Gutes nicht übersteigt.



lichen und tragbaren Vorrichtungen (помѣщеній) jeder Art betriebene Verkauf der in dem beiliegenden Verzeichniss genannten Waaren, sowie der im Umherfahren betriebene Verkauf der in den Punkten 1, 2, 3 und 10 des erwähnten Verzeichnisses aufgezählten Waaren.

- 31) Auf allen Jahrmärkten Handelsunternehmungen dritter, vierter und fünfter Kategorie und persönliche Erwerbsbeschäftigungen, und auf Märkten (базарахъ) und Jahrmärkten, die nicht länger als vierzehn Tage dauern, überhaupt alle Handelsunternehmungen.
- 32) Der Export ins Ausland, ohne Unterhalt besonderer Comptoirs oder Handelsanstalten und Lagerräume:
  - a) von Erzeugnissen der eigenen oder gepachteten Landwirthschaft und der eigenen Forstwirthschaft;
  - b) von Erzeugnissen der eigenen gewerblichen Anstalten, und c) von solchen Erzeugnissen vaterländischer Production und anderen Produkten und Waaren, welche in einem vom Finanzminister im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts zu bestätigenden und in vorgeschriebener Ordnung zur allgemeinen Kenntniss zu publicirenden Verzeichnisse genannt sind.
- 33) Podrjåde und Lieferungen auf eine Summe von nicht mehr als fünfhundert Rubeln.
- 34) Der Unterhalt von Nachtquartieren (ночлежныхъ домовъ) jeder Art, sowie von möblirten Zimmer ohne Verkauf starker Getränke und ohne Beköstigung, wenn ein Wirth nicht mehr als sechs Zimmer abgiebt.
- 35) Der im Reiche oder im Auslande erfolgende Ankauf von Waaren für die eigenen Handelsanstalten, von Productionsmaterialien für die eigenen gewerblichen Anstalten, von Waaren und Vorräthen für Podrjåde und Lieferungen, sowie für Versorgung und Verpflegung der Arbeiter der gewerblichen Anstalten.
- 36) Lagerräume, welche von gewerblichen Unternehmungen ausschlieslich zur Aufbewahrung ihrer Reservemaschinen und -Werkzeuge, der Productions- und Heizmaterialien, der von diesen Unternehmungen hergestellten Erzeugnisse, sowie der Nahrungsmittel und der nothwendigen Kleidung für die Arbeiter unter-

- halten werden, falls die Lieferung der Waaren an die Arbeiter, gegen Geld oder unter Anrechnung des Arbeitslohnes, keinen commerciellen Charakter hat.
- 37) Der Engrosverkauf von Erzeugnissen eigener Production auf Börsen, aus der eigenen gewerblichen Anstalt, oder auch aus einem Comptoir oder einer Handelsanstalt, welche bei der gewerblichen Anstalt oder innerhalb der Grenzen derjenigen Ansiedelung, in welcher diese Anstalt sich befindet, unterhalten werden.
- 38) Der Detailverkauf von Erzeugnissen eigener Production unmittelbar aus der eigenen gewerblichen Anstalt, ohne dass bei derselben ein gesondertes Magazin oder ein Laden zum Einzelverkauf (для раздробительной продажи) der Waaren errichtet ist.
- 39) Der Unterhalt von Fahrzeugen jeder Art auf den offenen Meeren, sowie auf den Binnengewässern innerhalb der Grenzen des Turkestan-Gebietes; der Unterhalt von nicht mit Dampf betriebenen Fahrzeugen, sowie von Dampfschiffen mit nicht mehr als hundert Quadratfuss Heizfläche der Dampfkessel auf dem Kaspischen Meer und überall auf den Binnengewässern; der Unterhalt von Landungsplätzen und Schiffahrtcomptoirs, ausser den Hauptcomptoirs derjenigen Dampferunternehmungen, welche nicht von der Reichs-Gewerbsteuer befreit sind.
- 40) Schiffswerfte, sowie ausschliesslich zum Bau und zur Remonte von Schiffen dienende Werkstätten.
- 41) Eisenbahnen mit Pferde-, elektrischem oder Dampf-betrieb, ausgenommen die in Städten und Vororten befindlichen; ferner die den von der Reichs-Gewerbsteuer befreiten Eisenbahnen gehörigen Werkstätten, welche ausschliesslich den Bedürfnissen des Baues und der Exploitation dieser Bahnen dienen.
- 42) Lagerräume, welche von Eisenbahn-, Dampfer- und Beförderungsunternehmungen jeder Art unterhalten werden, sowie Lager, welche bei den genannten Unternehmungen von Privatpersonen zur zeitweiligen Aufbewahrung der zu befördernden Frachten gehalten werden.

- 43) Die Stapelung von Waaren in Räumlichkeiten, welche der Verwaltung von Zoll-Institutionen unterstehen, und zwar während eines Monates, gerechnet vom Tage des Eintreffens der Waaren im Zollamt.
- 44) Der Handel und die übrigen Gewerbe, welche von den Donischen und Ural-Kosaken innerhalb der Grenzen ihrer Kosakenländereien, und von den Amur- und Ussuri-Kosaken im Amur- und im Küstengebiet betrieben werden.
- 45) Folgende Unternehmungen, welche den nach dem Tode von Geistlichen und Kirchendienern hinterbliebenen Wittwen und unverheiratheten Töchtern derselben, oder aber verabschiedeten Untermilitärs, die vor Beendigung der zehnten Volksrevision (d. h. vor dem 3. October 1858) in den Militärdienst getreten sind, deren Frauen, Wittwen und unverheiratheten Töchtern gehören: a) Handelsunternehmungen dritter und vierter Kategorie, ausgenommen Anstalten des Tracteurgewerbes und Anstalten zum Getränkeverkauf, und b) gewerbliche Anstalten ohne mechanische Motore und mit nicht mehr als fünfzehn Arbeitern.

*Anmerkung.* Die in diesem Punkte gewährte Vergünstigung genießen nicht: 1) die Töchter von Geistlichen und Kirchendienern, wenn ihre Mütter an dem Orte ihres gemeinsamen Aufenthaltes eine der Reichs-Gewerbesteuer nicht unterliegende Handels- oder gewerbliche Anstalt unterhalten, und 2) die Frauen und Töchter von Untermilitärs, wenn ihre Männer oder Eltern unter derselben Bedingung eine solche Anstalt unterhalten.

- 46) Unternehmungen jeder Art, die auf Grundlage besonderer Gesetzbestimmungen von der Entrichtung von Steuern vom Handel und den übrigen Gewerben befreit sind.

7. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Beschränkung der Rechte zum Betreiben des Handels und der übrigen Gewerbe je nach den Standesrechten, der dienstlichen Stellung oder aus anderen Gründen sind in den einschlägigen Gesetzen dargelegt.

## Zweites Hauptstück.

**Von den Institutionen für die Reichs-Gewerbsteuer.**

**8.** Die allgemeine, das ganze Reich umfassende Verwaltung der die Reichs-Gewerbsteuer betreffenden Angelegenheiten, sowie die Aufsicht über die genaue und einheitliche Erfüllung der diesbezüglichen Bestimmungen und die Entscheidung von Fragen über die Anwendung derselben liegt dem Finanzministerium, und zwar dem Departement für Handel und Manufactur ob.

**9.** Zur vorbereitenden Erwägung und Bearbeitung von Fragen, welche sich auf die Reichs-Gewerbsteuer beziehen, und zur Beprüfung der Voranschläge für die Vertheilung der für das Reich festgesetzten Gesamtsumme der Reparations-Steuer auf die Gouvernements und Gebiete (Art. 120) wird beim Departement für Handel und Manufactur eine besondere Behörde für die Gewerbsteuer gebildet (особое по промысловому налогу приустройство).

**10.** Die besondere Behörde für die Gewerbsteuer (Art. 9) besteht, unter dem Vorsitz des Directors des Departements für Handel und Manufactur, aus folgenden Gliedern: den Vice-Directoren dieses Departements und dem Dirigirenden der Abtheilung für Angelegenheiten der Handels-Schiffahrt; je einem, von Finanzminister ernannten Vertreter der Departements der directen Steuern und der Zollgebühren, der Hauptverwaltung der indirecten Steuern und des Krons-Getränkverkaufes und der Besonderen Kanzlei für das Creditwesen; je einem, von den obersten Chefs der betreffenden Ressorts ernannten Vertreter der Ministerien des Inneren, des Krieges, der Justiz und der Landwirthschaft und der Reichsdomänen, sowie der Reichscontrole; je einem Gliede des St. Petersburger Gouvernements-Landschaftsamtes und des St. Petersburger Stadtamtes, die von diesen Aemtern ernannt werden, und acht Personen, die vom Finanzminister auf vier Jahre aus der Zahl derjenigen Candidaten bestätigt werden, die zu je zweien von den, vom Finanzminister anzugebenden Börsen-Comités und Kaufmannsämtern verschiedener Rayons des

Reiches gewählt werden. Für jeden Vertreter der Ressorts, der Landschaft, der Stadt, der Börsencomités und der Kaufmannsämters wird je ein Stellvertreter ernannt.

**11.** Die allgemeine Verwaltung der Reichs-Gewerbe-Steuer an den einzelnen Orten wird den Cameralhöfen und in Sonderheit den Dirigirenden derselben übertragen.

**12.** Angelegenheiten, welche die Ergänzungs-Gewerbe-Steuer betreffen, werden in der allgemeinen Session des Cameralhofes (въ общемъ присутствіи казенной палаты) verhandelt, an welcher, mit den Rechten von Gliedern, folgende Personen theilnehmen: je ein Vertreter der örtlichen Accise- und Bergverwaltung; je ein Glied des Gouvernements-Landschaftsamtes und des Stadtamtes der Gouvernements-Stadt, welche von diesen Aemtern ernannt werden, und sechs Personen, die aus der Zahl der die Ergänzungs-Gewerbe-Steuer entrichtenden Personen gewählt werden, und zwar: vier Personen von der Kaufmannsgemeinde der Gouvernementsstadt (in Städten jedoch, in denen Börsen bestehen, je zwei Personen von der Börsen-Kaufmannschaft und von der Kaufmannsgemeinde [биржевымъ и купеческимъ обществами]), eine Person von der Gouvernements-Landschaftsversammlung, und eine von der Stadtverordnetenversammlung der Gouvernementsstadt. In Gouvernements, in welchen berathende Institutionen für Handel und Gewerbe bestehen, ist es letzteren anheimgestellt, in den Bestand der allgemeinen Session des Cameralhofes je einen Vertreter aus der Zahl ihrer Glieder zu wählen.

**13.** Zur Prüfung von Beschwerden über Verfügungen der Cameralhöfe und ihrer allgemeinen Sessionen in Sachen der Reichs-Gewerbe-Steuer werden Gouvernements- resp. Gebiets-Behörden für die Gewerbe-Steuer (губернскія или областныя по промысловому налогу присутствія) gebildet. Wenn das Competenzgebiet eines Cameralhofes nicht auf die Grenzen eines einzigen Gouvernements oder Gebietes beschränkt ist, so wird die in diesem Artikel erwähnte Session in derjenigen Gouvernements- resp. Gebietsstadt gebildet, in welcher sich der Cameralhof befindet.

**14.** Die Gouvernements- resp. Gebiets-Behörde für die Gewerbesteuer (Art. 13) besteht, unter dem Vorsitz des Gouverneurs, aus dem Vice-Gouverneur, dem Dirigirenden des Cameralhofes, dem Dirigirenden der Accisesteuern, dem Procureur des örtlichen Bezirksgerichtes oder dessen Gehülfen, und dem Vorsitzenden des Gouvernements-Landschaftsamtes und dem Stadthaupt der Gouvernementsstadt oder den diese vertretenden Personen, sowie aus zwei Personen, welche auf vier Jahre aus der Zahl der die Ergänzungs-Gewerbesteuer entrichtenden Personen gewählt werden, und zwar: eine von der Gouvernements-Landschaftsversammlung und die andere von der Stadtverordnetenversammlung der Gouvernementsstadt.

**15.** Falls in der Gouvernements- resp. Gebiets-Behörde für die Gewerbesteuer Sachen betreffend Strafen für Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes verhandelt werden, wird zum Bestand der genannten Behörde der Präsident oder ein Glied des örtlichen Bezirksgerichtes hinzugezogen, und zwar mit den Rechten eines Gliedes. Der an der Sitzung theilnehmende Vertreter der Procuratur verlaublich der Behörde seine Gutachten über die obenbezeichneten Sachen, ohne an der Fällung der Urtheile theilzunehmen. An der Fällung dieser Urtheile nehmen auch die Glieder der Behörde aus der Mitte der Steuerzahler nicht theil.

**16.** Die Geschäftsführung in der Gouvernements- resp. Gebiets-Behörde für die Gewerbesteuer in Sachen betreffend Strafen für Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes wird einem vom Gouverneur ernannten Beamten der Kanzlei des Gouverneurs oder der Gouvernementsregierung übertragen, in den übrigen Sachen jedoch dem Chef derjenigen Abtheilung des Cameralhofes, welcher die Angelegenheiten der Reichs-Gewerbesteuer zugewiesen sind.

**17.** Zur Repartition der Repartitionssteuer werden in jedem Steuerbezirk Repartitionsbehörden für die Gewerbesteuer gebildet.

**18.** Die Repartitionsbehörden für die Gewerbesteuer (Art. 17) bestehen, unter dem Vorsitz des örtlichen Steuer-

inspectors oder dessen Gehülfen, aus folgenden Gliedern: einem Gliede seitens des Acciseressorts, welches vom Dirigierenden der Accisesteuern ernannt wird, einem Gliede seitens des Bergressorts, welches von der Bergverwaltung in denjenigen Ortschaften ernannt wird, in welchen sich ihr unterstellte Unternehmungen befinden, und sechs Personen, welche aus der Zahl der die Repartitionssteuer entrichtenden Personen gewählt werden.

**19.** Erforderlichen Falles ist es dem Finanzminister anheimgestellt, zu genehmigen, dass entsprechend den örtlichen Verhältnissen 1) in einem Steuerbezirk mehrere Repartitionsbehörden oder eine Behörde für mehrere Steuerbezirke gebildet werden, und 2) dass in den Bestand der Repartitionsbehörden anstatt der im Art. 18 angegebenen, die Repartitionssteuer entrichtenden Personen die Leiter ihrer Handels- oder gewerblichen Unternehmungen gewählt werden.

**20.** Die Glieder den Repartitionsbehörden seitens der Steuerzahler werden gewählt: 1) in Bezirken, deren Rayon nur auf eine städtische Ansiedelung beschränkt ist, von der Stadtverordnetenversammlung, und dort, wo Kaufmannsgemeinden und Börsen-Kaufmannschaften bestehen, in gleicher Anzahl von der Stadtverordnetenversammlung und jeder der genannten Körperschaften; 2) in Bezirken, in welchen keine städtischen Ansiedelungen vorhanden sind, von der Kreis-Landschaftsversammlung, und 3) in Bezirken, welche aus städtischen und ländlichen Ansiedelungen bestehen, von der Stadtverordnetenversammlung und der Kreis-Landschaftsversammlung in einer Anzahl, welche von der allgemeinen Session des Cameralhofes, unter Bestätigung der Minister der Finanzen und des Inneren, bestimmt wird.

**21.** Es ist dem Finanzminister anheimgestellt, in den Residenzen und anderen Ortschaften mit bedeutender Handels- und Industrieentwicklung, auf Vorstellung der allgemeinen Sessionen der Cameralhöfe, die Bildung besonderer Repartitionsbehörden für die Repartition der Repartitionssteuer auf die Unternehmungen des Grosshandels und der Grossindustrie oder einzelner Zweige derselben zu genehmigen. Diese Be-

hören werden, unter dem Vorsitz einer auf Vorstellung des Dirigirenden des Cameralhofes vom Finanzminister zu ernennenden Person, aus folgenden Gliedern gebildet: je einem Gliede seitens des Accise- und des Bergressorts und sechs Personen, die aus der Mitte der Personen gewählt werden, welche die Repartitionssteuer für denjenigen Zweig des Handels- und der Industrie errichten, für welche die besondere Repartitionsbehörde gebildet ist. Zwei von diesen Personen werden gewählt: in städtischen Ansiedelungen von der örtlichen Stadtverordnetenversammlung, ausserhalb solcher Ansiedelungen von der Gouvernements-Landschaftsversammlung, und in Bezirken, welche aus städtischen und ländlichen Ansiedelungen bestehen, zu je einer Person von jeder der erwähnten Institutionen; die übrigen vier Personen werden von der Kaufmannsgemeinde und der Börsen-Kaufmannschaft, sowie den örtlichen berathenden Institutionen für Handel und Gewerbe gewählt, und zwar von jeder in einer von der allgemeinen Session des Cameralhofes zu bestimmenden Anzahl, welche vom Finanzminister im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts zu bestätigen ist. In denjenigen Ortschaften, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind und in welchen keine Kaufmannsgemeinden und Börsen-Kaufmannschaften vorhanden sind, werden die steuerzahlenden Glieder der genannten Behörden in gleicher Anzahl von der Stadtverordnetenversammlung oder der diese ersetzenden Institution und den örtlichen berathenden Institutionen für Handel und Gewerbe gewählt.

**22.** In Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, und in Städten, auf welche sich die Giltigkeit der Städteordnung nicht erstreckt, werden die Vertreter der landschaftlichen und städtischen communalen Institutionen in den allgemeinen Sessionen der Cameralhöfe (Art. 12), sowie in den Gouvernements- resp. Gebiets-Behörden für die Gewerbesteuer (Art. 14) durch Personen ersetzt, die vom Gouverneur zu ernennen sind, während die von den Landschaftsversammlungen und den Stadtverordnetenversammlungen zu wählenden Glieder aus der Zahl der die Ergänzungs-Gewerbesteuer entrichtenden Personen sowohl in jenen Behörden, als auch in den Repartitionsbehörden (Art. 20) durch Personen ersetzt werden, welche vom Gouverneur im Einver-



nehmen mit dem Dirigirenden des Cameralhofes aus der Mitte jener Steuerzahler ernannt werden.

*Anmerkung.* In den Gouvernements des Zarthums Polen werden die Vertreter der Landschaftsinstitutionen in den allgemeinen Sessionen der Cameralhöfe (Art. 12) und in den Gouvernementsbehörden für die Gewerbesteuer (Art. 14) durch die ständigen Glieder der örtlichen Behörden für Bauern-Angelegenheiten ersetzt, und die Vertreter der städtischen Institutionen: in der Stadt Warschau durch den Gehülfen des Stadtpräsidenten und in den übrigen Gouvernementsstädten durch einen vom Gouverneur ernannten Rath der örtlichen Gouvernementsregierung.

**23.** Für die Glieder seitens der Steuerzahler in den Behörden für die Reichs-Gewerbsteuer werden nach der in den Art. 12, 14 und 20—22 angegebenen Ordnung Stellvertreter gewählt oder ernannt, und zwar mindestens einer auf je zwei Glieder.

**24.** Die Glieder seitens der Steuerzahler und deren Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt oder ernannt, und zwar nach Möglichkeit aus Vertretern der verschiedenen Arten des Handels und der übrigen Gewerbe, und zudem aus Personen, welche den im Art. 39 angegebenen Bedingungen genügen. Alle zwei Jahre, gerechnet von dem Zeitpunkte der Wahl oder der Ernennung jener Personen, scheidet die Hälfte aus jeder Kategorie der Steuerzahler aus, und zwar das erste Mal durch das Loos und darauf nach der Anciennetät der Wahl oder der Ernennung. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt oder wiederernannt werden.

**25.** Wenn bei der Wahl oder der Ernennung der steuerzahlenden Glieder der Repartitions-Behörde es sich nach den örtlichen Verhältnissen als unmöglich erweist, die im Art. 983\*)

---

\*) Der Art. 988 des Ständegesetzes lautet: Als allgemeine Regel für die Wahl von Hebräern wird festgesetzt, dass Glieder der Hebräergemeinden nicht mehr als ein Drittel des Bestandes von Behörden bilden dürfen, so dass die übrigen zwei Drittel und der Vorsitzende Christen sind.

des Ständegesetzes (Sswod der Reichsges., Bd. IX., Ausg. v. 1876) aufgestellte Vorschrift zu beobachten, so werden die nothwendigen Abweichungen von jener Vorschrift auf Ansuchen der zuständigen Gouvernementsobrigkeit vom Finanzminister genehmigt.

**26.** Eine Person, welche zum Gliede der allgemeinen Session des Cameralhofes, oder der Gouvernements- resp. Gebiets-Behörde für die Gewerbesteuer gewählt oder ernannt worden ist, kann nicht gleichzeitig Glied einer jenen Behörden unterstellten Repartitionsbehörde sein.

**27.** Den Vorsitzenden der Behörden für die Reichs-Gewerbesteuer ist es anheimgestellt, zu den Sitzungen dieser Behörden erforderlichen Falles Sachverständige hinzuziehen.

**28.** Die nicht im Staats- oder Communaldienst stehenden Glieder der Behörden für die Reichs-Gewerbesteuer, sowie die von diesen Behörden hinzugezogenen Sachverständigen, leisten beim Beginn der Ausübung ihrer Obliegenheiten unter dem Eide das Versprechen der Geheimhaltung aller ihnen in den genannten Behörden kundgewordenen Auskünfte, welche die Vermögenslage, die Schuldverbindlichkeiten, die Umsätze und Gewinne der Steuerzahler betreffen. Dieselbe Geheimhaltung müssen auch die Vorsitzenden und die im Staats- oder Communaldienst stehenden Glieder der Behörden beobachten.

**29.** Die Sitzungen der Behörden für die Reichs-Gewerbesteuer werden nach Massgabe des Bedürfnisses von den Vorsitzenden derselben anberaumt und gelten als zu Stande gekommen, wenn an ihnen ausser dem Vorsitzenden nicht weniger als zwei Glieder, darunter ein Glied seitens der Steuerzahler, theilnehmen; an den Sitzungen der Repartitionsbehörden müssen jedoch nicht weniger als drei Glieder, darunter zwei Glieder seitens der Steuerzahler, theilnehmen.

**30.** Wenn auf die erste Aufforderung des Vorsitzenden eine Sitzung der Repartitionsbehörde nicht zu Stande kommt, weil zu derselben die im vorhergehenden Artikel (29) be-

zeichnete Anzahl der Glieder nicht erschienen ist, so wird eine zweite Sitzung anberaumt. Falls auch zu dieser die angegebene Zahl der Glieder nicht erscheint, wird die Repartition vom Vorsitzenden vollzogen, und zwar unter Theilnahme der zur Sitzung erschienenen Glieder der Behörde, sowie von nicht weniger als zwei hierzu hinzugezogenen Sachverständigen aus der Zahl der die Repartitionssteuer entrichtenden Personen.

**31.** In allen Behörden für die Reichs-Gewerbsteuer werden die Angelegenheiten durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**32.** Jeder Art Anfragen, Requisitionen, Eröffnungen, Benachrichtigungen und Copieen von Verfügungen in Sachen der Reichs-Gewerbsteuer werden durch die Polizei versandt und gelten als zugestellt, wenn sie an den Wohnort des Steuerzahlers oder an den Belegenheitsort einer seiner Anstalten befördert und gegen Empfangsbescheinigung ihm selbst, oder, im Falle seiner Abwesenheit, irgend einem seiner Hausgenossen, Commis oder Angestellten, oder auch dem Besitzer des Hauses übergeben worden sind, in welchem der Steuerzahler wohnt oder seine Anstalt sich befindet.

**33.** Die unmittelbare Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes und die Revision des Handels und der übrigen Gewerbe innerhalb der Grenzen der Steuerbezirke, wird den örtlichen Steuerinspectoren und deren Gehülfen übertragen, unter Mitwirkung von Handelsdeputirten und der diese ersetzenden Personen der örtlichen Handelsaufsicht. Nöthigenfalls können zur Bewerkstelligung der erwähnten Revision Beamte der Cameralhöfe abcommandirt werden, und zwar auf Verfügen der Dirigirenden derselben. Die Revision der Richtigkeit der Besteuerung des Handels und der übrigen Gewerbe kann auf Verfügen des Departemens für Handel und Manufactur auch Beamten der Centralverwaltung des Finanzministeriums übertragen werden.

*Anmerkung.* In Transkaukasien und im Transkaspi-Gebiet kann die Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes und die Revision des

Handels und der übrigen Gewerbe, ausser den Steuer-Inspectoren und den von den Cameralhöfen abcommandirten Beamten, in Folge Einvernehmens des Dirigirenden des Cameralhofes mit dem Chef des Gouvernements oder Gebietes, in ländlichen Ansiedelungen und solchen Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, auch den örtlichen Kreis - Polizeiverwaltungen übertragen werden, unter Theilnahme ländlicher Amtspersonen in ländlichen Ansiedelungen, städtischer Deputirter in städtischen Ansiedelungen. In solchen Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, werden die erwähnten Obliegenheiten der Kreis-Polizeiverwaltungen den Stadtämtern und den Handelsdeputationen übertragen.

**34.** Die Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes an den Börsen wird sowohl den örtlichen Steuerinspectoren und deren Gehülfen, als auch den Personen übertragen, welche hierzu von den Börsencomités ernannt worden sind.

**35** Die Revision des Handels und der übrigen Gewerbe in Anstalten, welche der Acciseaufsicht unterstellt sind, und nöthigenfalls, mit Genehmigung des Finanzministers, auch in anderen Anstalten, wird, ausser den Steuerinspectoren und deren Gehülfen, auch den Beamten der örtlichen Accise-Verwaltung übertragen.

**36.** Die Handelsdeputirten (Art. 33) werden in jeder städtischen Ansiedelung, — und in Ansiedelungen, welche in mehrere Steuerbezirke eingetheilt sind, in jedem dieser Bezirke, — in einer Anzahl von nicht weniger als zwei gewählt. In solchen städtischen Ansiedelungen, in welchen wegen unbedeutender Entwicklung von Handel und Gewerbe die Institution solcher Deputirten überflüssig oder beschwerlich erscheint, ist es dem Gouverneur im Einvernehmen mit dem Dirigirenden des Cameralhofes anheimgestellt, die Functionen der Handelsdeputirten den Amtspersonen der örtlichen Stadtverwaltung zu übertragen.

**37.** Die Handelsdeputirten, sowie die Candidaten für diesen Posten, und zwar auf je zwei Deputirte ein Candidat, werden von den Stadtverordnetenversammlungen, Magistraten oder den sie ersetzenden Institutionen auf vier Jahre gewählt und in ihrem Amte vom Gouverneur im Einvernehmen mit dem Dirigirenden des Cameralhofes bestätigt. Alle zwei Jahre, gerechnet von dem Zeitpunkte der Wahl der Handelsdeputirten, scheidet die Hälfte derselben aus, und zwar das erste Mal durch das Loos, und darauf nach dem Anciennetät der Wahl. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

**38.** Ausserhalb städtischer Ansiedelungen werden die Functionen der Handelsdeputirten von den örtlichen Gemeindeältesten, Gmimen-Weitern und anderen ihnen entsprechenden Amtspersonen der ländlichen Verwaltung ausgeübt. In ländlichen Ansiedelungen mit bedeutend entwickeltem Handel und Gewerbe werden mit Genehmigung des Gouverneurs, welche im Einvernehmen mit dem Dirigirenden des Cameralhofes zu erfolgen hat, von den Dorfversammlungen, und wo diese nicht existiren, von den örtlichen Händlern Handelsdeputirte, und zwar nicht weniger als zwei, sowie auf je zwei Deputirte ein Candidat gewählt. Bezüglich der Wahlperiode für diese Deputirten, der Ordnung ihres Ausscheidens und ihrer Bestätigung im Amte werden die im Art. 37 aufgestellten Vorschriften beobachtet.

**39.** Zu Handelsdeputirten und Candidaten für diesen Posten werden Personen männlichen Geschlechtes nicht unter fünfundzwanzig Jahren aus den des Lesens und Schreibens kundigen örtlichen Einwohnern gewählt, welche Handel oder andere Gewerbe betreiben oder betrieben haben, wenn zudem diese Personen nicht gesetzlich des Rechtes der Theilnahme an Wahlen verlustig gegangen sind.

**40.** Es ist dem Finanzminister anheimgestellt, im Einvernehmen mit dem Reichscontroleur und den zuständigen Ressorts die Ordnung der Geschäftsführung, der Buchführung und der Rechenschaftsablegung für die Reichs-Gewerbesteuer zu regeln.

## Drittes Hauptstück.

**Von der Grund-Gewerbsteuer.**

I Abschnitt. Von den Gewerbescheinen und den durch sie gewährten Rechten.

**41.** Gewerbescheine (Art. 3) müssen für jede einzelne Handels- und gewerbliche Anstalt, für jedes einzelne Dampfschiff, sowie für jeden einzelnen Gewerbebetrieb und jede einzelne persönliche Erwerbsbeschäftigung gelöst werden, mit Ausnahme derjenigen Anstalten, Dampfschiffe, Gewerbe und persönlichen Erwerbsbeschäftigungen, welche der Reichs-Gewerbsteuer nicht unterliegen (Art. 6).

*Anmerkung.* Für Handels- und gewerbliche Anstalten, welche von der Reichs-Gewerbsteuer auf Grundlage des Art. 6, P. 45 befreit sind, müssen alljährlich unentgeltliche Billete von besonderer Form gelöst werden.

**42.** Jeder Gewerbeschein für eine Handelsanstalt giebt das Recht auf steuerfreies Halten von Lagerräumen in folgender Anzahl: ein Schein erster Kategorie — auf drei Lagerräume, ein Schein zweiter Kategorie — auf zwei Lagerräume, und ein Schein dritter Kategorie — auf einen Lagerraum. Für Lagerräume von Handelsanstalten über die angegebene Zahl hinaus, so wie für jegliche Lagerräume der gewerblichen Anstalten, ausser den in den Punkten 36 und 42 des Art. 6 erwähnten, müssen, abgesehen von den Gewerbescheinen für die Anstalten, in der im Art. 41 angegebenen Ordnung besondere Gewerbescheine für Lagerräume gelöst werden. (Beilage IV zu Art. 3).

*Anmerkung.* Für jeden, auf Grundlage des P. 36 des Art. 6 und dieses Artikels (42) von der Reichs-Gewerbsteuer befreiten Lagerraum muss ein besonderes unentgeltliches Gewerbebillet gelöst werden.

**43.** Als einzelne Handelsanstalt gilt jedes besondere Local jeglicher Art und Benennung, welches sich in einem Gebäude befindet und einem Inhaber oder mehreren Mitinhabern gehört und zum Betreiben von Handel hergestellt oder eingerichtet ist, auch wenn dieses Local aus mehreren, unter-

einander in Verbindung stehenden Räumen besteht und mehrere Eingänge hat.

**44.** Als einzelne gewerbliche Anstalt (Fabrik, industrielle Anlage, Anstalt zum Handwerksbetrieb oder Werkstatt u. ähnl.) gelten ein oder mehrere geschlossene oder offene Räumlichkeiten, welche sich auf ein und demselben Gebiet einer Fabrik- oder industriellen Einrichtung befinden (находящихся в одной чертѣ фабричнаго или заводскаго устройства) und untereinander nach der Art des Betriebes in unmittelbarer Verbindung stehen. Im Falle der Verpachtung von Theilen der Fabrik oder der industriellen Anlage an verschiedene Personen, gilt jeder dieser Theile als einzelne gewerbliche Anstalt.

**45.** Als einzelner Bergbaubetrieb gelten ein oder mehrere Abbaue (Schachte, Stollen, Tagebaugruben, Salzseen, Bohrlöcher und ähnl.), welche sich auf ein und demselben Gebiet eines Erzfeldes, eines Lagers, einer zugemessenen Parcellen (отвода), einer Salzseegruppe, einer naphthahaltigen Fläche und ähnl. befinden und untereinander nach der Art des Betriebes in unmittelbarer Verbindung stehen. Der Abbau von Erzlagern und Steinkohlengruben, die Gewinnung von Naphta und von Salz jeder Art, mit Ausnahme des durch Sieden gewonnenen Salzes, gelten als einzelne Bergbaubetriebe, unabhängig von den Hüttenwerken, auch wenn sie sich mit ihnen auf ein und demselben Gebiet der industriellen Einrichtung befinden.

**46.** Als einzelner Lagerraum gilt ein solcher offener Platz oder ein solches überdachtes, mit einem besonderen Eingang oder mit mehreren Eingängen versehenes, wenn auch aus mehreren, untereinander in Verbindung stehenden Räumen bestehendes Local, welches nicht zum Betreiben von Handel und Gewerben dient, sondern nur zum Aufbewahren, Trocknen, Reinigen, Sortiren, Wraken, Umladen und Verpacken von Waaren. Ein Keller oder Eiskeller, welcher bei einer Handelsanstalt ausschliesslich zum Aufbewahren von schnellverderbenden Gegenständen gehalten wird, gilt nicht als besonderer Lagerraum.

**47.** Jeder Podrjad und jede Lieferung gilt als einzelnes Unternehmen und unterliegt je nach der Summe der Verbindlichkeit der Lösung eines besonderen Gewerbescheines. Personen, welche gewerbliche oder Handelsanstalten unterhalten, die der Reichs-Gewerbsteuer unterliegen, haben das Recht ohne Lösung besonderer Scheine folgende Verbindlichkeiten einzugehen: 1) Inhaber von gewerblichen Anstalten — auf Lieferung von Erzeugnissen eigener Production auf jede Summe; 2) Inhaber von Transport- und Dampferunternehmungen — auf Beförderung von Frachten gleichfalls auf jede Summe, und 3) Inhaber von Handelsanstalten — auf Lieferung der in diesen Anstalten verkäuflichen Waaren auf diejenige Summe, welche in der Beilage II zu Art. 3 für Podrjäd und Lieferungen gemäss derjenigen Kategorie von Handelsunternehmungen festgesetzt ist, zu welcher die gegebene Anstalt gehört.

**48.** Für jede Vorrichtung (помещение) zum Handel im Umherfahren oder Umhertragen, wie z. B. Fuhre, Boot, tragbarer Tisch, Mulde und ähnl., muss ein besonderer Gewerbeschein gelöst werden. Auf solche Scheine ist, abgesehen von dem Handel mit den in der Beilage zu Art. 6, P. 30 aufgezählten Waaren gemäss den in jenem Punkte dargelegten Vorschriften, der Handelsbetrieb allorts im Reiche gestattet, jedoch nur ausserhalb städtischer Ansiedelungen, und zudem nur mit Waaren, die in besonderen Verzeichnissen aufgeführt werden, welche vom Finanzminister im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts zu bestätigen und dem Dirigirenden Senat zwecks Publication zur allgemeinen Kenntniss vorzustellen sind.

**49.** Jede Anstalt zum Handel auf Jahrmärkten, die länger als vierzehn Tage dauern, muss, wenn sie nicht auf Grundlage des Art. 6, P. 31 von der Reichs-Gewerbsteuer befreit ist, mit einem besonderen Gewerbeschein versehen sein, welcher für jeden Jahrmarkt entsprechend der Art des auf ihm aus jener Anstalt zu betreibenden Handels (Engros- oder Detailhandels) zu lösen ist. Der Handel auf solche Scheine ist nur während der Dauer des Jahrmarktes gestattet, für welchen der Schein gelöst ist.



**50.** Wenn in einer Handelsanstalt ein gemischter Handel betrieben wird (z. B. Engros- und Detail- oder Kleinhandel), so muss eine solche Anstalt mit einem Gewerbeschein der nach der Gattung des Handels höchsten Kategorie versehen sein.

**51.** Für die von gewerblichen Unternehmungen gesondert von den gewerblichen Anstalten unterhaltenen Anstalten zum Handel, wenn auch mit Erzeugnissen eigener Production, — ausgenommen Comptoirs und Handelsanstalten zum Engrosverkauf solcher Erzeugnisse (Art. 6, P. 37) — müssen Gewerbescheine nach der entsprechenden Kategorie der Handelsunternehmungen gelöst werden.

**52.** Die Inhaber von gewerblichen Unternehmungen welche, neben der Production von Erzeugnissen, Handel sowohl mit eigenen als auch mit fremden Erzeugnissen betreiben, lösen, abgesehen von den Scheinen für die gewerblichen Unternehmungen, besondere Gewerbescheine für Handelsanstalten, je nach der Art des Handels.

**53.** In denjenigen Fällen, in welchen die Besteuerung gewerblicher Unternehmungen mit der Grund-Gewerbesteuer nach der Anzahl der Arbeiter festgesetzt ist, werden als Arbeiter sämtliche Mietharbeiter beiderlei Geschlechts ohne Ausnahme gerechnet, unabhängig von der Art und Weise ihrer Anmienung, sowohl die für die Arbeiten im Hauptbetriebe und in sämtlichen Hilfswerkstätten gehaltenen, als auch die auswärts mit Arbeiten für die Anstalt beschäftigten; ferner Meister, Unterbeamte für die unmittelbare Beaufsichtigung und die Berechnung der Arbeiten und beständige, für den Transport von Materialien innerhalb der Grenzen der gewerblichen Anstalten gehaltene Arbeiter; hierbei zählen von Arbeitern, welche jünger als siebenzehn Jahre und älter als fünfundfünfzig Jahre sind, je zwei für einen. Als Arbeiter werden nicht gerechnet zeitweilige Arbeiter, welche mit dem Beschaffen oder der Zufuhr von Heiz- und Productionsmaterialien in die gewerbliche Anstalt und mit der Abfuhr der hergestellten Erzeugnisse und der Productionsabfälle aus der Anstalt beschäftigt sind, sowie die für zeitweilige Bau- oder Remontearbeiten angemieteten Arbeiter.

**54.** Wenn in einer gewerblichen Anstalt (Art. 44 und 45) mehrere in unmittelbarer Verbindung stehende Betriebe vereinigt sind, von welchen verschiedene Sätze der Grund-Gewerbsteuer zu erheben sind, so muss der Gewerbeschein entsprechend demjenigen Betriebe gelöst werden, welcher der höchsten Kategorie zugezählt ist. Falls diese Betriebe der Besteuerung mit der Grund-Gewerbsteuer nach der Anzahl der Arbeiter unterliegen und der auf der obenangegebenen Grundlage bestimmte Betrag des Steuersatzes für den Gewerbeschein sich als niedriger erweist, als derjenige, welcher nach der Gesamtzahl der in der gewerblichen Anstalt beschäftigten Arbeiter erforderlich wäre, so wird der Schein nach der Gesamtzahl der Arbeiter der Anstalt, ohne Unterschied der Betriebe, gelöst.

**55.** Lagerräume, nicht ausgeschlossen die steuerfreien (Art. 42), können gehalten werden von Handelsunternehmungen: erster Kategorie — allerorts im Reiche, zweiter Kategorie — nur in denjenigen Ansiedelungen, in welchen sich die Handelsanstalten befinden, zu denen die Lagerräume gehören, und dritter Kategorie — bei der Handelsanstalt selbst und zudem nicht mehr als zwei Lagerräume auf jeden Gewerbeschein. Handelsanstalten vierter Kategorie ist das Halten von Lagerräumen überhaupt nicht gestattet.

*Anmerkung.* Lagerräume für Rohproducte der Land- und Forstwirthschaft, wie z. B. Getreide, Kartoffeln, Hanf, Flachs, Wolle, Holzmaterialien und ähnl., sowie für Gegenstände, für deren Aufbewahrung besondere Bestimmungen zum Schutze der allgemeinen Gesundheitspflege und Sicherheit bestehen, wie z. B. Pulver, Petroleum und ähnl., können von Handelsunternehmungen zweiter Kategorie innerhalb der Grenzen des ganzen Kreises gehalten werden, in welchem sich die Anstalten dieser Unternehmungen befinden.

**56.** In jeder der Grund-Gewerbsteuer unterliegenden Handels- oder gewerblichen Anstalt, welche der Inhaber selbst oder dessen Familienglieder nicht persönlich verwalten, muss mindestens eine die Anstalt verwaltende Person vorhanden sein,

welche mit einem entsprechenden Schein zum Betreiben persönlicher Erwerbsbeschäftigungen versehen ist.

*Anmerkung.* Als Familienglieder im Sinne dieses Artikels (56) gelten: Vater, Mutter, Ehemann, Ehefrau und nichtabgetheilte Kinder und Enkel, und in einer Kaufmannsfamilie — alle Glieder derselben, welche mit dem Familienhaupte auf einem Kaufmannsschein verzeichnet sind.

**57.** Das Halten angemieteter Commis ist Handelsunternehmungen vierter Kategorie, sowie Personen, welche auf einen Schein zum Handel im Umhertragen handeln, nicht gestattet. Das Halten reisender Commis (Commis voyageurs) ist nur Handelsunternehmungen, welche die Grund-Gewerbesteuer nach der ersten Kategorie, und gewerblichen Unternehmungen, welche diese Steuer nach einer der ersten drei Kategorien entrichtet haben, gestattet.

**58.** Für Personen, welche zum Bestande der Directionen, Conseils, Disconto- und Aufsichtcomités und Revisionscommissionen von Unternehmungen gehören, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, sowie für die Leiter (для управляющихъ) solcher Unternehmungen, deren Gehülfen und Bevollmächtigte, wird der Betrag der Grund-Gewerbsteuer nach der Gesammtheit der Gage und Vergütung jeglicher Art berechnet, welche jene Personen im Laufe des Jahres von allen Unternehmungen, in deren Dienst sie stehen, erhalten.

**59.** Falls ein Handels- oder ein gewerbliches Unternehmen oder eine persönliche Erwerbsbeschäftigung vor Ablauf der Giltigkeitsdauer des Gewerbescheines in eine höhere Kategorie oder in eine höhere Ortschaftsclassen übergeht, so muss eine entsprechende Zuzahlung nach den Sätzen der Grund-Gewerbsteuer für die höhere Kategorie oder Ortschaftsclassen geleistet werden.

*Anmerkung.* Personen, welche im Turkestangebiet auf Scheine zweiter Kategorie handeln, ist es ebenso wie den auf Scheine erster Kategorie handelnden Personen gestattet, Waaren in die benachbarten Chate zu liefern.

**60.** Ein Gewerbeschein von höherem Preiswerthe giebt das Recht zum Betreiben von Handels- oder gewerblicher Thätigkeit oder von persönlichen Erwerbsbeschäftigungen, welche auf gleichartige Scheine von niedrigerem Preiswerthe betrieben werden können.

## II. Abschnitt. Von der Ordnung der Ausgabe der Gewerbescheine.

**61.** Die Gewerbescheine, sowie die unentgeltlichen Gewerbebillette (Anm. zu Art. 41 und 42), werden sowohl auf den Namen einzelner Personen und der Mitinhaber von Unternehmungen, als auch auf den Namen von Gesellschaften, Genossenschaften und Institutionen jeder Art ausgegeben und haben Giltigkeit nur für diejenigen Personen und Institutionen, auf deren Namen sie ausgegeben oder in der im Art. 69 festgestellten Ordnung übertragen worden, und nur für diejenigen Anstalten, Gewerbebetriebe und persönlichen Erwerbsbeschäftigungen, für welche sie gelöst worden sind.

**62.** Die Gewerbescheine werden im voraus auf ein Jahr gelöst und vor dem 1. Januar eines jeden Jahres erneuert. Für neu entstehende Anstalten, Gewerbebetriebe oder persönliche Erwerbsbeschäftigungen können die Scheine im Laufe des ganzen Jahres gelöst werden, wobei vor dem 1. Juli Jahresscheine, und nach dem 1. Juli halbjährliche Scheine ausgegeben werden. Die Giltigkeit der Jahres- und der halbjährlichen Scheine hört mit dem 31. December des Jahres auf, für welches sie ausgegeben worden sind.

**63.** Halbjährliche Gewerbescheine werden im Laufe des ganzen Jahres solchen Personen ausgereicht, welche Arbeiter zur Ausführung verschiedener, nicht länger als ein halbes Jahr dauernder Bau-, Erd- und anderer Arbeiten halten, jedoch erlischt die Giltigkeit solcher Scheine nach sechs Monaten, gerechnet vom Tage ihrer Ausgabe.

*Anmerkung.* Es ist dem Finanzminister anheimgestellt, im Einvernehmen mit dem Reichscontroleur und den zuständigen Ressorts die Wirksamkeit dieses Artikels (63) auch auf andere Arten von Handel und Gewerben zu erstrecken.

**64.** Gewerbescheine für Podrjade und Lieferungen werden beim Abschluss der Contracte am Orte ihrer Erfüllung gelöst, und in denjenigen Fällen, in welchen die Erfüllung des Podrjädes oder der Lieferung in mehreren Kreisen erfolgt — am Orte der Uebernahme der Verbindlichkeit. Wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit mehrere Jahre andauert, so muss der Gewerbeschein für jedes Jahr gelöst werden, entsprechend der auf dasselbe Jahr entfallenden Zahlung für den Podrjad oder die Lieferung. Wenn die Summe des Podrjädes oder der Lieferung im voraus nicht bestimmt werden kann, so wird ein unentgeltliches Gewerbebillet ausgegeben, und die für den Podrjad oder die Lieferung zu erhebende Grund-Gewerbsteuer wird nach Ablauf eines jeden Jahres gezahlt, entsprechend der Summe des in jenem Jahr erfüllten Theiles der Verbindlichkeit.

**65.** Die Ausgabe der Gewerbescheine und der unentgeltlichen Gewerbebillete erfolgt, gemäss den näheren Angaben der Dirigirenden der Cameralhöfe, durch die örtlichen Rentien, Stadtämter, Magistrate, Kaufmannsämter, Gemeinde-, Gminnen- und ihnen entsprechende Verwaltungen. Diese Ausgabe kann auch den Landschaftsämtern, in Folge Ueberkommens dieser Aemter mit den Dirigirenden der Cameralhöfe, und in Ausnahmefällen auch den Steuerinspectoren und deren Gehülfen übertragen werden.

**66.** Behufs Empfang der Gewerbescheine ist ausser den Zahlungserklärungen die Einreichung besonderer, in vorgeschriebener Form abgefasster Angaben (заявлениі) für jede einzelne Handels- oder gewerbliche Anstalt nebst den zu ihr gehörenden Lagerräumen, für jeden einzelnen Gewerbebetrieb und jede persönliche Erwerbsbeschäftigung erforderlich. In der Angabe muss enthalten sein: 1) der Stand, Vor-, Vaters- und Familienname der Person oder die Benennung der Gesellschaft, Genossenschaft oder Institution, auf deren Namen der Schein gelöst wird; 2) Art und Belegenheit der Anstalt und der Lagerräume oder die Bezeichnung des Gewerbebetriebes oder der Erwerbsbeschäftigung, und 3) der Satz der Grund-Gewerbsteuer, welcher für den zu lösenden Gewerbeschein vorgeschrieben ist (Beil. IV und V zu Art. 3).

**67.** Die Ausgabe der Gewerbescheine erfolgt auf Grundlage der im vorhergehenden Artikel (66) erwähnten Angaben, wobei gleichzeitig mit den der Krone zukommenden Steuern auch die für diese Scheine festgesetzten landschaftlichen, städtischen und anderen örtlichen Steuern erhoben werden.

**68.** Falls ein Gewerbeschein verloren gegangen ist, ordnet der Cameralhof auf Bitte derjenigen Person, auf deren Namen der Schein ausgegeben worden ist, die Ausreichung eines Duplicates jenes Scheines an, gegen Entrichtung nur der Stempelsteuer auf Grundlage der Vorschriften des Poschlin-Ustaws.

**69.** Wenn ein Unternehmen vor Ablauf der Giltigkeitsdauer des Gewerbescheines oder Gewerbebilletes auf einen neuen Inhaber übergeht oder in eine andere Ortschaft oder aber in eine andere Anstalt desselben Inhabers übergeführt wird, so muss hiervon, zur Vermeidung der Ungiltigkeit des Scheines oder Billetes, binnen Monatsfrist dem örtlichen Steuerinspector oder dessen Gehülfen zum Zwecke eines Vermerkes auf dem Schein oder Billet Anzeige gemacht werden. Gelegentlich dieses Vermerkes müssen obligatorisch alle von dem früheren Inhaber ausstehenden Rückstände der Reichs-Gewerbsteuer bezahlt werden. Gewerbescheine für persönliche Erwerbsbeschäftigungen können nicht auf andere Personen übertragen werden.

**70.** Die Gewerbescheine für die Anstalten und die Lagerräume und die unentgeltlichen Gewerbebillete, sowie die Scheine auf den Namen der miethweise Angestellten müssen sich in den Anstalten an einer sichtbaren Stelle befinden. Ausserdem muss jede Anstalt und jeder Lagerraum ein entsprechendes Schild haben.

### III Abschnitt. Von der Revision der Lösung der Gewerbescheine.

**71.** Die Steuerinspectoren und deren Gehülfen, sowie die Beamten der Acciseaufsicht bewerkstelligen die Revision des Handels und der übrigen Gewerbe (Art. 33), um sich

von der Richtigkeit der Lösung der Gewerbescheine zu überzeugen, entweder allein oder unter Theilnahme der übrigen Personen der örtlichen Handelsaufsicht. Bei Bewerkstellung der Revision durch Handelsdeputirte müssen an derselben nicht weniger als zwei Deputirte theilnehmen, und zu einer von einer Person der Land- (Dorf-)Handelsaufsicht (се.ьскаго торговаго надзора) vorzunehmenden Revision werden zwei Zeugen hinzugezogen.

**72.** Bei Revision des Handels und der übrigen Gewerbe auf Eisenbahnlinsen fordern die die Revision vornehmenden Personen die Beamten der Eisenbahn- oder der allgemeinen Polizei auf, bei derselben anwesend zu sein, wovon sie auch die Vertreter der örtlichen Eisenbahnadministration benachrichtigen. Bei der Revision von Anstalten, welche sich in Militärgebäuden oder Lagern befinden, sind die zur Revision schreitenden Personen der Handelsaufsicht verpflichtet, sich vorher mit der betreffenden Militärbrigade in Relation zu setzen, welcher es anheimgestellt ist, zur Anwesenheit bei der Revision einen Vertreter des Militärressorts abzucommandiren.

**73.** Die Revision erfolgt im Laufe des ganzen Jahres. Der Dirigirende des Cameralhofes bestimmt den Termin, bis zu welchem sie in jedem Steuerbezirk beendet sein muss.

**74.** Die Regierungs-, communalen und ständischen Institutionen und Amtspersonen sind verpflichtet, den örtlichen Cameralhöfen auf deren Requisitionen in der durch Uebereinkommen des Finanzministers mit den zuständigen Ressorts festgesetzten Ordnung mitzutheilen: 1) Auskünfte über die im verflossenen Jahre abgeschlossenen Podrjädé und Lieferungen und 2) andere den Cameralhöfen zur richtigen Besteuerung nothwendige Daten über Handel und Gewerbe.

**75.** Die Steuerinspektoren, deren Gehülfen, die den Handel und die übrigen Gewerbe revidirenden Beamten der Acciseaufsicht und die abcommandirten Beamten der Cameralhöfe haben das Recht, unter Mitwirkung der Eisenbahnadministration und der Agenten der Dampfer-, Transport- und Versicherungsunternehmungen aus den Büchern der Eisen-

bahnen und der genannten Unternehmungen Auskünfte über die Beförderung, den Empfang und die Versicherung von Gütern zu entnehmen.

**76.** Alle Personen der Handelsaufsicht haben das Recht des ungehinderten Eintritts in Handels- und gewerbliche Anstalten, Lagerräume und andere Orte, an denen Handel oder andere Gewerbe betrieben werden.

**77.** Falls die Steuerinspectore oder deren Gehülfen glaubwürdige Nachrichten darüber erhalten, dass in irgend einem Raume, welcher nicht das Aussehen und den Charakter einer Handels- oder gewerblichen Anstalt hat, ohne den erforderlichen Gewerbeschein Handel oder andere Gewerbe betrieben werden, so haben sie das Recht, zur Besichtigung jenes Raumes zu schreiten, und zwar im Beisein eines Handelsdeputirten oder zweier hinzugezogener Zeugen, sowie eines Beamten der örtlichen Polizei.

**78.** Die Beamten der Polizei sind verpflichtet, allen Personen der Handelsaufsicht die erforderliche Mitwirkung bei Vornahme der Revision des Handels und der übrigen Gewerbe zu leisten und ihnen unverzüglich von allen Fällen Mittheilung zu machen, in welchen das Betreiben von Handel und anderen Gewerben, sowie von persönlichen Erwerbsbeschäftigungen ohne Gewerbeschein bemerkt worden ist.

**79.** Bei Unzulänglichkeit oder Unklarheit der äusseren Kennzeichen, nach welchen die Gewerbescheine gelöst werden, sowie im Falle irgend welcher Zweifel an der Richtigkeit der Lösung derselben, benutzen die Personen der Handelsaufsicht als Grundlage für die Bestimmung der Grund-Gewerbsteuer die in der Beilage zu diesem Artikel angegebenen Kategorieen der Scheine entsprechend den Beträgen des Gewinnes, welcher für das Unternehmen behufs Entrichtung der Ergänzungs-Gewerbsteuer für das verflossene Jahr berechnet worden ist. Für Unternehmungen, welche mit halbjährlichen Gewerbescheinen versehen sind (Art. 62 und 63), gelten in den, in diesem Artikel vorgesehenen Fällen als Grundlage für die Controle der richtigen Lösung der Scheine die obenerwähnten, um die Hälfte verminderten Gewinnbeträge.



**80.** Die Revision erfolgt im Beisein des Inhabers der Anstalt oder der dieselbe verwaltenden Person, oder, falls diese abwesend sind, im Beisein zweier Zeugen. Ueber die Zeit der Revision wird auf den Gewerbescheinen ein Vermerk gemacht.

**81.** Ueber das Resultat der Revision wird nach einem vom Finanzminister bestimmten Schema ein Journal geführt, welches von allen Personen, welche die Revision vorgenommen haben, unterschrieben und durch die zuständigen Steuerinspectore oder deren Gehülffen dem örtlichen Cameralhof vorgestellt wird.

**82.** Ueber jede bei der Revision des Handels und der der übrigen Gewerbe entdeckte Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes wird ein Protokoll aufgenommen, und zwar in Gegenwart des Besitzers des Unternehmens oder der ihn vertretenden Person, oder, falls diese abwesend sind, in Gegenwart zweier unbetheiligter Zeugen.

**83.** Das Protokoll muss unverzüglich und, wenn möglich, an Ort und Stelle der Uebertretung aufgenommen werden; wenn jedoch das Protokoll nach Ablauf von zwölf Stunden nach Entdeckung der Uebertretung, oder ausserhalb des Ortes, an welchem die Uebertretung entdeckt wurde, aufgenommen worden ist, so muss über die Gründe hierfür im Protokoll eine Erklärung abgegeben werden.

**84.** Im Protokoll wird angegeben: 1) Zeit und Ort der Aufnahme desselben; 2) von wem, wann und wo die Uebertretung entdeckt worden ist; 3) worin sie besteht und durch welche Umstände sie bestätigt wird; 4) Vor-, Vaters- und Familienname, Stand und Wohnort des Angeschuldigten; 5) die bei Entdeckung der Uebertretung anwesenden Zeugen; 6) die vom Angeschuldigten und den Zeugen gemachten Aussagen oder Einwendungen; 7) eine Erklärung über die letzteren seitens des Verfassers des Protokolls und 8) alle Umstände, welche das Strafmass beeinflussen können.

**85.** Bei Aufnahme eines Protokolls über Handelsbetrieb ohne erforderlichen Gewerbeschein aus beweglichen Vorrich-

tungen, sowie im Umherfahren, Umhertragen oder nach Waarenproben (Commis voyageurs), sind die Personen der Handelsaufsicht verpflichtet, von dem Angeschuldigten zur Sicherstellung der Geldstrafe für eine solche Uebertretung eine Caution zu verlangen, was im Protokoll angegeben werden muss. Falls die Caution nicht gestellt wird, so haben sie das Recht, die beim Angeschuldigten vorhandenen Waaren bis zur Höhe der Geldstrafe mit Beschlag zu belegen, zum Zwecke des auf Verfügen des Cameralhofes erfolgenden Verkaufes derselben in öffentlicher Auction zur Deckung der Geldstrafe.

*Anmerkung:* Bei Beschlagnahme der Waaren wird ausser dem Protokoll (Art 82—84) ein Verzeichniss und eine Abschätzung der Waaren aufgenommen, die letzteren werden versiegelt und in dem Protokoll wird angegeben: a) Art und Quantum der beschlagnahmten Gegenstände; b) Zahl der Colli oder Vorrichtungen, in welchen sie sich befinden, und c) Anzahl der Siegel, welche an jedes dieser Colli oder Vorrichtungen angelegt worden sind.

**86.** Das Protokoll wird, nach Verlesung desselben in Gegenwart aller bei seiner Aufnahme zugegen gewesenen Personen, von diesen unterschrieben. Für des Schreibens Unkundige unterschreiben auf deren mündliche Bitte Personen, die von ihnen dazu autorisirt werden. Falls der Angeschuldigte sich weigert, das Protokoll zu unterschreiben, wird dieser Umstand in das Protokoll eingetragen und durch die Unterschriften derjenigen Personen bestätigt, welche bei der Aufnahme des Protokolls zugegen waren.

**87.** Die Revision und die Aufnahme von Protokollen über Uebertretungen darf den Betrieb des Handels und der übrigen Gewerbe oder der Arbeiten in gewerblichen Anstalten nicht stören. Wenn jedoch eine Handels- oder gewerbliche Anstalt ganz ohne Gewerbeschein unterhalten wird, und im Laufe zweier Wochen nach Aufnahme des Protokolls über dieselbe der erforderliche Schein nicht gelöst wird, so unterliegt die Anstalt der sofortigen Schliessung, worüber in dem aufgenommenen Protokoll eine Erklärung gegeben werden muss.

**88.** Die Protokolle über bemerkte Uebertretungen werden dem zuständigen Cameralhof nicht später als drei Tage nach ihrer Aufnahme oder mit der ersten abgehenden Post vorgestellt, und zwar von den Steuerinspectoren, deren Gehülfen und den Beamten der Acciseaufsicht — unmittelbar, und von den übrigen Personen der örtlichen Handelsaufsicht — durch die zuständigen Steuerinspectore oder deren Gehülfen.

**89.** Falls die dem Steuerinspector oder seinem Gehülfen zugestellten Protokolle unvollständig oder unklar sind, haben diese Personen die Verpflichtung, sie durch die fehlenden Auskünfte zu vervollständigen. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, die Angeschuldigten, Zeugen und Experten an Ort und Stelle persönlich zu befragen oder solches den Handelsdeputirten und den übrigen Personen der Handelsaufsicht aufzutragen. Bei Sammlung der in diesem Artikel bezeichneten ergänzenden Auskünfte haben alle erwähnten Personen diejenigen Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen, welche für die Anstellung von Ermittlungen seitens der Polizeibeamten festgesetzt sind.

**90.** Wenn in Folge einer Beschwerde der verletzten Partei nachgewiesen wird, dass die Schliessung einer Anstalt, eine Durchsuchung oder eine Wegnahme unrichtig erfolgt ist, so verantworten diejenigen Personen, welche die unrichtige Anordnung getroffen haben, für jeden durch ihre Handlungsweise verursachten Schaden und Verlust.

#### Viertes Hauptstück.

### **Von der Ergänzungssteuer von Unternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.**

#### I Abschnitt. Von der Steuer vom Capital.

**91.** Der Steuer vom Capital unterliegen Unternehmungen, welche Actiengesellschaften und -Compagnieen. Gesellschaften auf Antheilscheine und anderen Gesellschaften auf Antheile (паевымъ и инымъ товариществамъ по участкамъ) gehören, sowie ferner Creditinstitutionen jeder Art, welche auf Grund von Statuten oder diese ersetzenden Regeln verpflichtet sind,

über ihre Operationen Rechenschaftsberichte zu publiciren oder solche wo gehörig zur Bestätigung vorzustellen.

**92.** Die Steuer vom Capital wird entrichtet im Betrage von fünfzehn Kopeken von je hundert Rubeln des Grundcapitals des Unternehmens, wobei Summen des Capitals unter hundert Rubel nicht in Rechnung gezogen werden.

**93.** Bei Entrichtung der Steuer vom Capital wird die Summe der Grund-Gewerbsteuer in Anrechnung gebracht, welche für alle dem Unternehmen gehörigen Anstalten und Lagerräume bezahlt worden ist. Wenn diese Summe sich als ebenso gross oder als grösser herausgestellt, als diejenige, welche nach der im vorhergehenden Artikel (92) angegebenen Berechnung erhoben werden müsste, so wird die Steuer vom Capital des Unternehmens nicht erhoben.

**94.** Als der Steuer unterliegendes Grundcapital des Unternehmens (Art. 91) gilt die nominelle Summe dieses Capitals, welche sich nach dem Rechenschaftsberichte des Unternehmens für das verflossene Operationsjahr ergibt. Dem Grundcapital gleichgestellt wird das Einlagecapital (складочный), das Antheilscheinschein- (паевой) und andere ähnliche, dasselbe ersetzende Capitalien.

**95.** Bei Creditinstitutionen, welche Pfandbriefe oder Obligationen emittiren und keine Grundcapitalien (Art. 94) haben, wie z. B. städtische Creditvereine, Bodenbanken, Landschafts-Creditvereine u. ähnl., wird an Stelle der genannten Capitalien ein Zehntel der von den erwähnten Institutionen emittirten Pfandbriefe oder Obligationen angenommen.

**96.** Als Grundcapital von Unternehmungen, welche ausländischen Gesellschaften und Compagnieen gehören, deren Verwaltungen sich ausserhalb der Grenzen des Reiches befinden, gilt diejenige Summe des Grundcapitals, welche für die Operationen in Russland abgetheilt ist.

**97.** Die Steuer vom Capital wird zu denselben Fristen und in derselben Weise berechnet, wie die Procentsteuer vom Gewinn. Auf die genannte Steuer wird derjenige Modus

der Bezahlung und der Beschwerdeführung angewandt, welche für die Procentsteuer vom Gewinn festgesetzt ist.

## II Abschnitt. Von der Procentsteuer vom Gewinn.

**98.** Diejenigen im Art. 91 erwähnten Unternehmungen, deren Reingewinn drei Procent ihres Grundcapitals (Art. 94—96) nicht übersteigt, unterliegen nicht der Entrichtung der Procentsteuer vom Gewinn. Alle übrigen im Art. 91 erwähnten Unternehmungen entrichten, neben der Grund-Gewerbesteuer und der Steuer vom Capital, die Procentsteuer vom Gewinn in folgenden Beträgen:

- 1) Unternehmungen, welche einen Reingewinn erzielt haben:

von mehr als	3% — 4%	. . . . .	3%
"	"	"	4%
"	"	"	5%
"	"	"	6%
"	"	"	7%
"	"	"	8%
"	"	"	9%
"	"	"	10%

- 2) Unternehmungen, welche einen Reingewinn von mehr als zehn Procent ihres Grundcapitals erzielt haben — sechs Procent von der ganzen Summe des auf jenes Capital erzielten Reingewinnes und ausserdem noch fünf Procent von derjenigen Summe des Reingewinnes, welche zehn Procent des genannten Capitals übersteigt.

**99.** Die Procentsteuer vom Gewinn wird für das laufende Jahr von dem gemäss Art. 101 berechneten Reingewinn aller von dem Unternehmen ausgeführten Operationen bezahlt.

**100.** Der Erhebung der Procentsteuer vom Gewinn der im Art. 96 erwähnten Unternehmungen unterliegt nur derjenige Reingewinn, welcher aus den von jenen Unternehmungen im Reiche ausgeführten Operationen erzielt worden ist. Falls die Rechenschaftsberichte jener Unternehmungen in ausländischer Münze aufgestellt sind, so wird ihr Reingewinn in Rubel umgerechnet, und zwar auf Grundlage des Werthes

jener Münze, wie er in den Allerhöchsten Befehlen vom 15. August und vom 21. November 1897 festgestellt ist\*) (Samml. der Ges. u. Anordn. der Reg. 1897, № 88, Art. 1110 und № 123, Art. 1758.

**101.** Als Reingewinn, welcher der Entrichtung der Procentsteuer vom Gewinn unterliegt, gilt die Differenz, welche sich nach dem Rechenschaftsberichte des Unternehmens für das verflossene Operationsjahr zwischen der Summe der Brutto-Einnahme und folgenden thatsächlichen Ausgaben und Abzügen von derselben für das nämliche Jahr ergibt:

\*) Der Abschn. I des angezogenen Allerhöchsten Befehls vom 15. August 1897 lautet: Steuern, Gebühren und Abgaben von Verträgen, Acten, Documenten und zinstragenden Papieren, welche auf russische Goldmünze der Prägung nach dem Gesetze vom 17. December 1885, oder auf finnländische oder ausländische Münze lauten, sowie von Capitalien in Goldmünze, werden nach Umrechnung ihres Betrages in Rubel berechnet, und zwar auf Grundlage des Werthes jener Münze, wie er in der beiliegenden Tabelle festgestellt ist.

*Anmerkung.* Bei Berechnung der Gebühren von unentgeltlich übergehenden Vermögensobjecten wird der Werth der zinstragenden Papiere auf Grundlage des Art. 180 des Poschlin-Ustaws festgestellt.

#### Tabelle

des Werthes russischer Goldmünze der Prägung nach dem Gesetze vom 17. December 1885, finnländischer und ausländischer Münze zur Bestimmung von Steuern, Gebühren und Abgaben.

Gleich einem russischen Rubel gelten:

66 $\frac{2}{3}$  Kopeken Goldmünze der Prägung nach dem Gesetze vom 17. December 1885;

266,68 Penni finnländisch;

266,68 Centimes französisch;

192 Oere dänisch, schwedisch und norwegisch;

216 Reichspfennige deutsch;

253,95 Heller oesterreichisch;

25,37 Pence englisch;

128 Cents niederländisch;

51,45 Cents der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika;

11,71 Piaster türkisch;

92,91 Sen japanisch;

Der diesbezügliche Theil des Allerhöchsten Befehls vom 21. November 1897 enthält die Abänderung:

Gleich einem russischen Rubel gelten:

103,23 Sen japanisch.

1) Für die Verwaltung, den Unterhalt und die Exploitation des Unternehmens:

- a. für Vergütungen jeglicher Art (Gage, Gratificationen u. ähnl.) an die Personen, welche zum Bestande der Directionen, Conseils, Disconto- und Aufsicht-Comités und Revisionscommissionen gehören, wie z. B. Vorsitzende, Directore, Dirigirende, Glieder u. ähnl., sowie an die Leiter der Unternehmungen, deren Gehülfen und Bevollmächtigte, — in einem Betrage von nicht mehr als zehntausend Rubeln jährlich für eine Person und mit der Einschränkung, dass die Gesamtsumme der für diesen Zweck auszuscheidenden Jahresausgabe drei Procent des dem Unternehmen gehörigen Grundcapitals nicht übersteigen darf.

*Anmerkung.* Es ist dem Finanzminister anheimgestellt, auf Ansuchen der Unternehmungen die in diesem Punkte festgesetzte dreiprocentige Norm derjenigen Ausgaben zu erhöhen, welche der Ausscheidung aus der Brutto-Einnahme des Unternehmens unterliegen.

- b. für Arbeitslohn und Unterhalt der Arbeiter und der miethweise Angestellten in den Anstalten und Lagerräumen des Unternehmens;
- c. für Commissions-, Courtage- und Maklergebühren, sowie Reise-, Kanzlei- und Gerichtskosten für das Unternehmen;
- d. für Pacht und Bearbeitung der von dem Unternehmen exploitirten Landstücke;
- e. für Miethe und Unterhalt der Fabriken, industriellen Anlagen, Handels- und gewerblichen Anstalten und Lagerräume, sowie anderer Gebäude und Baulichkeiten, und des lebenden und todtten Inventars;
- f) für Anschaffung und Transport der Gegenstände des Handelsumsatzes oder der Betriebsmaterialien;
- g. für Beheizung, Beleuchtung, Wasserversorgung und Reinhaltung;
- h. zur Deckung im Rechenschaftsbericht des Unternehmens fungirender unsicherer Schulden und tatsächlicher, im Operations-Rechnungsjahr von ihm

- erlittener Verluste, wobei Verluste, welche in Russland befindliche Unternehmungen ausländischer Gesellschaften und Compagnieen durch ihre ausserhalb der Grenzen Russlands ausgeführten Operationen erlitten haben, nicht der Auscheidung unterliegen;
- i. zur Tilgung der nominellen Summe des Grund-Capitals bei solchen Unternehmungen, welche nach Ablauf einer in ihren Statuten bestimmten Frist unentgeltlich in das Eigenthum der Krone, kommunaler oder anderer Institutionen oder privater Personen überzugehen haben;
  - k. zur Tilgung von Pfandbriefen und Obligationen, welche von Unternehmungen für langbefristeten Credit für Rechnung dritter Personen emittirt werden, sowie zur Zahlung von Procenten für solche Pfandbriefe und Obligationen;
  - l. zur Zahlung von Procenten für durch Immobilien sicher gestellte Schulden, sowie für solche Obligationsanleihen, welche nicht in das Grundcapital des Unternehmens übergegangen sind;
  - m. zur Zahlung von Procenten für laufende Schulden des Unternehmens, wie z. B. für laufende Rechnungen, für auf Credit erhaltene Waaren u. ähnl., sowie für die im Umsatz des Unternehmens befindlichen, demselben aber nicht gehörigen speciellen Capitalien;
  - n. für Summen, welche Versicherungsgesellschaften als Prämienreserve abziehen;
  - o. zur Bezahlung russischer Staats-, Landschafts- und Stadtsteuern und Abgaben, ausgenommen die Procentsteuer vom Gewinn.
- 2) Für Erhaltung des Unternehmens in gutem Zustande:
- a. für Versicherung des dem Unternehmen gehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens;
  - b. für Erhaltung der dem Unternehmen gehörigen Vermögensobjecte in gutem Zustande und für thatsächlich ausgeführte Remonte dieser Objecte, ohne Erhöhung des bilanzmässigen Werthes derselben. wobei zur Remonte und Erhaltung nicht



gezogen werden dürfen Ausgaben zur Wiederherstellung der Vermögensobjecte mit Erhöhung ihres Werthes, oder Ausgaben zur Erweiterung des Unternehmens;

- c. zur Tilgung des ursprünglichen Werthes der dem Unternehmen gehörigen Vermögensobjecte, bis zur völligen Tilgung des Werthes, und zwar in folgendem Betrage: für Stein- und Metall-Bauten und -Vorrichtungen und für Metall-Schiffe, und in Bergbauunternehmungen für die Ländereien, aus deren Innern die Mineralschätze gewonnen werden, für Schachte, Stollen, Grundstrecken und Querschläge — nicht mehr als fünf Procent, und für Holz-Bauten und -Schiffe, für Maschinen und andere Betriebswerkzeuge, und überhaupt für lebendes und todttes Inventar — nicht mehr als zehn Procent ihres Werthes.

3) Für Zwecke wohlthätigen Charakters:

- a. für Verbesserung der Lage der Angestellten und Arbeiter, sowie ihrer Familienglieder, wie z. B. Abzüge zum Besten von Cassen verschiedener Art und für Capitalien zur Versicherung der Arbeiter und zur Ertheilung von Pensionen und Unterstützungen an dieselben;
- b. zur Errichtung und zum Unterhalt mit dem Unternehmen verbundener Heil-, Unterrichts- und ähnlicher Anstalten, sowie für Wohlthätigkeitszwecke jeder Art, die in den Statuten der Unternehmungen vorgesehen sind.

*Anmerkung 1.* Die in Abtheilung 1, PP. b, f und g bezeichneten Ausgaben werden aus der Brutto-Einnahme nur in derjenigen Quote ausgeschieden, welche auf den Umsatz des Operations-Rechnungsjahres entfällt.

*Anmerkung 2.* In diesem Artikel (101) nicht vorgesehene Ausgaben, welche sich aus besonderen Eigenthümlichkeiten der Exploitation dieser oder jener Art von Handels- und gewerblichen Unternehmungen ergeben, können aus der Brutto-Einnahme auf Grund besonderer Genehmigungen ausgeschieden werden, welche vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Reichscontroleur

und den zuständigen Ressorts zu ertheilen sind, wobei hierüber dem Dirigirenden Senat zwecks Publicirung zur allgemeinen Kenntniss Vorstellung zu machen ist und dieselben Genehmigungen auf alle gleichartigen Unternehmungen anzuwenden sind.

**102.** Die Direction des Unternehmens ist verpflichtet, im Laufe eines Monats nach der durch die Generalversammlung oder die derselben entsprechende Institution erfolgten Bestätigung des Jahres-Rechenschaftsberichtes des Unternehmens, — und die Hauptvertreter und die verantwortlichen Agenturen der im Art. 96 erwähnten Unternehmungen sind verpflichtet, im Laufe zweier Monate nach jener Bestätigung, — dem örtlichen Cameralhof den vollständigen Jahres-Rechenschaftsbericht und die Bilanz in vier Exemplaren, sowie eine Copie des Protokolls über die Bestätigung des genannten Rechenschaftsberichtes vorzustellen. Diejenigen Unternehmungen, deren Operationen sowohl in Russland, als auch im Auslande ausgeführt werden, sind verpflichtet, ausser den Rechenschaftsberichten und Bilanzen für die in Russland ausgeführten Operationen auch die allgemeinen Rechenschaftsberichte und Bilanzen für alle Operationen des Unternehmens vorzustellen.

**103.** Die Rechenschaftsberichte und Bilanzen der im Art. 91 erwähnten Unternehmungen, ausgenommen die Unternehmungen, für welche hierüber besondere Gesetzesbestimmungen erlassen sind, werden nach den Formularen aufgestellt, welche für die einzelnen Arten von Unternehmungen vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Reichscontroleur und den zuständigen Ressorts zu bestätigen sind. Den in fremden Sprachen abgefassten Rechenschaftsberichten, Bilanzen und Protokollen müssen in vorgeschriebener Form beglaubigte russische Uebersetzungen beigelegt werden.

**104.** Abgesehen hiervon sind die Directionen, verantwortlichen Agenturen und Hauptvertreter der Unternehmungen verpflichtet, alljährlich innerhalb der im Art. 102 angegebenen Fristen nach der vom Finanzminister festgesetzten Taxe im „Boten für Finanzwesen, Industrie und Handel“

(„Вѣстникъ Финансовъ, Промышленности и Торговли“) die Schlussbilanzen der Unternehmungen und Auszüge aus den Jahres-Rechenschaftsberichten derselben zu publiciren, wovon sie gleichzeitig auch den örtlichen Cameralhof benachrichtigen müssen. In diesen Auszügen müssen obligatorisch angegeben sein: 1) die Summe des Grund-, des Ergänzungs-, des Reserve-Capitals und der übrigen Capitalien: 2) das Gewinn- und Verlust-Conto für das Rechnungsjahr, und 3) die Vertheilung des Reingewinnes, mit Angabe in den betreffenden Fällen des Betrages der für eine jede Actie oder jeden Antheilschein (наш) ertheilt oder zur Ertheilung bestimmten Dividende. Im Falle der Nichterfüllung der in diesem Artikel (104) angegebenen Vorschrift übersendet der Cameralhof selbst der Redaction des „Boten für Finanzwesen, Industrie und Handel“ die Schlussbilanz und den vollständigen Jahres-Rechenschaftsbericht des Unternehmens, zur Publication derselben auf Kosten des letzteren.

**105.** Die Procentsteuer vom Gewinn wird entrichtet am Belegenheitsorte der Hauptdirectionen der Unternehmungen, und von den im Art. 96 erwähnten Unternehmungen an dem im Reiche befindlichen Orte des Domicils der verantwortlichen Agenturen oder der Hauptvertreter dieser Unternehmungen, und zwar gleichzeitig mit der Vorstellung des Rechenschaftsberichtes des Unternehmens an den Cameralhof (Art. 102).

**106.** Unternehmungen, deren Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Operationsjahr in der in ihren Statuten angegebenen Frist unbestätigt geblieben sind, sind verpflichtet, nicht später als zwei Monate nach Ablauf dieser Frist der Kronscasse die Procentsteuer vom Gewinn in der Summe einzuzahlen, welche für das vorhergegangene Operationsjahr von ihnen erhoben wurde.

**107.** Auf Aufforderung des Cameralhofes oder des Dirigirenden desselben sind die Directionen, verantwortlichen Agenturen und Hauptvertreter der Unternehmungen verpflichtet, nicht später als binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Zustellung der Aufforderung, alle in der letzteren verlangten ergänzenden Auskünfte und Erläuterungen, die zur Controlirung der Rechenschaftsberichte erforderlich sind, beizubringen.

**108.** Die vorgestellten Jahres-Rechenschaftsberichte und Bilanzen werden im zuständigen Cameralhof auf Grundlage aller daselbst befindlichen Auskünfte und Documente controlirt. Falls binnen dreier Monate, gerechnet vom Tage der Vorstellung der Rechenschaftsberichte, die allgemeine Session des Cameralhofes keine ergänzenden Auskünfte zu diesen Rechenschaftsberichten verlangt (Art. 107) oder keine Einwendungen gegen die Richtigkeit der Berechnung des Betrages des Reingewinnes erhebt, so gilt diese Berechnung als bestätigt für die Besteuerung des Unternehmens mit der Ergänzungs-Gewerbsteuer.

**109.** Wenn es sich nach der Controlirung des Rechenschaftsberichtes herausstellt, dass die Procentsteuer vom Gewinn in einem geringeren Betrage, als erforderlich, eingezahlt worden ist, so sind die Directionen, verantwortlichen Agenturen oder Hauptvertreter der Unternehmungen verpflichtet, binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Eröffnung der diesbezüglichen Aufforderung des Cameralhofes, die zu entrichtende Zuzahlung zu leisten.

**110.** Falls die Rechenschaftsberichte binnen sechs Monaten nach Ablauf der dafür angesetzten Frist (Art. 102) nicht vorgestellt werden, oder falls Zweifel an der Richtigkeit der vorgestellten Rechenschaftsberichte entstehen, oder die zu diesen Berichten beigebrachten ergänzenden Auskünfte und Erläuterungen unklar oder unvollständig sind und es unmöglich ist, den Reingewinn des Unternehmens auf andere Weise festzustellen, hat der Dirigende des Cameralhofes das Recht von der Direction, der Agentur oder den Vertretern des Unternehmens eine Besichtigung und Revision ihrer Handelsbücher und Belege, sowie auch der Anstalten selbst, welche dem Unternehmen gehören, zu verlangen. Diese Besichtigung und die Revision erfolgen nicht anders, als mit besonderer Genehmigung des Finanzministers, und zwar durch den Präsidenten und ein Glied der allgemeinen Session des Cameralhofes, in Gegenwart der Direction, der Agentur oder des Hauptvertreters des Unternehmens. Ueber die Besichtigung und die Revision wird ein Protokoll aufgenommen.

**111.** Im Falle der Nichtübereinstimmung des Dirigirenden des Cameralhofes mit der Verfügung der allgemeinen Session desselben in Sachen der Procentsteuer vom Gewinn, werden diese Sachen binnen zweiwöchentlicher Frist der Gouvernements- resp. Gebiets-Behörde für die Gewerbesteuer zur Entscheidung überwiesen.

**112.** Beschwerden über Verfügungen der allgemeinen Session des Cameralhofes sind durch Vermittelung der Cameralhöfe bei den Gouvernements- resp. Gebiets-Behörden für die Gewerbesteuer binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Eröffnung jener Verfügungen anzubringen, und müssen von der Gouvernements- resp. Gebiets-Behörde für die Gewerbesteuer binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Einreichung der Beschwerden oder der sie ergänzenden Auskünfte, beprüft werden. Die Erhebung der Beschwerde hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung auf.

**113.** Beschwerden über Verfügungen der Gouvernements- resp. Gebiets-Behörden für die Gewerbesteuer sind durch Vermittelung dieser Behörden beim Dirigirenden Senat (dem I Departement) binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Eröffnung jener Verfügungen, anzubringen, und werden dem Dirigirenden Senat mit den Erklärungen der Gouvernements- resp. Gebiets-Behörde vorgestellt. Die Erhebung der Beschwerde hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nicht auf.

#### Fünftes Hauptstück.

### Von der Ergänzungssteuer von Unternehmungen, welche nicht zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

#### I Abschnitt. Von der Repartitionssteuer.

**114.** Die im Art. 91 nicht genannten Handels- und gewerblichen Unternehmungen, darunter Kroun-Unternehmungen jeder Art, die von der Grund-Gewerbesteuer nicht ausgenommen sind, sowie diejenigen persönlichen Erwerbsbeschäftigungen, welche in der Beilage V zu Art. 3 der zweiten und dritten Kategorie zugezählt sind, unterliegen, neben der Grund-

Gewerbsteuer, der Entrichtung der Repartitionssteuer, mit den in den Art. 115—117 angegebenen Ausnahmen.

*Anmerkung.* Unternehmungen, welche aus der Zahl der repartitionssteuerpflichtigen Unternehmungen in die Kategorie derjenigen übergegangen sind, welche die Steuer vom Capital und die Procentsteuer vom Gewinn gemäss Art. 91—113 zu entrichten haben, oder umgekehrt, werden im Jahre ihrer Umbildung herangezogen: die ersteren — zur Repartitionssteuer und zur Procentsteuer vom Gewinn gemäss Art. 114—151, und die letzteren — zur Steuer vom Capital und zur Procentsteuer vom Gewinn gemäss Art. 91—113.

**115.** Die Repartitionssteuer wird in folgenden Gebieten nicht erhoben: im Amur-Gebiet, Trans-Baikalien, dem Küstengebiet, den Gebieten von Jakutsk, Akmolinsk, Ssemipelatinsk, dem Turgai-, Ural- und Transkaspi-Gebiet, den Gebieten von Ssamarkand, Ssemirjetschje, Ssyr-Darja, Ferghana, Daghestan und Kars, sowie im Gebiet von Sakatala. An diesen Orten werden bis zur Einführung der Repartitionssteuer an Stelle der letzteren bei Lösung der Gewerbescheine für solche Unternehmungen und persönliche Erwerbsbeschäftigungen welche in den anderen Ortschaften des Reiches der genannten Steuer unterliegen, fünfundzwanzig Procent vom Preise jener Scheine erhoben.

**116.** Von der Entrichtung der Repartitionssteuer werden befreit:

- 1) alle neu entstandenen Unternehmungen, für welche am 1. April noch nicht eine Jahresfrist seit dem Tage ihrer Eröffnung abgelaufen ist;

*Anmerkung.* Als neu entstandene Unternehmungen gelten nicht Podrjädé und Lieferungen, auch wenn ihre Erfüllung nicht länger als ein Jahr dauert, sowie solche Unternehmungen, welche im Laufe des Jahres:

- a) aus einem Local in ein anderes oder aus einer Ortschaft in eine andere übergeführt worden sind;
- b) von einer Person oder Institution auf eine andere übergegangen sind;
- c) wenn auch nicht beständig im Laufe des Jahres ihre Operationen betreiben, so doch solche alljährlich für eine gewisse Zeitperiode erneuern;

- 2) Handelsunternehmungen vierter und fünfter Kategorie, gewerbliche Unternehmungen siebenter und achter Kategorie und Dampferunternehmungen mit einer Gesamt-Heizfläche der Dampfkessel von nicht mehr als dreihundert Quadratfuss;
- 3) Unternehmungen, deren Gewinn von allen Handels- und gewerblichen Anstalten oder Beschäftigungen einer Person innerhalb eines Steuerbezirkes folgende Summen nicht übersteigt: in den Residenzen — 300 Rbl., in Ortschaften I Classe — 250 Rbl., II Classe — 200 Rbl., III Classe — 150 Rbl. und IV Classe — 100 Rbl., sowie ferner Dampferunternehmungen, deren Gewinn 200 Rbl. nicht übersteigt;
- 4) Spediteure an Zollämtern, Börsenmakler und Börsennotare (Kategorie II und III der Beil. V zu Art. 3), deren Gewinn den doppelten Betrag der für ihre Erwerbsbeschäftigung entrichteten Grund-Gewerbesteuer nicht übersteigt.

**117.** Den Repartitionsbehörden ist es anheimgestellt, Unternehmungen und persönliche Erwerbsbeschäftigungen auch mit grösserem Gewinn, als in den PP. 3 und 4 des vorgehenden Art. (116) angegeben, von der Repartitionssteuer zu befreien, falls Beweise dafür beigebracht werden, dass jene Unternehmungen oder persönlichen Erwerbsbeschäftigungen sich in besonders bedrängter Lage befinden.

**118.** Die Gesamtsumme der Repartitionssteuer für das Reich wird auf je drei Jahre auf gesetzgeberischem Wege festgesetzt.

**119.** Die gemäss dem vorhergehenden Artikel (118) festgestellte Summe vermindert sich alljährlich um denjenigen Theil der Repartitionssteuer, welche von den Unternehmungen zu erheben war, welche im verflossenen Jahre aus der Zahl der repartitionssteuerpflichtigen Unternehmungen in die Kategorie derjenigen übergegangen waren, welche die Steuer vom Capital und die Procentsteuer vom Gewinn entrichten (Art. 91 und 152).

**120.** Die Vertheilung der für das Reich festgesetzten Gesamtsumme der Repartitionssteuer (Art. 118 und 119) auf die Gouvernements und Gebiete erfolgt alljährlich, gemäss der Entwicklungsstufe von Handel und Gewerbe in denselben, nach Beprüfung der vom Departement für Handel und Manufactur aufgestellten Voranschläge, in der besonderen Behörde für die Gewerbesteuer (Art. 9). Die Verfügungen der Behörde in dieser Angelegenheit treten in Kraft mit ihrer Bestätigung durch den Finanzminister, welche in den betreffenden Fällen im Einvernehmen mit den Ministern des Inneren, des Krieges, der Landwirthschaft und der Reichsdomänen, sowie mit dem Reichscontroleur erfolgt.

**121.** Die für ein Gouvernement resp. Gebiet festgesetzte Summe der Repartitionssteuer wird am Anfang eines jeden Jahres von der allgemeinen Session des Cameralhofes auf die Steuerbezirke (Art. 17 und Art. 19, P. 1) oder auf die einzelnen Zweige des Handels und der Industrie (Art. 21) vertheilt, auf Grundlage der in den Repartitionen des vorhergegangenen Jahres enthaltenen Auskünfte über die Zahl der Unternehmungen und die Summe ihres Umsatzes und Gewinnes, sowie mit Berücksichtigung sowohl der Lage des örtlichen Handels und der übrigen Gewerbe im verflossenen Jahre, als auch der Aussichten für das laufende Jahr.

*Anmerkung.* Im Falle grosser Brandschäden, Ueberschwemmungen, Epidemien und ähnlicher Unglücksfälle, welche die Unternehmungen irgend eines Steuerbezirkes betroffen haben, ist es dem Finanzminister anheimgestellt auf Ansuchen der allgemeinen Sessionen der Cameralhöfe die gemäss diesem Artikel (121) für den betroffenen Steuerbezirk festgesetzte Summe zu ermässigen oder zu streichen.

**122.** Die Handels- und gewerblichen Unternehmungen und die persönlichen Erwerbsbeschäftigungen werden von den Repartitionsbehörden nach den Gattungen und Arten des Handels und der übrigen Gewerbe in Gruppen vertheilt, welche von der allgemeinen Session des Cameralhofes aufzustellen sind. Für jede Gruppe bestimmt die Repartitionsbehörde den Procentsatz der mittleren Rentabilität vom Umsatz



(процентъ средней прибыльности съ оборота) (Art. 126), welcher der Bestätigung durch die allgemeine Session des Cameralhofes unterliegt.

**123.** Für jedes Handelsunternehmen I und II Kategorie oder jedes gewerbliche Unternehmen der ersten fünf Kategorien, sowie für jedes in den Residenzen und den Ortschaften der ersten drei Classen befindliche Handelsunternehmen III Kategorie und gewerbliche Unternehmen VI Kategorie muss alljährlich, nicht später als am 1. April, der zuständigen Repartitionsbehörde eine in vorgeschriebener Form abgefasste Angabe (заявление) eingereicht werden, in welcher angeführt ist: 1) Stand, Vor-, Vaters- und Familienname derjenigen Person, auf deren Namen der für die Anstalt gelöste Gewerbeschein ausgegeben worden ist; 2) Wohnort derselben; 3) Gattung und Belegenheit jeder ihr innerhalb des Steuerbezirkes gehörigen Handels- oder gewerblichen Anstalt und jedes Lagerraumes; 4) die Kennzeichen, welche auf den Umfang des Handels und der übrigen Gewerbe hinweisen (Art. 125); 5) der Umsatz für jede Anstalt oder für jeden einzelnen Gewerbebetrieb für das letztverflossene Jahr, mit Einschluss der Umsätze vom Jahrmakthandel, sowie von Podrjäden und Lieferungen (Art. 126), und 6) nach Wunsch der die Angabe machenden Person, der von ihr von jeder Anstalt für eben dasselbe Jahre erzielte tatsächliche Gewinn, mit Erklärung der Umstände, welche das Steigen oder das Sinken desselben gegen das Vorjahr beeinflusst haben.

**124.** Für diejenigen der Repartitionssteuer unterliegenden Unternehmungen, welche die im vorhergehenden Artikel (123) bezeichneten Angaben nicht vorstellen oder zur Vorstellung solcher Angaben nicht verpflichtet sind, werden die in denselben erwähnten Auskünfte von den Amtspersonen der Steueraufsicht unter Mitwirkung der stenerzahlenden Glieder der Repartitionsbehörden gesammelt.

**125.** Als Kennzeichen, welche auf den Umfang des Handels und der übrigen Gewerbe hinweisen, gelten: 1) für Handelsunternehmungen — die von den Handelsanstalten, wie von den Waarenlagern eingenommenen Räumlichkeiten

und der Jahres-Miethzins für diese Räumlichkeiten, die Zahl der in den Anstalten angestellten Personen und die Summe ihres jährlichen Honorars und Gehaltes, sowie ferner die Kennzeichen, welche gemäss der Beilage II zu Art. 3 für die Lösung der Gewerbescheine verwendet werden: 2) für gewerbliche Unternehmungen — die Zahl und Kraft der während des Jahres arbeitenden Betriebsmaschinen und -werkzeuge, die Zahl der Arbeiter und Angestellten und ihr jährlicher Arbeitslohn und Gehalt, sowie ferner das Quantum des gewonnenen Rohmaterials und der im Laufe des Jahres hergestellten und verkauften Erzeugnisse, und 3) für persönliche Erwerbsbeschäftigungen — die Kennzeichen, welche gemäss Kategorie II und III der Beil. V zu Art. 3 für die Lösung der Gewerbescheine verwendet werden.

**126.** Als Grundlage für die Bestimmung des Umsatzes der Unternehmungen und der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen (Art. 122) dient: 1) für Bankanstalten, Leihcassen und Wechselbuden — die Bruttosumme aller im Laufe des Jahres erfolgten Eingänge von den Activ-Operationen sowohl mit eigenem Capital, als auch mit Einlagen und Umsatzmitteln jeder Art (per Cassa, auf Rechnung und commissionsweise; 2) für Handelsunternehmungen — die Summe des Jahres-Bruttoerlöses für den Verkauf von Waaren sowohl gegen baar, als auch auf Credit, mit Einschluss der für Podrjädé und Lieferungen und der vom Jahrmarktshandel gelösten Summen; 3) für die einzelnen Podrjädé und Lieferungen — die Bruttosumme, welche der Podrjädtschik oder Lieferant für die von ihm im Laufe des Jahres erfüllten Verbindlichkeiten erhalten hat oder welche ihm dafür zukommt; 4) für gewerbliche Unternehmungen, welche sich mit der Gewinnung oder Verarbeitung von Rohmaterial, sowie mit der Production von Erzeugnissen aus den gewonnenen oder auf eigene Rechnung gekauften Materialien beschäftigen — der Bruttowerth des verkauften Rohmaterials oder der im Laufe des Jahres hergestellten und verkauften Erzeugnisse; für Anstalten jedoch, welche sich mit Arbeiten nur aus fremden Materialien beschäftigen — der Jahres-Bruttoverdienst, und 5) für Beförderungsunternehmungen, Arbeiter-Artells, sowie für Handelsvermittlung jeder Art — die Bruttosumme des Jahresverdienstes.

**127.** Die von den Steuerzahlern eingereichten Angaben (Art. 123) werden vor ihrer Beprüfung in der Repartitionsbehörde von dem Vorsitzenden derselben controlirt. Zu diesem Zwecke hat er das Recht: 1) von den Steuerzahlern die zur Ergänzung der eingereichten Angaben erforderlichen Erläuterungen einzufordern; 2) durch Befragung von Sachverständigen die zur richtigen Bestimmung des Umsatzes jeder einzelnen Anstalt oder jedes Gewerbebetriebes erforderlichen Auskünfte zu sammeln (Art. 126); 3) in Regierungs-, communalen und ständischen Institutionen die erforderlichen Auskünfte zu entnehmen, wobei die Ordnung zu beobachten ist, welche nach dem Uebereinkommen des Finanzministers mit den zuständigen Ressorts festgestellt wird; 4) eine Besichtigung der Anstalten und der Lagerräume in Gegenwart der Inhaber derselben, ihrer Hausgenossen oder Bevollmächtigten vorzunehmen, und 5) falls es besonders nothwendig erscheint, mit Einwilligung der Steuerzahler im Journal oder der Tagescladde, sowie in den Cassa- und Waarenbüchern (Art. 606—608 des Handelsustaws\*) und Art. 8—17

\*) Art. 605—608 des Handels-Ustaws lauten: 605. Personen, die sich mit Handelsgeschäften befassen, müssen Bücher haben und fortlaufend in der gehörigen Ordnung führen, entsprechend der Art ihres Handels, welcher überhaupt in drei Classen getheilt werden kann: den Gross-, Detail- und Kleinhandel.

606. Zur ersten Classe gehören: Bankiers, Grosshändler und überhaupt alle, welche auswärtigen Handel und Commissionsgeschäfte treiben. Sie müssen folgende Bücher führen: 1) ein Memorial oder Journal zum täglichen Eintragen aller Geschäfte und des ganzen Handelsbetriebes; 2) ein Cassabuch, in welches jeder Einnahme- und Ausgabeposten speciell eingetragen wird; es muss allmonatlich abgeschlossen und das Saldo auf den ersten des kommenden Monats übertragen werden; 3) ein Gross- oder Hauptbuch, worin besondere Conti für alle Geschäftszweige eröffnet werden, z. B. das Capitalconto, Immobilien- und Mobiliarconto, Debitoren- und Creditorenconto, Waarenconto, Cassaconto, Handlungsunkostenconto, Haushaltungsconto, Gewinn- und Verlustconto etc.; das Hauptbuch muss dergestalt geführt werden, dass sich daraus eine vollständige und klare Bilanz aufstellen und die Geschäftslage übersehen lässt; 4) ein Buch zum Copiren aller ausgehenden Handelsbriefe, welche buchstäblich eingetragen werden; 5) ein Waarenbuch zum Verzeichnen aller gekauften, empfangenen, verkauften und versandten Waaren mit Angabe ihrer Preise; 6) ein Contobuch (Contocourant oder Riscontro) zur Eröffnung der laufenden Rechnungen mit jedem einzelnen Schuldner und Gläubiger; 7) ein Buch zum Eintragen der ausgehenden Rechnungen über verkaufte Waaren; 8) ein

des Handelscodex für die Gouvernements des Zarthums Polen) die Eintragungen über den Erlös und die Verkäufe der Unternehmungen (записи выручки и продажъ), sowie in Bankanstalten, Leihcassen und Wechselbuden auch die Bücher über die Activ-Operationen durchzusehen.

**128.** Nach Controlirung der Angaben der Steuerzahler und nach Feststellung der Umsätze für jede einzelne Handels- und gewerbliche Anstalt und jeden Gewerbebetrieb für das vorhergegangene Jahr, bestimmt die Repartitionsbehörde denjenigen Gewinn der Anstalt oder des Gewerbebetriebes, welcher der Repartitionssteuer unterliegt.

**129.** Für diejenigen Steuerzahler, welche der Repartitionsbehörde Handelsbücher oder notariell beglaubigte Auszüge aus denselben, welche zur Bestimmung des thatsächlich von ihnen erzielten Gewinnes dienen können, vorstellen und welche hierbei ihr Einverständniss mit der Controlirung jener Auszüge nach den Original-Handelsbüchern erklären, dient als Grundlage für die Berechnung des von dem Unternehmen

---

Facturabuch zum Eintragen der Rechnungen oder Facturen über versandte Waaren.

607. Für die Detailhändler, welche die zweite Classe bilden, sind folgende Bücher nach der festgesetzten Form bestimmt: 1) ein Waarenbuch zum Eintragen aller empfangenen und verkauften Waaren nebst ihren Preisen und Conditionen, wobei geringfügige Posten in einer allgemeinen Summe angegeben werden; 2) ein Cassabuch über die Einnahme und Ausgabe. In demselben kann der tägliche Erlös in einem Posten oder in allgemeiner Summe verzeichnet werden, die gesammte Ausgabe aber im Einzelnen; dieses Buch muss allmonatlich abgeschlossen und das Saldo auf den ersten des kommenden Monats übertragen werden; 3) ein Contobuch zur speciellen Angabe, wann, wieviel, wofür und wem der Kaufmann schuldig ist, desgleichen wer ihm schuldig ist, mit Angabe der Termine und der geleisteten oder empfangenen Abzahlungen; 4) ein Documentenbuch zur speciellen Eintragung der Wechsel, Leihbriefe, Reverse, Bankbillete, Actien, Contracte, Verträge und ähnlicher Documente, mit neben jedem gesetzter Bemerkung, wann auf dasselbe Zahlung eingegangen oder wohin das Document ausgegangen ist, desgleichen zur Eintragung der Wechsel und Documente, welche der Kaufmann selbst ausgestellt hat und wofür namentlich.

608. Zur dritten Classe gehören die Kleinhändler, desgleichen Bürger (мѣтаве) und Handwerker, welche mit ihren Erzeugnissen handeln, ausgenommen diejenigen, welche nur auf Bestellung arbeiten. Sie müssen

zu erhebenden Repartitionssteuerbetrages der thatsächlich erzielte Gewinn, welcher erforderlichen Falles durch den Vorsitzenden der Repartitionsbehörde controlirt wird.

**130.** Für diejenigen Steuerzahler, welche sich nicht den im Art. 129 angegebenen Regeln unterwerfen, oder welche Handelsbücher oder Auszüge vorstellen, die nach Controlirung derselben von der Repartitionsbehörde als ungenügend zur Bestimmung des thatsächlich erzielten Gewinnes befunden werden, gilt als Grundlage für die Berechnung des von dem Unternehmen zu erhebenden Repartitionssteuerbetrages der festgestellte Umsatz des Unternehmens für das verflossene Jahr und der Prozentsatz der mittleren Rentabilität vom Umsatz, welcher für die betreffende Gruppe von Unternehmungen bestimmt worden ist (Art. 122).

**131.** Wenn ein Unternehmen oder ein Gewerbebetrieb aus der Zahl der im Art. 130 erwähnten sich unter den Bedingungen für die mittlere Rentabilität befindet, so wird der Gewinn desselben behüfs Erhebung der Repartitionssteuer durch den im Art. 122 bezeichneten Prozentsatz der Rentabilität vom Umsatz bestimmt. Für solche Unternehmungen und Gewerbebetriebe aber, welche sich in Folge der Eigenart des Gewerbes selbst, sowie in Folge zeitweiliger oder zufälliger Umstände in besonders günstiger oder besonders ungünstiger Lage befinden, kann die Repartitionsbehörde nach ihrem Ernesen entsprechend erhöhte oder ernässigte Procentsätze der Rentabilität festsetzen, unter gehöriger Erklärung der Gründe hierfür in einem besonderen Journale und

drei Bücher nach der festgesetzten Form haben: 1) ein Cassabuch, wo als Einnahme der tägliche Erlös in allgemeiner Summe, die Ausgaben aber sowohl an Zahlung für gekaufte Waaren und Materialien als auch an Haushaltungs- und allen anderen Kosten im Einzelnen eingetragen werden; dieses Buch muss allmonatlich abgeschlossen und das Saldo auf den ersten des kommenden Monats übertragen werden; 2) ein Waarenbuch zum Eintragen aller empfangenen Waaren nebst deren Preisen und Conditionen, wobei geringfügige Posten in einer Summe angegeben werden; 3) ein Contobuch zur Angabe der eigenen, wie der ausstehenden Schulden und Rechnungen.

*Anmerkung.* Kleinhändler, die von Mulden, Kasten oder Tischen aus oder im Umherfahren oder Umhertragen verkaufen, sind zur Führung der in diesem Artikel (608) angegebenen Bücher nicht verpflichtet.

mit der Einschränkung, dass der erhöhte Procentsatz den für die gegebene Gruppe von Unternehmungen festgestellten nicht mehr, als um die Hälfte übersteigen darf.

**132.** Auf Ansuchen solcher repartitionssteuerpflichtiger Personen, welche innerhalb der Grenzen eines Steuerbezirkes mehrere zu einer Gewerbegeattung gehörende Anstalten besitzen, kann die Repartitionsbehörde mit Genehmigung der allgemeinen Session des Cameralhofes als Grundlage der Berechnung des von den Steuerzahlern zu erhebenden Repartitionssteuerbetrages die Gesammtheit der Gewinne annehmen, welche von allen diesen Anstalten erzielt worden sind.

**133.** Die für einen Bezirk oder für einen einzelnen Zweig des Handels und der Industrie festgesetzte Summe der Repartitionssteuer wird von der Repartitionsbehörde auf alle dieser Steuer unterliegende Unternehmungen und persönliche Erwerbsbeschäftigungen proportional dem für jede von ihnen bestimmten oder ausgerechneten Gewinn vertheilt, wobei die ganze festgesetzte Summe der Repartitionssteuer ohne Rest vertheilt werden muss. Nöthigenfalls sind bei der Repartition an den auf die Steuerzahler entfallenden Beträgen Abrundungen zu einzelnen Rubeln zugelassen.

**134.** Nach Beendigung der Repartition werden die Steuerzahler durch den Vorsitzenden der Repartitionsbehörde benachrichtigt: 1) von der für jede Anstalt oder den einzelnen Gewerbebetrieb angenommenen Summe des Gewinnes und 2) von dem angenommenen Betrage der Repartitionssteuer. In diesen Benachrichtigungen muss auch der Modus der Erhebung von Einwendungen dagegen angegeben sein.

**135.** Die Benachrichtigungen müssen den Steuerzahlern durch die Polizei binnen zweiwöchentlicher Frist zugestellt werden (Art. 32.)

**136.** Ueber die Zeit der Versendung der Benachrichtigungen macht der Vorsitzende der Repartitionsbehörde dem Cameralhof Mittheilung, welcher hierüber in der örtlichen Gouvernementszeitung eine Publication erlässt.

**137.** Im Laufe eines Monats, gerechnet vom Tage der im vorhergehenden Artikel (136) erwähnten Publication, können die zur Repartitionssteuer herangezogenen Personen der Repartitionsbehörde ihre Einwendungen vorstellen, wobei sie dieselben, wenn sie es für nöthig halten, durch Handelsbücher und andere unzweifelhafte urkundliche Daten zur Bestimmung des thatsächlich von ihnen erzielten Gewinnes bekräftigen können, welche letzterer denn auch diesem Falle als Grundlage für die Berechnung des Repartitionssteuerbetrages dient.

*Anmerkung.* Steuerzahler, welche ihre Einwilligung zur Controlirung ihrer Angaben gemäss der im P. 5 des Art. 127 angegebenen Ordnung nicht gegeben haben, gehen des Rechtes verlustig, die in diesem Artikel (137) erwähnten Einwendungen zu erheben.

**138.** Nach Beprüfung der von den Steuerzahlern eingereichten Einwendungen giebt die Repartitionsbehörde über jede derselben ein Gutachten ab und stellt darauf die Repartition, zusammen mit den gegen dieselbe eingegangenen Einwendungen und den Separatvoten der Personen, welche an den Arbeiten der Behörde theilgenommen haben, der allgemeinen Session des Cameralhofes zur Bestätigung vor.

**139.** Wenn der Vorsitzende der Repartitionsbehörde der Ansicht ist, dass die von der Majorität der Glieder der Behörde angenommenen Grundlagen für die Bestimmung des Gewinnes der Steuerzahler den Vorschriften dieses Gesetzes und den Instructionen des Finanzministers (180) widersprechen, so werden seine diesen Gegenstand betreffenden Einwendungen binnen siebentägiger Frist der allgemeinen Session des Cameralhofes zur Entscheidung vorgestellt.

**140.** Nachdem die allgemeine Session des Cameralhofes sich von der genauen Beobachtung der Vorschriften über die Bewerkstellung der Repartition überzeugt hat, schreitet sie zur Beprüfung der Einwendungen der Steuerzahler, der Gutachten der Repartitionsbehörde und der im Art. 138 erwähnten Separatvota. Ueber jede der eingereichten Einwendungen verfügt die allgemeine Session des Cameralhofes ihre Resolution, wobei sie nöthigenfalls die Berechnung des Ge-

winnes und den Betrag der von dem Unternehmen oder der persönlichen Erwerbsbeschäftigung zu erhebenden Repartitionssteuer abändert, sowie die Repartition, wo es erforderlich ist, berichtigt, wobei die im Art. 133 dargelegten Vorschriften beobachtet werden müssen.

**141.** Wenn die allgemeine Session des Cameralhofes ersieht, dass bei Bewerkstelligung der Repartition wesentliche Verletzungen der hierfür aufgestellten Vorschriften zugelassen worden sind, so sendet sie die Repartition der zuständigen Repartitionsbehörde zur Berichtigung der bemerkten Unregelmässigkeiten zurück. Auf die berichtigte Repartition werden die in den Art. 133—140 dargelegten Vorschriften angewandt.

**142.** Nach Bestätigung der Repartition versendet der Cameralhof die Steuerzettel an die Steuerzahler gemäss der im Art. 32 angegebenen Ordnung.

**143.** Unternehmungen, welche der Repartitionssteuer unterliegen, aber in die allgemeine Repartition nicht aufgenommen worden sind, werden zur Entrichtung der genannten Steuer ausserhalb der Repartition herangezogen, und zwar im Betrage desselben Procentsatzes vom Gewinn, welcher bei der allgemeinen Repartition in dem Steuerbezirke für das laufende Jahr bestimmt wurde, wobei die Monatsfrist für die Einreichung der Einwendungen der Steuerzahler von dem Tage an berechnet wird, an welchem ihnen die Benachrichtigungen seitens der Repartitionsbehörden zugestellt worden sind (Art. 135).

**144.** Die Repartitionssteuer ist nicht später als am 1. October eines jeden Jahres bei den zuständigen Renteien einzuzahlen. Dem Finanzminister ist es anheimgestellt, in Folge von Vorstellungen der allgemeinen Session der Cameralhöfe für die Entrichtung dieser Steuer ohne Verhängung einer Pön einen entferneren Termin festzusetzen. Unternehmungen, welche ausserhalb der Repartition zur Repartitionssteuer herangezogen werden (Art. 143), sind verpflichtet, diese Steuer binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Zustellung der Steuerzettel, zu bezahlen.



**145.** Bezüglich der Beschwerdeführung über Verfügungen der allgemeinen Sessionen der Cameralhöfe in Sachen der Repartitionssteuer, bezüglich der Ueberweisung dieser Sachen an die Gouvernements- resp. Gebiets-Behörde für die Gewerbesteuer wegen Nichtübereinstimmung des Dirigirenden des Cameralhofes mit dem Urtheil der allgemeinen Session, und bezüglich der Beschwerdeführung über Urtheile der letztgenannten Behörde gelten die in den Art. 111—113 dargelegten Vorschriften, jedoch hält die Erhebung einer Beschwerde über eine Verfügung, durch welche den gegen das Gutachten der Repartitionsbehörde eingereichten Einwendungen (Art. 137 und 140) nicht nachgegeben worden ist, die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nicht auf.

**146.** Die den Steuerzahlern nach Bestätigung der Repartition für das laufende Jahr gestrichene Repartitionssteuer, ausgenommen die auf Grundlage der Anmerkung zu Art. 121 gestrichene Steuer, wird der Gesamtsumme der genannten Steuer zugeschlagen, welche für das folgende Jahr für dasselbe Gouvernement oder Gebiet bestimmt wird.

**147.** Bei Vertheilung der für ein Gouvernement oder Gebiet festgesetzten Summe der Repartitionssteuer auf die Bezirke oder auf einzelnen Zweige des Handels und der Industrie (Art. 121), sowie bei der Eintheilung der Unternehmungen und persönlichen Erwerbsbeschäftigungen in Gruppen und bei der Bestätigung der Procentsätze der mittleren Rentabilität vom Umsatz (Art. 122) werden zu den Sitzungen der allgemeinen Session des Cameralhofes ausser den ständigen Gliedern derselben (Art. 12) der Dirigirende des örtlichen Controlhofes, mit den Rechten eines Gliedes, und erforderlichen Falles die Vorsitzenden der örtlichen Repartitionsbehörden, mit berathender Stimme, hinzugezogen. Ausserdem müssen Sachverständige, mit berathender Stimme, hinzugezogen werden, und zwar nach Möglichkeit für alle Arten des Handels und der übrigen Gewerbe. Auch zu den Sitzungen der Repartitionsbehörden werden auf denselben Grundlagen obligatorisch die erwähnten Sachverständigen zur Verhandlung aller Angelegenheiten hinzugezogen, welche die Berechnung der repartitionssteuerpflichtigen Gewinnbeträge betreffen.

## II Abschnitt. Von der Procentsteuer vom Gewinn.

**148.** Neben der Repartitionssteuer unterliegen alle mit dieser Steuer zu belegenden Unternehmungen und Beschäftigungen (Art. 114) auf Grundlage der Art. 149—151 der Entrichtung der Procentsteuer vom Gewinn, ausgenommen die folgenden: 1) Engroslager von Branntwein und Spiritus, sowie Fabriken und industrielle Anlagen, welche accisesteuerpflichtige Producte herstellen; 2) in Ortschaften vierter Classe Handelsunternehmungen III Kategorie und gewerbliche Unternehmungen VI Kategorie, und 3) Unternehmungen und persönliche Erwerbsbeschäftigungen, welche von der Entrichtung der Repartitionssteuer befreit werden (Art. 116, 117 und 121, Anm.)

**149.** Die Procentsteuer wird nur von demjenigen Theil des für die Entrichtung der Repartitionssteuer berechneten Gewinnes erhoben, welcher den dreissigfachen Satz (окладъ) der Grund-Gewerbsteuer übersteigt, die für das gegebene Unternehmen oder die gegebene Erwerbsbeschäftigung bezahlt worden ist.

**150.** Die Procentsteuer wird im Betrage von einem Rubel von je dreissig Rubeln des im vorhergehenden Artikel (149) erwähnten Gewinnüberschusses erhoben, wobei Gewinnsummen unter dreissig Rubel nicht in Rechnung gezogen werden.

**151.** Die Procentsteuer vom Gewinn wird zugleich mit der Repartitionssteuer berechnet und in die gemeinschaftlichen Steuerzettel eingetragen. Bezüglich der Berechnung des Gewinnes zum Zweck dieser Besteuerung desselben, sowie bezüglich der Erhebung der Steuer und der Beschwerdeführung gilt die für die Repartitionssteuer festgesetzte Ordnung.

**152.** Diejenigen zu den repartitionssteuerpflichtigen Unternehmungen (Art. 114) gehörenden offenen Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften (товарищества полныя и на вѣрѣ), sowie diejenigen Handelsunternehmungen erster Kategorie und gewerblichen Unternehmungen der ersten drei Kategorieen, deren Inhaber dem Cameralhof ihren

diesbezüglichen Wunsch verlaublichen, werden, anstatt mit der Repartitions- und der Procentsteuer gemäss Art. 114—151, mit der Steuer vom Capital und der Procentsteuer gemäss Art. 91—113 belegt, falls sie den Betrag ihrer Grundcapitalien nachweisen und ordnungsmässige Rechenschaftsberichte, entsprechend den Vorschriften vorstellen, welche für die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen festgesetzt sind.

## Sechstes Hauptstück.

### Von den Rückständen und Strafen.

#### I Abschnitt. Von den Rückständen.

**153.** Für nicht rechtzeitiges Entrichten der Ergänzungs-Gewerbsteuer oder der als rückständig gebuchten Summen der Grund-Gewerbsteuer wird von den säumigen Steuerzahlern eine Pön erhoben im Betrage von einem Procent monatlich von der rückständigen Summe. Hierbei wird ein nicht voller Monat als voller Monat, und ein Rückstand von fünfzig und mehr Kopeken als ein Rubel gerechnet, während ein Rückstand von weniger als fünfzig Kopeken nicht in Rechnung gezogen wird.

**154.** Es ist den allgemeinen Sessionen der Cameralhöfe anheimgestellt, auf Ansuchen von Steuerzahlern, die sich in bedrängter Lage befinden, für Rückstände der Reichs-Gewerbsteuer, ohne Anrechnung einer Pön, einen Zahlungsaufschub für eine Summe nicht über eintausend Rubel und für eine Frist nicht über ein Jahr zu bewilligen, falls die Bezahlung des Rückstandes durch eine Caution oder eine Bürgschaft sichergestellt wird oder aber, bei Zuverlässigkeit des Rückständigen, auch ohne Sicherstellung. Eine Stundung für Rückstände über die angegebene Summe hinaus oder für längere Fristen ist nicht anders, als mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

**155.** Wenn die zur Entrichtung der Reichs-Gewerbsteuer verpflichteten Personen mit dieser Steuer im Rückstande sind und für diesen Rückstand kein Zahlungsaufschub

bewilligt worden ist, so eröffnet die örtliche Polizei auf Verfügen des Cameralhofes dem Rückständigen die Aufforderung, den Rückstand binnen Monatsfrist zu bezahlen. Wenn der Rückstand auch im Laufe dieser Frist nicht gedeckt wird, so werden die in der Anstalt des Rückständigen befindlichen Waaren unverzüglich inventarisirt und zur Deckung des Rückstandes dem Verkauf in öffentlicher Auction unterworfen; die Beitreibung der Rückstände von Personen, welche persönliche Erwerbsbeschäftigungen betreiben, erfolgt entweder aus ihrem Vermögen oder aus der ihnen zukommenden Gage oder Vergütung.

**156.** Ueberzählig als Entrichtung der Reichs-Gewerbesteuer eingegangene Summen (излишек поступившія — суммы) werden zurückerstattet, und unrichtiger Weise gebuchte oder inexigibele Rückstände werden auf Verfügen der Cameralhöfe in jeder Höhe gestrichen.

## II Abschnitt. Von den Strafen für Uebertretungen der Vorschriften über die Reichs-Gewerbesteuer.

**157.** Für Betreiben von Handel und andern Gewerben, sowie von persönlichen Erwerbsbeschäftigungen ohne Gewerbeschein oder auf einen Schein von geringerem Werthe, als der, welcher hätte gelöst werden müssen, unterliegen die Inhaber der Unternehmungen oder die Personen, welche die Erwerbsbeschäftigungen betreiben, neben der Verpflichtung, den erforderlichen Schein zu lösen oder den in ihren Besitz befindlichen Schein unter entsprechender Zuzahlung gegen den erforderlichen umzutauschen, einer Geldstrafe von nicht mehr als dem dreifachen Betrage der für den erforderlichen Schein nicht bezahlten oder nicht vollständig bezahlten Summe.

*Anmerkung.* Falls Handel oder andere Gewerbe im Laufe mehrerer Jahre ohne den erforderlichen Gewerbeschein betrieben worden sind, so wird die Geldstrafe nur für das Fehlen des erforderlichen Scheines im Jahre der Entdeckung der Uebertretung verhängt, die für den Schein zu entrichtende Grund-Gewerbsteuer wird jedoch auch für die früheren Jahre beigetrieben, aber für nicht mehr als drei Jahre.

**158.** Falls Bevollmächtigte, Commis oder überhaupt Personen, welche mit den Rechten von Commis, Handels- und gewerbliche Anstalten und Unternehmungen oder einzelne Zweige oder Theile derselben verwalten, von den Inhabern der Unternehmungen ohne die erforderlichen Scheine für Erwerbsbeschäftigungen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zugelassen werden, so unterliegen jene Inhaber einer Geldstrafe von nicht mehr als dem doppelten Betrage der für den erforderlichen Schein nicht bezahlten Summe.

**159.** Falls in Handels- und gewerblichen Anstalten keine Personen vorhanden sind, welche zur Verwaltung dieser Anstalten bevollmächtigt sind (Art. 56), so unterliegen die Inhaber derselben einer Geldstrafe von nicht mehr als dem Werthe des zur Verwaltung jener Anstalten erforderlichen Scheines für persönliche Erwerbsbeschäftigung.

**160.** Für Betreiben des Handels im Umherfahren oder Umhertragen mit Waaren, mit denen der Handel im Umherfahren oder Umhertragen nicht gestattet ist (Art. 6, P. 30 mit der Beil. und Art. 48), oder für Betreiben des Handels im Umherfahren und Umhertragen wenn auch auf die erforderlichen Scheine, aber in städtischen Ansiedelungen (Art. 48), unterliegen die den bezeichneten Handel betreibenden Personen einer Geldstrafe von nicht mehr als dem doppelten Werthe des Gewerbescheines.

**161.** Für Betreiben von Handel und Gewerben auf ein unentgeltliches Gewerbebillet, welches auf den Namen einer anderen Person ausgegeben worden ist (Art. 61), unterliegen die auf ein solches Billet Handel oder Gewerbe betreibenden Personen, sowie diejenigen Personen, welche das Billet weiter gegeben haben, je einer Geldstrafe von nicht mehr als hundert Rubeln.

**162.** Falls der Gewerbeschein oder die Scheine der in den Anstalten miethweise angestellten Personen nicht in der Anstalt an einem sichtbaren Ort ausgestellt sind (Art. 70), sowie falls den Personen der Handelsaufsicht bei der Handelsrevision die Gewerbescheine für den Handel im Umherfahren

oder Umhertragen nicht vorgewiesen werden, so unterliegen die Inhaber der Unternehmungen oder die den Handel betreibenden Personen einer Geldstrafe von nicht mehr als zwanzig Rubeln.

**163.** Für das Fehlen des Schildes an der Anstalt oder dem Lagerraum (Art. 70) unterliegen die Inhaber der Unternehmungen einer Geldstrafe von nicht mehr als zehn Rubeln.

**164.** Falls dem zuständigen Cameralhof die Rechenschaftsberichte und die Copien der Generalversammlungs-Protokolle der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Art. 102), oder die von deren Directionen, verantwortlichen Agenturen oder Hauptvertretern einverlangten ergänzenden Auskünfte und Erläuterungen zu den Rechenschaftsberichten (Art. 107) innerhalb der angesetzten Frist nicht vorgestellt werden, so unterliegen die Unternehmungen, welche die bezeichneten Uebertretungen zugelassen haben, einer Geldstrafe von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

**165.** Falls die Angaben für die Repartitionssteuer der Repartitionsbehörde ohne triftige Gründe innerhalb der angesetzten Frist nicht eingereicht werden, sowie falls in die eingereichten Angaben Auskünfte nicht aufgenommen worden sind, welche für die Bestimmung der Umsätze und Gewinnbeträge der Unternehmungen erforderlich sind (Art. 123), so unterliegen die zur Entrichtung der erwähnten Steuer verpflichteten Personen einer Geldstrafe von nicht mehr als hundert Rubeln.

**166.** Falls Jemand mehrere Uebertretungen begangen hat, so wird die Geldstrafe für jede Uebertretung einzeln bestimmt.

**167.** Die Wirksamkeit der Artikel 157—166 erstreckt sich auf Fälle der Uebertretung der Vorschriften über die Reichs-Gewerbsteuer durch Regierungs-, Landschafts-, städtische und ständische Institutionen, wobei die Bestrafung der schuldigen, bei diesen Institutionen angestellten Personen gemäss der Ordnung erfolgt, welche für die Verhängung von Strafen für Dienstvergehen festgesetzt ist.

III Abschnitt. Von der Ordnung des Verfahrens bei Verhängung von Strafen für Uebertretungen der Vorschriften über die Reichs-Gewerbsteuer.

**168.** Die Eröffnung des Verfahrens bei Uebertretungen der Vorschriften über die Reichs-Gewerbsteuer wird übertragen: 1) in Sachen der Grund-Gewerbsteuer — den Personen der Handelsaufsicht; 2) in Sachen der Ergänzungs-Gewerbsteuer von Unternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind — der allgemeinen Session des Cameralhofes, und 3) in Sachen der Ergänzungs-Gewerbsteuer von Unternehmungen, welche nicht zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind — den Repartitionsbehörden.

**169.** Sachen betreffend Uebertretungen der Vorschriften über die Grund-Gewerbsteuer werden vom Cameralhof, und Sachen betreffend Uebertretungen der Vorschriften über die Ergänzungs-Gewerbsteuer — von der allgemeinen Session des Cameralhofes entschieden.

**170.** Es ist den Angeschuldigten freigestellt, dem Cameralhof schriftliche Erklärungen in Betreff der Protokolle einzureichen, welche sie für unrichtig halten.

**171.** Der Cameralhof ist verpflichtet, nicht später als binnen Monatsfrist, gerechnet vom Zeitpunkte des Empfanges des Protokolles oder der dasselbe ergänzenden Auskünfte, und die allgemeine Session des Cameralhofes — nicht später, als binnen Monatsfrist, gerechnet vom Zeitpunkte der Eröffnung des Verfahrens oder der Sammlung der ergänzenden Auskünfte, die Sache zu bepröfen und in derselben ein Urtheil zu fällen.

**172.** Beschwerden über Urtheile des Cameralhofes oder der allgemeinen Session desselben sind binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Zustellung der Copie des Urtheils, durch Vermittelung des Cameralhofes bei der Gouvernements- resp. Gebiets-Behörde für die Gewerbsteuer anzubringen. Urtheile, welche in der angegebenen Frist nicht angefochten worden sind, werden in vorgeschriebener Ordnung vollstreckt (Art. 178).

**173.** Der Gouvernements- resp. Gebietsbehörde für die Gewerbesteuer werden vom Dirigirenden des Cameralhofes die Urtheile des Cameralhofes oder der allgemeinen Session desselben in solchen Sachen zur Beprüfung vorgestellt, in Betreff welcher sich vor Vollstreckung des Urtheils neue Umstände herausgestellt haben, welche bei der erstmaligen Beprüfung der Sache nicht in Betracht gezogen worden sind.

**174.** Ueber den Tag der Verhandlung der Sache in der Gouvernements- resp. Gebiets-Behörde für die Gewerbesteuer wird dem Angeschuldigten eine Benachrichtigung zugesandt, wobei ihm das Recht freigestellt wird, beim Vortrage der Sache zugegen zu sein und dazu mündliche Erklärungen abzugeben oder schriftliche einzureichen; doch hält das Nichterscheinen des Angeschuldigten oder seines Bevollmächtigten die Entscheidung der Sache nicht auf.

**175.** Beschwerden über Urtheile der Gouvernements- resp. Gebiets-Behörde für die Gewerbesteuer sind binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Zustellung der Copie des Urtheils, durch Vermittelung der genannten Behörden beim Dirigirenden Senat (dem I. Departement) anzubringen und werden dem Dirigirenden Senat mit den Erklärungen der Gouvernements- resp. Gebiets-Behörde vorgestellt. Die Erhebung der Beschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nicht auf.

**176.** Urtheile der Gouvernements- resp. Gebiets-Behörde für die Gewerbesteuer, in Betreff welcher der Dirigirende des Cameralhofes oder der zum Bestande der Behörde gehörende Vertreter der Procuratur binnen zweier Wochen Proteste einlegen, werden in ihrer Vollstreckung aufgehalten und, gleichfalls binnen zweiwöchentlicher Frist, durch den Finanzminister dem Dirigirenden Senat (dem I. Departement) zur Entscheidung vorgestellt.

**177.** Wenn sich bei Beprüfung der Sachen betreffend Uebertretung der Vorschriften über die Reichs-Gewerbesteuer Handlungen herausstellen, für welche die Schuldigen einer Bestrafung auf Grund der Criminalgesetze unterliegen, so



wird hiervon den zuständigen Organen der Justiz Mittheilung gemacht; die Beprüfung jedoch der Sachen betreffend Uebertretung der Vorschriften über Reichs-Gewerbsteuer und die Vollstreckung der Urtheile in diesen Sachen wird nicht aufgehalten, falls das Urtheil sich nicht in Abhängigkeit von dem gerichtlichen Urtheil befindet.

**178.** Die Uebermittlung von Benachrichtigungen jeder Art und von Copieen der Urtheile an die Angeschuldigten, sowie die Vollstreckung der Urtheile wird der Polizei übertragen, unter Beobachtung der im Art. 32 dargelegten Bestimmung. Falls eine verhängte Geldstrafe binnen Monatsfrist nicht bezahlt wird, so wird diejenige Summe, für welche kein ordnungsmässiger Aufschub erlangt worden ist, auf Verfügen des Cameralhofes unverzüglich durch die Polizei begetrieben, und zwar mittels der im Art. 155 angegebenen Massregeln.

**179.** Der Cameralhof hat das Recht, auf Ansuchen der Person, über welche eine Geldstrafe verhängt worden ist, für diese Geldstrafe ohne Anrechnung einer Pön gemäss der im Art. 154 angegebenen Ordnung einen Zahlungsaufschub zu gewähren. Das Urtheil, hinsichtlich dessen eine Geldstrafe gestundet worden ist, kann nicht angefochten werden. Falls die Person, welcher die Geldstrafe gestundet worden ist, die von ihr geforderte Sicherstellung binnen der angesetzten Frist nicht leistet oder die gestundete Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so wird die ganze gestundete Summe unverzüglich begetrieben.

### Siebentes Hauptstück.

#### Von der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes.

**180.** Die Einzelheiten der Ordnung der Ausgabe der Gewerbescheine und der unentgeltlichen Gewerhebilleten, der Erhebung der für die Scheine zu entrichtenden Grund-Gewerbsteuer, sowie der Landschaft-, Stadt- und anderer örtlicher Abgaben, der Berechnung des Gewinnes der Unternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, und

der Bestimmung der Umsätze und des Gewinnes der nicht zu solcher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, sowie der Repartition der Repartitionssteuer, der Berechnung und Erhebung der Ergänzungs-Gewerbsteuer, der Revision des Handels und der übrigen Gewerbe und der Sammlung der zu ihrer Besteuerung nothwendigen Auskünfte — werden durch Instructionen geregelt, welche vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Reichscontroleur und den zuständigen Ressorts zu bestätigen sind, mit der Einschränkung, dass jene Instructionen diesem Gesetze nicht widersprechen und nicht Gegenstände und Angelegenheiten betreffen dürfen, welche ihrem Wesen nach gerichtlicher oder gesetzgeberischer Beprüfung unterliegen. Die erwähnten Instructionen werden dem Dirigirenden Senat zwecks Publicirung zur allgemeinen Kenntniss vorgestellt.

## **I. Verzeichniss der Ortschaften des Reiches nach Classen für die Entrichtung der Grund-Gewerbsteuer.**

Die Residenzen: St. Petersburg und Moskau.

### **I Classe.**

Charkow, Kiew, Lodz, Nachitschewan, Odessa, Riga, Bostow am Don, Tifis und Warschau.

### **II Classe.**

Astrachan, Baku, Batum, Berditschew, Bjelostok, Chersson, Jarosslawl, Jekaterinburg, Jekaterinodar, Jekaterinoslaw, Jeletz, Irkutsk, Iwanowo-Wosnessensk, Kasan, Kischinew, Kowno, Kremenschug, Kronstadt, Kursk, Libau, Minsk, Nikolajew, Nishni-Nowgorod, Orel, Orenburg, Perm, Reval, Rybinsk, Ssamara, Ssaradow, Taganrog, Taschkent, Tomsk, Tula, Wilna, Woronesh und Zarizyn. Vororte: a) von Moskau — die zum Kompetenzrayon der Residenzpolizei gehörenden, sowie die in einer Entfernung von zwei Werst jenseits des Kammercolleg-Walls belegenen, und b) von St. Petersburg — Gross- und Klein-Ochta, der Schlüsselburger Vorortsbezirk und ein Theil des Peterhofer Vorortsbezirkes (das Dorf Wolynkina, die Nowossiwwkowskische Strasse, die Dörfer Tentelewa und Jemeljanowka und beide Seiten der Peterhofer Chaussée vom Narwa'schen Thor bis zur Putilow'schen Fabrik einschliesslich).

### **III Classe.**

#### **im Europäischen Russland.**

*Die Gouvernements:*

Archangel: die Stadt Archangel.

Astrachan: die Kreise von Astrachan, Krassnojark und Tschernojar.

- Bessarabien: die Städte Akkerman, Bendery, Bjelzy, Ssoroki, Chotin und der Kreis von Ismail.
- Charkow: die Städte Achtyrka, Lebedin, Sslawjansk und die Kreise von Ssumy und Charkow.
- Chersson: die Kreise von Alexandrija, Ananjew, Jelissawetgrad, Odessa, Tiraspol und Chersson.
- Don-Gebiet: das ganze Gebiet, mit Ausnahme des Ssal-Bezirktes.
- Estland: die Kreise von Wesenberg und Weissenstein.
- Grodno: die Städte Grodno, Brest-Litowsk und Sslonim und der Kreis von Bjelostok.
- Jarosslawl: die Kreise von Danilow, Rostow, Rybinsk, Uglitsch und Jarosslawl.
- Jekaterinoslaw: die Stadt Pawlograd und die Kreise von Alexandrowsk, Bachmut, Jekaterinoslaw, Mariupol und Sslawjänosserbsk.
- Kaluga: die Stadt Kaluga.
- Kasan: die Stadt Tschistopol.
- Kiew: alle Kreise.
- Kostroma: die Kreise von Kineschma, Kostroma, Nerechta und Jurjewez.
- Kowno: die Städte Ponewjesh und Schaulen und der Kreis von Kowno.
- Kurland: die Städte Windau und Mitau.
- Kursk: die Stadt Bjelgorod, die Kreise von Kursk, Lgow, Rylsk und Ssudsha.
- Livland: die Kreise von Walk, Wenden, Werro, Wolmar, Pernau, Riga, Fellin und Jurjew.
- Minsk: die Städte Bobruisk und Pinsk und die Kreise von Minsk und Nowogradok.
- Mohilew: die Städte Mohilew und Homel.
- Moskau: die Kreise von Bogorodsk, Bronnizy, Wereja, Dmitrow, Klin, Kolomna, Moskau, Podolsk und Sserpuchow.
- Nishni-Nowgorod: die Kreise von Ardatow, Arsamass, Balachna, Gorbatow, Makarjew und Nishni-Nowgorod.
- Nowgorod: die Städte Nowgorod und Staraja Russa.
- Olonez: die Stadt Petrosawodsk.

- Orenburg: die Kreise von Orenburg, Troizk und Tscheljabinsk.
- Orel: die Städte Bolchow, Brjansk, Karatschew und Liwny und die Vorort-Slobode Pokrowskaja im Kreise von Orel.
- Pensa: die Städte Pensa und Ssaransk.
- Perm: die Städte Werchoturje, Irbit, Kamyschlow, Krassnoufinsk, Kungur, Ossa, Ochansk, Ssolikamsk, Schadrinsk und Tscherdyn, die Nishni-Tagilskische Fabrik und die Kreise von Jekaterinburg und Perm.
- St. Petersburg: die Stadt Narwa, die Kreise von St. Petersburg (mit Ausnahme derjenigen Umgebungen von St. Petersburg, welche zu den Ortschaften der zweiten Classe gerechnet worden sind), von Peterhof, Zarskoje - Sselo und Schlüsselburg.
- Podolien: alle Kreise.
- Poltawa: die Städte Poltawa, Priluki und Romny.
- Pskow: die Städte Ostrow, Pskow und die Ansiedelung Ssolzy.
- Rjäsan: die Kreise von Jegorjew, Saraisk, Kassimow, Rjäsan und Spassk.
- Ssamara: das Dorf Balakowo, die Stadt Busuluk, die Slobode Pokrowskaja und der Kreis von Ssamara.
- Ssaradow: die Städte Balaschow, Wolsk, Kamyschin, Kusnezsk, Chwalynsk und die Ansiedelung Dubowka.
- Ssimbirsk: die Städte Alatyr und Ssysran und der Kreis von Ssimbirsk.
- Ssmolensk: die Städte Wjäsma, Rosslawl und Ssmolensk.
- Taurien: die Städte Eupatoria, Kertsch, Ssewastopol und Ssimferopol, die Kreise von Berdjansk, Melitopol, Jalta und Feodossia.
- Tambow: die Städte Borissoglebsk, Koslow, Lipezk, Morschansk und Tambow.
- Tschernigow: die Städte Tschernigow, Njeshin und Starodub; der Flecken Potschep im Kreise von Mglin, die Niederlassung Klinzy, die Ansiedelungen Stodoly, Durni und Potschetucha im Kreise von

- Ssurash und die Kreise von Gluchow, Konotop und Nowosybkow.
- Twer: die Städte Bjeshezk, Wyschni - Wolotschok, Kaschin, Ostaschkow, Rshew, Torshok und die Kreise von Kortschewa und Twer.
- Ufa: die Städte Slatoust und Ufa.
- Ural-Gebiet: die Städte Gurjew und Uralsk.
- Witebsk: die Städte Witebsk und Polozk und der Kreis von Dwinsk.
- Wjätka: die Städte Wjätka, Jelabuga und Ssarapul; die Ischewskische und die Wotkinskische Fabrik, das Dorf Karakulino im Kreise von Ssarapul und die Slobode Kukarka, mit dem Landungsplatz, im Kreise von Jaransk.
- Wladimir: die Kreise von Alexandrow, Wladimir, Wjäsniki, Kowrow, Melenki, Murom, Perejasslawl, Pokrow, Ssudogda, Ssusdal, Schuja und Jurjew.
- Wolhynien: die Stadt Rowno, die Kreise von Dubno, Shitomir, Sasslawl, Kremenez, Luzk, Nowograd-wolynsk und Starokonstantinow.
- Wologda: die Stadt Wologda.
- Woronesh: die Sloboden Aleksejewka im Kreise von Birjutsch und Buturlinowka im Kreise von Bobrow.

### **In den Gouvernements des Zarthums Polen.**

- Kalisch: die Stadt Kalisch.
- Kjelze: die Stadt Kjelze.
- Ljublin: der Kreis von Ljublin.
- Lomsha: die Stadt Lomsha.
- Pjotrokow: die Städte Pjotrokow, Tomaschow, Tschenstochow und Pabianize, die Kreise von Bendin, Bresiny und Lodz.
- Plozk: die Stadt Plozk.
- Radom: die Stadt Radom.
- Ssjedlez: die Stadt Ssjedlez.
- Ssuwalki: die Stadt Ssuwalki.
- Warschau: die Stadt Wlozlawsk, die Kreise von Blonsk, Warschau und Kutno.

### Im Kaukasus und in Transkaukasien.

- Baku: der Kreis von Baku.  
 Daghestan-Gebiet: die Stadt Petrowsk.  
 Eriwan: die Städte Alexandropol und Eriwan.  
 Jelissawetpol: die Stadt Jelissawetpol.  
 Kuban-Gebiet: das Dorf Arnawir, die Städte Jeisk und Temrjuk.  
 Kutaiss: die Städte Kutaiss und Poti.  
 Schwarzmeer-Gouvernement: das ganze Gouvernement.  
 Stawropol: die Stadt Stawropol.  
 Terek-Gebiet: die Städte Wladikawkas und Pjätigorsk.

### Im Asiatischen Russland.

- Gebiet Akmolinsk: die Städte Omsk und Petropawlowsk.  
 Ferghana-Gebiet: die Städte Kokand, Alt- und Neu-Marghelan, Andishan und Namangan.  
 Jenisseisk: die Stadt Krassnojarsk.  
 Gebiet Ssamarkand: die Stadt Ssamarkand.  
 Gebiet Ssemipalatinsk: die Stadt Ssemipalatinsk.  
 Ssemiretschje-Gebiet: die Stadt Werny mit der Staniza Almafinsk ohne die Chutore.  
 Tobolsk: die Städte Kurgan und Tjumen.  
 Tomsk: die Städte Barnaul und Bijsk.  
 Transbaikal-Gebiet: die Stadt Troizkossawsk mit der Slobode Kjachta, Tschita und die Staniza Ssretensk.

### IV Classe.

Alle übrigen Ortschaften des Reiches.

*Anmerkung.* Unter Kreis und Bezirk sind in diesem Verzeichnisse alle innerhalb der Grenzen des Kreises oder Bezirkes belegenen Städte, Hakelwerke (посады) Flecken, Dorfschaften u. s. w. zu verstehen, mit Ausnahme der besonders genannten, welche zu einer höheren oder niedrigeren Ortschaftsclassen gerechnet worden sind.

## II. Verzeichniss der Kategorieen der Handelsunternehmungen für die Entrichtung der Grund - Gewerbesteuer.

### Erste Kategorie.

**1.** Engroshandel (оптовая торговля), d. h. Verkauf von Waaren jeder Art vorzugsweise in ganzen Partieen (преимущественно партиями), hauptsächlich an Händler und Gewerbetreibende.

**2.** Gewerbsmässiger Aufkauf von Waaren jeder Art, Rohstoffen, Holz, Vieh und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen für mehr als dreihunderttausend Rubel im Jahr zum Weiterverkauf innerhalb des Reiches oder zum Export in's Ausland, ohne dass hierzu irgendwo Comptoirs, Handelsanstalten oder Lagerräume unterhalten werden.

**3.** Creditinstitutionen mit einem Grundcapital von mehr als zweihunderttausend Rubeln.

**4.** Bankhäuser, Bankcomptoirs und private Bankunternehmungen jeder Art und Bezeichnung, ausgenommen die in P. 4 der zweiten Kategorie dieses Verzeichnisses genannten.

*Anmerkung.* Unter Bankunternehmungen sind nicht nur Bankanstalten (Art. 134 der Abth. X des Credit-Ustaw's, Ausg. v. 1893\*) zu verstehen, sondern auch das gewerbsmässige Betreiben von Bankgeschäften und überhaupt von Operationen mit Geldecapitalien, welche sowohl an der Börse, als auch an anderen Orten, wenn auch ohne besondere Anstalten dazu, bewerkstelligt werden.

---

\*) Der diesbezügl. Theil des Art. 134 der Abth. X des Credit-Ustaw's lautet: Bankanstalten (Bankhäuser, Bankcomptoirs und ähnliche Anstalten, welche keine, von der Regierung bestätigten Statuten besitzen).



5. Versicherungsunternehmungen mit einem Grundcapital von mehr als zweihunderttausend Rubeln.
6. Commissions- und Transporthäuser und deren Hauptcomptoirs.
7. Speditionshäuser und -Comptoirs (экспедиторы дома и конторы).
8. Elevatore, welche zur Aufbewahrung von mehr als fünfhunderttausend Pud Getreide jeder Art eingerichtet sind.
9. Anstalten des Tracteurgewerbes, wenn der Miethzins für ihre Locale fünftausend Rubel jährlich übersteigt oder der Ertrag ihrer Locale behufs Erhebung der Kronsteuer von städtischen Immobilien nicht niedriger als die genannte Summe berechnet ist oder endlich die besondere Tracteursteuer von diesen Anstalten zum Besten der Stadt in den Residenzen eintausendfünfhundert Rubel, und in den übrigen Städten eintausend Rubel jährlich übersteigt.
10. Engroslager für den Handel mit ausländischem und inländischem Blättertabak.
11. Apotheken in den Residenzen und Ortschaften I und II Classe, wenn der Miethzins für ihre Locale fünftausend Rubel jährlich übersteigt.
12. Badstuben in den Residenzen mit besonderen Nummerzimmern, wenn die Zahl der letzteren mehr als zehn beträgt.
13. Podrjåde und Lieferungen auf eine Summe von mehr als zweihunderttausend Rubeln.

### Zweite Kategorie.

1. Detailhandel (розничная торговля), d. h. der vorzugsweise in kleinen Quantitäten betriebene (раздробительная) Verkauf von Waaren jeder Art sowohl an Kleinhändler, als auch an Consumenten.
2. Gewerbmässiger Aufkauf von Waaren jeder Art, Rohstoffen, Holz, Vieh und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen für mehr als fünfzigtausend bis dreihunderttausend Rubel im Jahr zum Weiterverkauf innerhalb des Reiches oder zum Export in's Ausland, ohne dass hierzu irgendwo Handelsanstalten oder Lagerräume unterhalten werden.

**3.** Creditinstitutionen mit einem Grundcapital von mehr als fünfzigtausend bis zweihunderttausend Rubeln.

**4.** Leihcassen, und Anstalten zum Verpfänden von Mobilien, sowie Wechselbuden, deren Operationen sich ausschliesslich auf das Wechseln von Geld beschränken.

**5.** Versicherungsunternehmungen mit einem Grundcapital von mehr als fünfzigtausend bis zweihunderttausend Rubeln.

**6.** Filialen und Agenturen von Commissions- und Transporthäusern und -Comptoirs.

**7.** Beförderungsunternehmungen (перевозочныя предприятия) [mit Ausnahme des Fuhrgewerbes (извознаго промысла) und der Dampferunternehmungen], welche sich mit der Beförderung von Frachten und Passagieren beschäftigen, ohne an anderen Ortschaften besondere Comptoirs oder Filialen zu unterhalten.

**8.** Auskunfts-, Vermittelungs- und technische Comptoirs und -Bureaux, sowie andere Anstalten ähnlicher Art für Handelsvermittlung, ausgenommen die in P. 6 der dritten Kategorie genannten.

**9.** Elevatore, welche zur Aufbewahrung von nicht mehr als fünfhunderttausend Pud Getreide jeder Art eingerichtet sind, sowie Lagerräume, welche als gesonderte Unternehmungen zur Aufbewahrung fremder Frachten und Waaren gegen besondere Zahlung unterhalten werden.

**10.** Anstalten des Tracteurgewerbes, wenn der Miethzins für ihre Locale mehr als eintausend bis fünftausend Rubel jährlich beträgt oder der Ertrag ihrer Locale behufs Erhebung der Kronssteuer von städtischen Immobilien nicht niedriger als die genannte Summe berechnet ist oder endlich die besondere Tracteursteuer von diesen Anstalten zum Besten der Stadt in den Residenzen mehr als zweihundert bis eintausendfünfhundert Rubel, und in den übrigen Städten mehr als zweihundert bis eintausend Rubel jährlich beträgt, sowie alle Buffets auf erstclassigen Eisenbahnstationen.

**11.** Möblirte Zimmer ohne Verkauf starker Getränke und ohne Beköstigung, wenn die Zahl der zu vermiethenden Zimmer mehr als zwanzig beträgt.

**12.** Engroslager von Branntwein und Spiritus, sowie Weinkeller (пенсковыя порпеба) mit Verkauf ausländischer Weine.

**13.** Engroslager für den Handel ausschliesslich mit inländischem Blättertabak und Machorka, sowie Tabaksläden für den Detailverkauf von ausländischem und inländischem Tabak und Tabaksfabrikaten.

**14.** Apotheken in den Residenzen und Ortschaften I und II Classe, wenn der Miethzins für ihre Locale mehr als eintausend bis fünftausend Rubel jährlich beträgt.

**15.** Badstuben mit besonderen Nummerzimmern in den Residenzen, wenn die Zahl der Nummerzimmer nicht mehr als zehn beträgt, und alle Badstuben mit Nummerzimmern in Ortschaften I Classe.

**16.** Anstalten für den Handel mit Büchern, Zeitungen und anderen Druckerzeugnissen in den Residenzen, wenn der Miethzins für ihre Locale eintausend Rubel jährlich übersteigt.

**17.** Podrjåde und Lieferungen auf eine Summe von mehr als fünfzigtausend bis zweihunderttausend Rubeln.

### Dritte Kategorie.

**1.** Kleinhandel (мелочная торговля), d. h. der in kleinen Quantitäten betriebene Verkauf von Waaren (mit Ausnahme der in einem besonderen Verzeichniss genannten, welches vom Finanzminister im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts zu bestätigen und dem Dirigirenden Senat zwecks Publicirung zur allgemeinen Kenntniss vorzustellen ist) ausschliesslich an Consumenten aus Anstalten, welche nur aus einem Raume bestehen und bei welchen, ausser dem Inhaber oder einem den letzteren vertretenden erwachsenen Gliede seiner Familie [Art. 56 (Anm.) des Gesetzes], nicht mehr als ein erwachsener angemietheter Commis vorhanden sein darf.

*Anmerkung.* Von Angestellten, die älter als 55 Jahre sind, gelten je zwei für einen; solche, die jünger als 17 Jahre sind, werden nicht mitgerechnet.

**2.** Gewerbsmässiger Aufkauf von Waaren jeder Art, Rohstoffen, Holz, Vieh und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen für mehr als zehntausend bis fünfzigtausend Rubel im Jahr zum Weiterverkauf innerhalb des Reiches und, für Grenzbewohner, auch zum Weiterverkauf in's Ausland, ohne

dass hierzu irgendwo Handelsanstalten oder Lagerräume unterhalten werden.

**3.** Creditinstitutionen mit einem Grundcapital von mehr als zehntausend bis fünfzigtausend Rubeln.

**4.** Buden, Tische und Kasten zum Wechseln von Geld in den Residenzen und Ortschaften I Classe.

**5.** Versicherungsunternehmungen mit einem Grundcapital von mehr als zehntausend bis fünfzigtausend Rubeln.

**6.** Comptoirs und andere Anstalten zum Miethen von Personal und Gesinde.

**7.** Anstalten des Tracteurgewerbes, ausser den in der I Kategorie (P. 9), der II (P. 10) und der IV (P. 5) aufgezählten.

**8.** Billardlocale, welche getrennt von Anstalten des Tracteurgewerbes unterhalten werden.

**9.** Möblirte Zimmer ohne Verkauf starker Getränke und ohne Beköstigung, wenn die Zahl der zu vermietenden Zimmer mehr als sechs bis zwanzig beträgt.

**10.** Thee-, Kaffeehäuser und Milchbuden, welche mehr als ein Zimmer einnehmen und für den Consum der in ihnen verkauften Producte an Ort und Stelle bestimmt sind.

**11.** Tabaksläden für den Detailverkauf von Tabak und Tabaksfabrikaten ausschliesslich inländischer Production.

**12.** Anstalten für den Detailverkauf starker Getränke, mit Ausnahme von Weinkellern mit Verkauf ausländischer Weine (Kateg. II, P. 12), sowie Engroslager von Bier, Meth und russischen Traubenweinen.

**13.** Apotheken in den Residenzen und Ortschaften I und II Classe, wenn der Miethzins für ihre Locale nicht mehr als eintausend Rubel jährlich beträgt, und alle Apotheken in Ortschaften III und IV Classe.

**14.** Badstuben: a) mit besonderen Nummerzimmern — in Ortschaften II und III Classe, und b) ohne besondere Nummerzimmer (allgemeine) — in den Residenzen und Ortschaften I. Classe.

**15.** Anstalten für den Handel mit Büchern, Zeitungen und anderen Druckerzeugnissen in den Residenzen, wenn

der Miethzins für ihre Locale eintausend Rubel jährlich nicht übersteigt, und in Ortschaften I Classe überhaupt alle Anstalten dieser Art.

**16.** Podrjåde und Lieferungen auf eine Summe von mehr als zehntausend bis fünfzigtausend Rubeln.

### Vierte Kategorie.

**1.** Kleinverkauf derjenigen Waaren, welche in dem zu P. 30 des Art. 6 des Gesetzes beigelegten Verzeichniss genannt sind, aus ständigen kleinen Räumlichkeiten, welche nicht das Aussehen und die Bedeutung eines Zimmers haben, ohne besonderen Lagerraum und ohne Halten angemieteter Commis beim Handel.

**2.** Gewerbmässiger Aufkauf von Waaren jeder Art, Rohstoffen, Holz, Vieh und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen für eine Summe bis zu zehntausend Rubeln im Jahr, zum Weiterverkauf innerhalb des Reiches, ohne dass hierzu irgendwo Handelsanstalten oder Lagerräume unterhalten werden.

**3.** Creditinstitutionen (mit Ausnahme der in P. 10 des Art. 6 genannten Gesetzes genannten) mit einem Grundcapital bis zu zehntausend Rubeln.

**4.** Buden, Tische und Kasten zum Wechseln von Geld in Ortschaften II, III und IV Classe.

**5.** Einfahrten und Herbergen (постоялые и заѣзжие дворы) ausserhalb städtischer Ansiedelungen, ohne Verkauf von starken Getränken, Tabak und Tabaksfabrikaten.

**6.** Thee-, Kaffeehäuser und Milchbuden, welche nicht mehr als ein Zimmer einnehmen und für den Consum der in ihnen verkauften Producte an Ort und Stelle bestimmt sind.

**7.** Anstalten für den Verkauf von Limonade, Selterswasser und anderen erfrischenden Getränken.

**8.** Badstuben: a) mit besonderen Nummerzimmern — in Ortschaften IV Classe, und b) ohne besondere Nummerzimmer (allgemeine) — in Ortschaften II, III und IV Classe.

**9.** Badehäuser (купальни), Wannen, Waschplätze und Tränken, die zu Erwerbszwecken unterhalten werden.

**10.** Podrjåde und Lieferungen auf eine Summe von mehr als fünfhundert bis zehntausend Rubeln.

**Fünfte Kategorie.**

1. Handel im Umherfahren
2. Handel im Umhertragen

ausserhalb städtischer Ansiedelungen mit Waaren, welche in besonderen Verzeichnissen genannt werden, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts zu bestätigen und in vorgeschriebener Ordnung zur allgemeinen Kenntniss zu publiciren sind.

### III. Verzeichniss der Kategorieen der gewerblichen Unternehmungen für die Ent- richtung der Grund-Gewerbsteuer.

#### Erste Kategorie.

**1.** Jeglicher Art Fabriken, industrielle Anlagen, Bergbau, Unterhalt von Arbeiterartells und selbstständige Börsen- und andere Artells, das Fuhrgewerbe, das Fischereigewerbe und andere gewerbliche Unternehmungen, mit einer Arbeiterzahl von mehr als eintausend, wenn sie nicht zur Zahl der Unternehmungen gehören, welche in den untenfolgenden Punkte 2—14 erwähnt sind.

**2.** Nachgenannte gewerbliche Unternehmungen mit einer Arbeiterzahl von mehr als fünfhundert:

- a. Baumwollspinnereien;
- b. Fabriken zum Bleichen, Färben und Appretiren;
- c. Schienenwalzwerke, Eisen-, Stahl-, Zink- und Kupferwalzwerke, Drahtfabriken, Röhrenwalzwerke, Waggon- und Maschinenbaufabriken, Kupfer- und Bronze-giessereien und Fabriken zur mechanischen Anfertigung von Blechgefässen;
- d. Talgsiedereien, Fett- und Oelextractionsfabriken, Margarinfabriken, Seifensiedereien, Stearinfabriken und Lederfabriken (Herstellung aller Arten Leder, Saffian, Glacé- und Sämischleder);
- e. chemische Fabriken und Fabriken zur Herstellung von chemischen, kosmetischen und Drogenwaaren, von Farben, Farbeextracten, Oellacken, Siegellack, Wichse, Mineral- und Schmierölen, Asphalt, Gudron, Paraffin und Ceresiu.

**3.** Mehlmühlen, bei einer Gesamtlänge des Durchmessers aller Mühlsteinpaare von mehr als sechstausend Zoll.

**4.** Dampf-Oelmühlen mit mehr als zwanzig arbeitenden Pressen.

**5.** Zuckerraffinerieen und Rübenzuckerraffinerieen mit einer Production von mehr als hundertachtzigtausend Pud Raffinade.

**6.** Rübenzuckerfabriken mit einer Production von mehr als zweihunderttausend Pud Sandzucker.

**7.** Branntweinbrennereien mit Hefefabrikation, bei einer Production von mehr als einer Million Pfund Presshefe.

**8.** Branntweindestillaturen mit einer Production von mehr als hunderttausend Wedro verschiedener Branntweinfabrikate.

**9.** Bierbrauereien und Bier- und Methbrauereien mit einer Bier- und Methproduction von mehr als fünfhunderttausend Wedro Einmischung.

**10.** Tabaksfabriken, welche Banderolen für mehr als dreihunderttausend Rubel lösen.

**11.** Steinkohlengruben mit einer Ausbeute von mehr als zwölf Millionen Pud Grubenkohle.

**12.** Abbau von Erzlagern, bei einer Ausbeute von mehr als fünfzehn Millionen Pud Erz jeder Art.

**13.** Unternehmungen zur Naphtagewinnung mit einer Ausbeute von mehr als zwanzig Millionen Pud Naphta.

**14.** Unternehmungen zur Salzgewinnung mit einer Ausbeute von mehr als sieben Millionen fünfhunderttausend Pud Salz.

### Zweite Kategorie.

**1.** Jeglicher Art Fabriken, industrielle Anlagen, Bergbau, Unterhalt von Arbeiterartells und selbstständige Börsen- und andere Artells, das Fuhrgewerbe, das Fischereigewerbe und andere gewerbliche Unternehmungen, mit einer Arbeiterzahl von mehr als fünfhundert bis eintausend, wenn sie nicht zur Zahl der Unternehmungen gehören, welche in den untenfolgenden Punkten 2—16 erwähnt sind.

**2.** Nachgenannte gewerbliche Unternehmungen mit einer Arbeiterzahl von mehr als zweihundert bis fünfhundert:

a. Baumwollspinnereien;

b. Fabriken zum Bleichen, Färben und Appretiren.

c. Schienenwalzwerke, Eisen-, Stahl-, Zink- und Kupferwalzwerke, Drahtfabriken, Röhrenwalzwerke, Waggon-



und Maschinenbaufabriken, Kupfer- und Bronze-  
giessereien und Fabriken zur mechanischen Anfertigung  
von Blechgefäßen.

d. Talgsiedereien, Oel- und Fettextractionsfabriken,  
Margarinfabriken, Seifensiedereien, Stearinfabriken  
und Lederfabriken (Herstellung aller Arten Leder,  
Saffian, Glacé- und Sämischleder);

e. chemische Fabriken und Fabriken zur Herstellung  
von chemischen, kosmetischen und Drogenwaaren,  
von Farben, Farbeextracten, Oellacken, Siegellack,  
Wichse, Mineral- und Schmierölen, Asphalt, Gudron,  
Paraffin und Ceresin.

3. Mehlmühlen, bei einer Gesamtlänge des Durch-  
messers aller Mühlsteinpaare von mehr als viertausend bis  
sechstausend Zoll.

4. Dampf-Oelmühlen mit mehr als dreizehn bis zwanzig  
arbeitenden Pressen.

5. Zuckerraffinerieen und Rübenzuckerraffinerieen mit  
einer Production von mehr als hundertzwanzigtausend bis  
hundertachtzigtausend Pud Raffinade.

6. Rübenzuckerfabrikeu mit einer Production von mehr  
als hundertdreissigtausend bis zweihunderttausend Pud  
Sandzucker.

7. Branntweimbrennereien mit Hefefabrikation, bei einer  
Production von mehr als siebenhundertfünfzigtausend bis zu  
einer Million Pfund Presshefe.

8. Anstalten zur Herstellung von Presshefe, bei einer  
Production von mehr als einer Million Pfund Presshefe.

9. Spiritusreinigungsanstalten, wenn das Quantum des  
in ihnen gereinigten Spiritus mehr als zwanzig Millionen  
Grad beträgt.

10. Branntweindestillatureu mit einer Production von  
mehr als siebzigtausend bis hunderttausend Wedro ver-  
schiedener Branntweinfabrikate.

11. Bierbrauereien und Bier- und Methbrauereien mit  
einer Bier- und Methproduction von mehr als dreihundert-  
tausend bis fünfhunderttausend Wedro Einmischung.

**12.** Tabaksfabriken, welche Banderolen für eine Summe von zweihunderttausend bis dreihunderttausend Rubel lösen.

**13.** Steinkohlengruben mit einer Ausbeute von mehr als acht Millionen bis zwölf Millionen Pud Grubenkohle.

**14.** Abbau von Erzlagern, bei einer Ausbeute von mehr als zehn Millionen bis fünfzehn Millionen Pud Erz jeder Art.

**15.** Unternehmungen zur Naphtagewinnung mit einer Ausbeute von mehr als dreizehn Millionen bis zwanzig Millionen Pud Naphta.

**16.** Unternehmungen zur Salzgewinnung mit einer Ausbeute von mehr als fünf Millionen bis sieben Millionen fünfhunderttausend Pud Salz.

### Dritte Kategorie.

**1.** Jeglicher Art Fabriken, industrielle Anlagen, Bergbau, Unterhalt von Arbeiterartells und selbstständige Börsen- und andere Artells, das Fuhrgewerbe, das Fischereigewerbe und andere gewerbliche Unternehmungen, mit einer Arbeiterzahl von mehr als zweihundert bis fünfhundert, wenn sie nicht zur Zahl der Unternehmungen gehören, welche in den untenfolgenden Punkten 2—20 erwähnt sind.

**2.** Nachgenannte gewerbliche Unternehmungen mit einer Arbeiterzahl von mehr als hundert bis zweihundert:

- a. Baumwollspinnereien;
- b. Fabriken zum Bleichen, Färben und Appretiren;
- c. Schienenwalzwerke, Eisen-, Stahl-, Zink- und Kupferwalzwerke, Drahtfabriken, Röhrenwalzwerke, Waggon- und Maschinenbaufabriken, Kupfer- und Broncegiessereien und Fabriken zur mechanischen Anfertigung von Blechgefäßen;
- d. Talgsiedereien, Oel- und Fettextraktionsfabriken, Margarinfabriken, Seifensiedereien, Stearinfabriken und Lederfabriken (Herstellung aller Arten Leder, Saffian, Glacé- und Sämischleder);
- e. chemische Fabriken und Fabriken zur Herstellung von chemischen, kosmetischen und Drogenwaaren,

von Farben, Farbeextracten, Oellacken, Siegellack, Wichse, Mineral- und Schmierölen, Asphalt, Gudron, Paraffin und Ceresin.

**3.** Mehlmühlen, bei einer Gesamtlänge des Durchmessers aller Mühlsteinpaare von mehr als zweitausend bis viertausend Zoll.

**4.** Dampf-Oelmühlen mit mehr als sieben bis dreizehn arbeitenden Pressen.

**5.** Zuckerraffinerieen und Rübenzuckerraffinerieen mit einer Production von nicht mehr als hundertzwanzigtausend Pud Raffinade.

**6.** Rübenzuckerfabriken mit einer Production von mehr als fünfundsechzigtausend bis hundertdreissigtausend Pud Sandzucker.

**7.** Branntweinbrennereien mit einer Production von mehr als zweihunderttausend Wedro Branntwein von 40 Grad (von mehr als acht Millionen Grad).

**8.** Branntweinbrennereien mit Hefefabrikation, bei einer Production von mehr als dreihunderttausend bis siebenhundertfünfzigtausend Pfund Presshefe.

**9.** Anstalten zur Herstellung von Presshefe mit einer Production von mehr als fünfhunderttausend bis zu einer Million Pfund Presshefe.

**10.** Spiritusreinigungsanstalten, wenn das Quantum des in ihnen gereinigten Spiritus mehr als zehn Millionen bis zwanzig Millionen Grad beträgt.

**11.** Branntweindestillaturen mit einer Production von mehr als fünfunddreissigtausend bis siebzigtausend Wedro verschiedener Branntweinfabrikate.

**12.** Bierbrauereien und Bier- und Methbrauereien mit einer Bier- und Methproduction von mehr als hundertfünfzigtausend bis dreihunderttausend Wedro Einmischung.

**13.** Tabaksfabriken, welche Banderolen für eine Summe von hunderttausend bis zweihunderttausend Rubel lösen.

**14.** Zündholzfabriken mit einer Arbeiterzahl von mehr als fünfhundert.

**15.** Steinkohlengruben mit einer Ausbeute von mehr als vier Millionen bis acht Millionen Pud Grubenkohle.

**16.** Abbau von Erzlagern, bei einer Ausbeute von mehr als fünf Millionen bis zehn Millionen Pud Erz jeder Art.

**17.** Unternehmungen zur Naphtagewinnung mit einer Ausbeute von mehr als sieben Millionen bis dreizehn Millionen Pud Naphta.

**18.** Unternehmungen zur Salzgewinnung mit einer Ausbeute von mehr als zwei Millionen fünfhunderttausend Pud bis fünf Millionen Pud Salz.

**19.** Wasserleitungsunternehmungen, Unternehmungen für Gas- und für elektrische Beleuchtung.

**20.** Eisenbahnen mit Pferde-, — elektrischem- oder Dampfbetrieb in Städten und Vororten.

#### Vierte Kategorie.

**1.** Jeglicher Art Fabriken, industrielle Anlagen, Bergbau, Unterhalt von Arbeiterartells und selbstständige Börsen- und andere Artells, das Fuhrgewerbe, das Fischereigewerbe, und andere gewerbliche Unternehmungen, mit einer Arbeiterzahl von mehr als fünfzig bis zweihundert, bei Verwendung mechanischer Motore jedoch von mehr als fünf- undzwanzig bis zweihundert, — wenn sie nicht zur Zahl der Unternehmungen gehören, welche in den unten folgenden Punkten 2—18 erwähnt sind.

**2.** Nachgenannte gewerbliche Unternehmungen mit einer Arbeiterzahl von mehr als fünfzig bis hundert bei Handbetrieb, und von mehr als fünfundzwanzig bis hundert bei Verwendung mechanischer Motore :

- a. Baumwollspinnereien ;
- b. Fabriken zum Bleichen, Färben und Appretiren ;
- c. Schienenwalzwerke, Eisen-, Stahl-, Zink- und Kupferwalzwerke, Drahtfabriken, Röhrenwalzwerke, Waggon- und Maschinenbaufabriken, Kupfer- und Bronze-giessereien und Fabriken zur mechanischen Anfertigung von Blechgefäßen.

- d. Talgsiedereien, Oel- und Fettextractionsfabriken, Margarinfabriken, Seifensiedereien, Stearinfabriken und Lederfabriken (Herstellung aller Arten Leder, Saffian, Glacé- und Sämschleder);
- e. chemische Fabriken und Fabriken zur Herstellung von chemischen, kosmetischen und Drogenwaaren, von Farben, Farbeextracten, Oellacken, Siegellack, Wichse, Mineral- und Schmierölen, Asphalt, Gudron, Paraffin und Ceresin.
- 3.** Mehlmühlen, bei einer Gesamtlänge des Durchmessers aller Mühlsteinpaare von mehr als sechshundert bis zweitausend Zoll.
- 4.** Dampf-Oelmühlen mit nicht mehr als sieben arbeitenden Pressen.
- 5.** Rübenzuckerfabriken mit einer Production von nicht mehr als fünfundsechzigtausend Pud Sandzucker.
- 6.** Branntweimbrennereien mit einer Production von mehr als hunderttausend bis zweihunderttausend Wedro Branntwein von 40 Grad (von mehr als vier Millionen bis acht Millionen Grad).
- 7.** Branntweimbrennereien mit Hefefabrikation, bei einer Production von mehr als hunderttausend bis dreihunderttausend Pfund Presshefe.
- 8.** Anstalten zur Herstellung von Presshefe mit einer Production von hundertfünfzigtausend bis fünfhunderttausend Pfund Presshefe.
- 9.** Spiritusreinigungsanstalten, wenn das Quantum des in ihnen gereinigten Spiritus mehr als drei Millionen bis zehn Millionen Grad beträgt.
- 10.** Branntweindestillaturen mit einer Production von mehr als zehntausend bis fünfunddreissigtausend Wedro verschiedener Branntweinfabrikate.
- 11.** Bierbrauereien und Bier- und Methbrauereien mit einer Bier- und Methproduction von mehr als fünfzigtausend bis hundertfünfzigtausend Wedro Einmischung.
- 12.** Tabaksfabriken, welche Banderolen für eine Summe von dreissigtausend bis hunderttausend Rubel lösen.

**13.** Zündholzfabriken mit einer Arbeiterzahl von mehr als zweihundert bis fünfhundert bei Handbetrieb, und von mehr als hundert bis fünfhundert bei Verwendung mechanischer Motore.

**14.** Steinkohlengruben mit einer Ausbeute von mehr als einer Million zweihunderttausend Pud bis vier Millionen Pud Grubenkohle.

**15.** Abbau von Erzlagern, bei einer Ausbeute von mehr als einer Million fünfhunderttausend Pud bis fünf Millionen Pud Erz jeder Art.

**16.** Unternehmungen zur Naphtagewinnung mit einer Ausbeute von mehr als zwei Millionen bis sieben Millionen Pud Naphta.

**17.** Unternehmungen zur Salzgewinnung mit einer Ausbeute von mehr als siebenhundertfünfzigtausend bis zwei Millionen fünfhunderttausend Pud Salz.

**18.** Nachgenannte Handwerksanstalten (Werkstätten) in den Residenzen und Ortschaften I Classe, mit einer Arbeiterzahl von mehr als fünfzehn bei Handbetrieb, und von mehr als zehn bei Verwendung mechanischer Motore, wenn diese Anstalten nach der Arbeiterzahl nicht der Besteuerung gemäss Punkt 2 der ersten, zweiten oder dritten Kategorie unterliegen: Anstalten für Juwelierarbeiten, für Uhrmacherarbeiten, zur Herstellung von Gold- und Silberwaaren, Kunstbronce, physikalischen, chirurgischen und medicinischen Instrumenten, Gas- und Wasserleitungsanstalten, Anstalten zur Herstellung von Essig, Wagen- und Hufschmiere, künstlichen Mineralwassern und Parfümerieartikeln, sowie Conditoreien und Bäckereien.

### Fünfte Kategorie.

**1.** Jeglicher Art Fabriken, industrielle Anlagen, Bergbau, Unterhalt von Arbeiterartells und selbstständige Börsen- und andere Artells, das Fuhrgewerbe, das Fischereigewerbe und andere gewerbliche Unternehmungen, mit einer Arbeiterzahl von mehr als fünfzehn bis fünfzig, bei Verwendung mechanischer Motore jedoch von mehr als zehn bis

fünfundzwanzig, — wenn sie nicht zur Zahl der Unternehmungen gehören, welche in den unten folgenden Punkten 2—17 erwähnt sind.

**2.** Mehlmühlen, bei einer Gesamtlänge des Durchmessers aller Mühlsteinpaare von mehr als dreihundert bis sechshundert Zoll.

**3.** Branntweinbrennereien mit einer Production von mehr als fünfzigtausend bis hunderttausend Wedro Branntwein von 40 Grad (von mehr als zwei Millionen bis vier Millionen Grad).

**4.** Branntweinbrennereien mit Hefefabrikation, bei einer Production von nicht mehr als hunderttausend Pfund Presshefe.

**5.** Anstalten zur Herstellung von Presshefe mit einer Production von fünfzigtausend bis hundertfünfzigtausend Pfund Presshefe.

**6.** Spiritusreinigungsanstalten, wenn das Quantum des in ihnen gereinigten Spiritus nicht mehr als drei Millionen Grad beträgt.

**7.** Branntweindestillaturen mit einer Production von nicht mehr als zehntausend Wedro verschiedener Branntweinfabrikate.

**8.** Bierbrauereien und Bier- und Methbrauereien mit einer Bier- und Methproduction von fünfzehntausend bis fünfzigtausend Wedro Einmischung.

**9.** Gewerbliche Anstalten zur Herstellung von Frucht- und Traubenbranntwein, wenn nicht diese Anstalten nach der Arbeiterzahl auf allgemeiner Grundlage gemäss einer höheren Kategorie zu besteuern sind.

**10.** Tabaksfabriken, welche Banderolen für eine Summe von nicht mehr als dreissigtausend Rubeln lösen.

**11.** Zündholzfabriken mit einer Arbeiterzahl von nicht mehr als zweihundert bei Handbetrieb, und von nicht mehr als hundert bei Verwendung mechanischer Motore.

**12.** Steinkohlengruben mit einer Ausbeute von mehr als vierhunderttausend bis zu einer Million zweihunderttausend Pud Grubenkohle.

**13.** Abbau von Erzlagern, bei einer Ausbeute von mehr als fünfhunderttausend bis zu einer Million fünfhunderttausend Pud Erz jeder Art.

**14.** Unternehmungen zur Naphtagewinnung mit einer Ausbeute von mehr als sechshunderttausend bis zwei Millionen Pud Naphta.

**15.** Unternehmungen zur Salzgewinnung mit einer Ausbeute von mehr als zweihundertfünfzigtausend bis siebenhundertfünfzigtausend Pud Salz.

**16.** Die Hauptcomptoirs von Dampferunternehmungen, welche von der Reichs-Gewerbsteuer nicht befreit sind.

**17.** Nachgenannte Handwerksanstalten (Werkstätten) in den Residenzen und Ortschaften I Classe, mit einer Arbeiterzahl von mehr als neun bis fünfzehn bei Handbetrieb, und von mehr als sieben bis zehn bei Verwendung mechanischer Motore: Anstalten für Juwelierarbeiten, für Uhrmacherarbeiten, zur Herstellung von Gold- und Silberwaaren, Kunstbronce, physikalischen, chirurgischen und medicinischen Instrumenten, Gas- und Wasserleitungsanstalten, Anstalten zur Herstellung von Essig, Wicse, Wagen- und Hufschmiere, Lacken, Farben, künstlichen Mineralwassern und Parfümerieartikeln, sowie Conditoreien und Bäckereien.

### Sechste Kategorie.

**1.** Gewerbliche Unternehmungen jeglicher Art, ausgenommen die in den untenfolgenden Punkten 2—10 erwähnten, mit einer Arbeiterzahl von mehr als neun bis fünfzehn bei Handbetrieb, und von mehr als sieben bis zehn bei Verwendung mechanischer Motore, sowie Arbeiterartells, das Fuhr- und das Fischereigewerbe mit einer Arbeiterzahl von mehr als neun bis fünfzehn.

**2.** Mehlmühlen, bei einer Gesamtlänge des Durchmesser aller Mühlsteinpaare von mehr als hundertfünfzig bis dreihundert Zoll.

**3.** Branntweinbrennereien mit einer Production von nicht mehr als fünfzigtausend Wedro Braantwein von 40 Grad (von nicht mehr als zwei Millionen Grad).



4. Methbrauereien, sowie Anstalten zur Herstellung von Spirituslack und Politur, wenn nicht diese Anstalten nach der Arbeiterzahl auf allgemeiner Grundlage gemäss einer höheren Kategorie zu besteuern sind.

5. Bierbrauereien und Bier- und Methbrauereien mit einer Bier- und Methproduction von nicht mehr als fünfzehntausend Wedro Einmischung.

6. Anstalten zur Hefebereitung mit einer Production von nicht mehr als fünfzigtausend Pfund Presshefe.

7. Steinkohlengruben mit einer Ausbeute von mehr als zweihunderttausend bis vierhunderttausend Pud Grubenkohle.

8. Abbau von Erzlagern bei einer Ausbeute von mehr als zweihundertfünfzigtausend bis fünfhunderttausend Pud Erz jeder Art.

9. Unternehmungen zur Naphtagewinnung mit einer Ausbeute von mehr als dreihunderttausend bis sechshunderttausend Pud Naphta.

10. Unternehmungen zur Salzgewinnung mit einer Ausbeute von mehr als hundertzwanzigtausend bis zweihundertfünfzigtausend Pud Salz.

### Siebente Kategorie.

1. Gewerbliche Unternehmungen jeglicher, Art ausgenommen die in den untenfolgenden Punkten 2—4 erwähnten, mit einer Arbeiterzahl von mehr als vier bis neun bei Handbetrieb, und von mehr als vier bis sieben bei Verwendung mechanischer Motore, sowie Arbeiterartells, das Fuhr- und das Fischereigewerbe mit einer Arbeiterzahl von mehr als vier bis neun.

2. Mehlmühlen, bei einer Gesamtlänge des Durchmesser aller Mühlsteinpaare von mehr als fünfzig bis hundertfünfzig Zoll.

3. Steinkohlen- und Erzgruben mit einer Ausbeute von nicht mehr als zweihunderttausend Pud Grubenkohle resp. nicht mehr als zweihundertfünfzigtausend Pud Erz verschiedener Art.

4. Unternehmungen zur Naphta und zur Salzgewinnung mit einer Ausboute von nicht mehr als dreihunderttausend Pud Naphta resp. nicht mehr als hundertzwanzigtausend Pud Salz.

### Achte Kategorie.

1. Gewerbliche Unternehmungen jeglicher Art, ausgenommen die im Punkt 2 erwähnten, mit einer Arbeiterzahl von zwei bis vier sowohl bei Handbetrieb, als auch bei Verwendung mechanischer Motore, sowie das Fuhr- und das Fischereigewerbe mit derselben Anzahl beständiger Arbeiter (vergl. P. 27 des Art. 6 des Gesetzes).

2. Mehlmühlen, bei einer Gesamtlänge des Durchmessers aller Mühlsteinpaare von nicht mehr als fünfzig Zoll.

*Anmerkung 1.* Unter mechanischen Motoren sind in diesem Verzeichniss Motore jeder Art zu verstehen, mit Ausnahme der durch Arbeiter, Wind oder Thierkraft betriebenen.

*Anmerkung 2.* Falls auf Mehlmühlen gleichzeitig Walzen und Mühlsteine oder ausschliesslich Mühlsteine arbeiten, wird ein Zoll Länge eines Walzenpaares gleich drei Zoll Durchmesser eines Mühlsteiupaars gerechnet, und drei gleichzeitig arbeitende Walzen gelten als zwei Paare.

*Anmerkung 3.* Bergwerksunternehmungen, welche der VI, VII und VIII Kategorie zugezählt sind, sowie die in der VI Kategorie erwähnten Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Bier und Methbrauereien, Methbrauereien sowie Anstalten zur Herstellung von Spiritus lack und Politur, und Anstalten zur Hefebereitung haben die Grund-Gewerbsteuer nach den für Ortschaften I Classe bestimmten Sätzen zu entrichten, wo immer die erwähnten Unternehmungen sich auch befinden mögen.

### IV. Tabelle der Sätze der Grund-Gewerbesteuer für Handels- und gewerbliche Unternehmungen.

Scheine.	Steuersätze.					
	Allers- orts.	In den Resi- denzen.	In Ortschaften			
			I Cl.	II Cl.	III Cl.	IV Cl.
R u b e l.						
<b>I. Für Handelsunternehmungen:</b>						
I Kategorie:						
1) für die Handelsanstalten.	500	—	—	—	—	—
2) für die zu ihnen gehörenden Lagerräume..	30	—	—	—	—	—
II Kategorie:						
1) für die Handelsanstalten.	—	150	125	100	75	50
2) für die zu ihnen gehörenden Lagerräume..	—	25	20	15	12	10
III Kategorie:						
1) für die Handelsanstalten.	—	30	25	20	15	10
2) für die bei ihnen befindlichen Lagerräume ....	—	6	5	4	3	2
IV Kategorie:						
1) für die Handelsanstalten.	—	12	10	8	6	4
V Kategorie:						
1) für den Handel im Umerfahren .....	20	—	—	—	—	—
2) für den Handel im Umerhertragen .....	6	—	—	—	—	—
<b>II. Für gewerbl. Unternehmungen, ausgenommen die im Abschn. IV erwähnten:</b>						
I Kategorie .....	1500	—	—	—	—	—
II .....	1000	—	—	—	—	—
III .....	500	—	—	—	—	—
IV .....	150	—	—	—	—	—
V .....	50	—	—	—	—	—
VI .....	—	30	25	20	15	10
VII .....	—	15	12	10	7	5
VIII .....	—	6	5	4	3	2

**III. Für den Jahrmarktshandel:**

	Für den Engroshandel.	Für den Detailhandel.
Auf Jahrmärkten I Classe (dem zu Nishni-Nowgorod) . . . . .	100 Rbl.	25 Rbl.
Auf Jahrmärkten II Classe (über 21 Tage) . . . . .	50 „	13 „
Auf Jahrmärkten III Classe (von 15 bis 21 Tagen) . . . . .	40 „	10 „

**IV. Für Dampfschiffe (ausgenommen die im P. 39 des Art. 6 des Gesetzes erwähnten):**

Allerorts, von jedem Quadratfuss Heizfläche der  
Dampfkessel . . . . . 7 Kop.

*Anmerkung.* Bei Berechnung der Steuer werden Bruchtheile eines Quadratfusses gestrichen.





Kategorieen.	Bezeichnung der Erwerbsbeschäftigungen.	Steuer- satz.
		Rubel.
	2) an den Börsen von Warschau, Kiew, Libau, Odessa, Riga und Rostow (am Don).....	100
	3) an allen übrigen Börsen.....	75
IV.	Inspectore und Agenten von Versicherungs-Gesellschaften, Dampfer- und anderen Transportunternehmungen, sowie von Creditinstitutionen, sofern sie Operationen ohne Unterhalt besonderer Comptoirs oder Filialen ausführen, ferner Handelsvermittler jeglicher Art und Benennung, die ihre Gewerbe ohne Unterhalt besonderer Anstalten betreiben:	
	1) in den Residenzen.....	35
	2) in Ortschaften I Classe.....	25
	3) „ „ II „.....	20
	4) „ „ III und IV Classe.....	10
V.	Commis I Classe und überhaupt Personen (ausgenommen die in der Anmerk. zu Art. 56 des Gesetzes erwähnten), welche mit den Rechten von Commis der Entrichtung der Reichs-Gewerbsteuer unterliegende Handels- oder gewerbliche Unternehmungen oder einzelne Zweige oder Theile derselben verwalten:	
	1) bei Handelsunternehmungen I Kategorie und gewerblichen Unternehmungen I, II und III Kategorie.....	35
	2) bei Handelsunternehmungen II Kategorie und gewerblichen Unternehmungen IV Kategorie:	
	a. in den Residenzen und Ortschaften I Classe.....	25
	b. in Ortschaften II, III und IV Classe	20

Kategorien.	Bezeichnung der Erwerbsbeschäftigungen.	Steuer- satz.
		Rubel.
	3) bei Handelsunternehmungen III Kategorie und gewerblichen Unternehmungen V und VI Kategorie:	
	a. in den Residenzen und Ortschaften I Classe.....	10
	b. in Ortschaften II, III und IV Classe	6
	4) bei gewerblichen Unternehmungen VII und VIII Kategorie:	
	a. in den Residenzen und Ortschaften I Classe.....	6
	b. in Ortschaften II, III und IV Classe	4
VI.	Reisende Commis (Commis voyageurs), welche für Rechnung ihrer Vollmachtgeber Waaren ankaufen oder Bestellungen ent- gegennehmen und nach Waarenproben handeln (Art. 57 des Gesetzes).....	50
VII.	Commis II Classe, welche nicht selbst- ständig Handels- oder gewerbliche Unter- nehmungen oder einzelne Zweige oder Theile derselben verwalten, sondern Ge- hülfen der Inhaber oder der Commis I Classe und älter als 17 Jahre sind:	
	a. allerorts bei Handelsunternehmungen I Kategorie und gewerblichen Unter- nehmungen I, II und III Kategorie	6
	b. allerorts bei Handelsunternehmungen II Kategorie und gewerblichen Unter- nehmungen IV und V Kategorie...	4

**Verzeichniss derjenigen Waaren, mit welchen ohne Entrichtung der Reichs - Gewerbesteuer der Handel im Umhertragen und aus beweglichen und tragbaren Vorrichtungen jeder Art, und auf Gewerbescheine für Handelsunternehmungen vierter Kategorie auch aus ständigen kleinen Räumlichkeiten gestattet ist.**

**1.** Jeglicher Art landwirthschaftliche Erzeugnisse, Vieh, Geflügel, Brennholz, Kohlen, Bauholz, Steine, Lehm und sonstige Baumaterialien.

**2.** Brod, Salz, Fleisch, Fische, Früchte, Gemüse, Grünkraut und andere Lebensmittel in roher oder zum Consum hergerichteter Form, ferner Kwas, Sbiten, Gefrorenes und Naschwerk für das einfache Volk.

**3.** Erzeugnisse der Hausindustrie und des Hausfleisses, ausgenommen Gegenstände aus Gold, Silber und Edelsteinen.

**4.** Kleidung und Schuhwerk für das einfache Volk, gestricke und gewalkte Waaren, sowie wollene und baumwollene Tücher und Kopftücher (косынки).

**5.** Kleine Galanteriewaaren für das einfache Volk und Kinderspielzeug.

**6.** Gebrauchtes Hausgeräth, altes Eisen im Bruch, Glasscherben, Lumpen und Knochen.

**7.** Sicheln, Sensen, Schaufeln, Beile und sonstige landwirthschaftliche Handinstrumente.

**8.** Pech, Theer, Bastmatten, Bast (мочало, лыко), Borsten, Daunen, Federn, Seife und Badeschwämme.

**9.** Zündhölzchen, Zunder und Feuerstahl.




**10.** Blumen, Pflanzen und Singvögel.

**11.** Zeitungen, Bücher und andere Druckerzeugnisse, sowie Bilder.

*Anmerkung 1.* Im Kaukasus und in Transkaukasien, sowie im Turkestan-Gebiet ist unter den oben angegebenen Bedingungen auch der Handel mit seidenen, halbseidenen, wollenen und baumwollenen Zeugen örtlicher Handfabrikation, und im Turkestangebiet auch der Handel mit einheimischem, durch Handarbeit zerkleinertem Tabak gestattet.

*Anmerkung 2.* Es ist dem Finanzminister anheimgestellt, im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts dieses Verzeichniss durch Waaren zu ergänzen, welche nicht in demselben erwähnt sind: über die diesbezüglichen Verfügungen muss dem Dirigirenden Senat zwecks Publicirung zur allgemeinen Kenntniss Vorstellung gemacht werden.



## Verzeichniss der Kategorien der Unternehmungen entsprechend den Be- trägen ihres Gewinnes.

### A. Handelsunternehmungen.

I Kategorie, bei einem Gewinn von mehr als 20,000 R.	
II Kategorie:	Bei einem Gewinn von mehr als
in den Residenzen . . . . .	6000 bis 20,000 R.
in Ortschaften I Classe . . . . .	5000 " 20,000 "
" " II " . . . . .	4000 " 20,000 "
" " III " . . . . .	3000 " 20,000 "
" " IV " . . . . .	2000 " 20,000 "
III Kategorie:	
in den Residenzen . . . . .	1200 bis 6000 "
" Ortschaften I Classe . . . . .	1000 " 5000 "
" " II " . . . . .	800 " 4000 "
" " III " . . . . .	600 " 3000 "
" " IV " . . . . .	400 " 2000 "
IV Kategorie, wenn der Gewinn geringer ist, als die je nach der Ortschaftsclassen für Unternehmungen III Kategorie angegebenen Beträge.	

### B. Gewerbliche Unternehmungen.

		Bei einem Gewinn von mehr als
I Kategorie . . . . .		60,000 R.
II " . . . . .		40,000 bis 60,000 R.
III " . . . . .		20,000 " 40,000 "
IV " . . . . .		6000 " 20,000 "
V " . . . . .		2000 " 6000 "
VI Kategorie:		
in den Residenzen . . . . .		1200 bis 2000 R.
" Ortschaften I Classe. . . . .		1000 " 2000 "
" " II " . . . . .		800 " 2000 "
" " III " . . . . .		600 " 2000 "
" " IV " . . . . .		400 " 2000 "
VII Kategorie:		
in den Residenzen . . . . .		600 bis 1200 R.
" Ortschaften I Classe. . . . .		480 " 1000 "
" " II " . . . . .		400 " 800 "
" " III " . . . . .		280 " 600 "
" " IV " . . . . .		200 " 400 "
VIII Kategorie, wenn der Gewinn geringer ist, als die je nach der Ortschaftsclassen für Unternehmungen VII Kategorie angegebenen Beträge.		

# Inhaltsübersicht.

	Seite
<p>Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigtes Reichsrathsgutachten, betr. die Bestätigung des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer</p> <p>Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigtes Gesetz über die Reichs- Gewerbsteuer:</p>	3
I Hauptstück. Allgemeine Grundlagen, Art. 1—7 .....	9
II Hauptstück. Von den Institutionen für die Reichs-Gewerbe- steuer, Art. 8—40 .....	19
III Hauptstück. Von der Grund-Gewerbsteuer:	
I. Abschnitt. Von den Gewerbescheinen und den durch sie gewährten Rechten, Art. 41—60 .....	29
II Abschnitt. Von der Ordnung der Ausgabe der Gewerbe- scheine, Art. 61—70 .....	35
III Abschnitt. Von der Revision der Lösung der Gewerbe- scheine, Art. 71—90 .....	37
IV Hauptstück. Von der Ergänzungssteuer von Unternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind:	
I Abschnitt. Von der Steuer vom Capital, Art. 91—97 .....	42
II Abschnitt. Von der Procentsteuer vom Gewinn, Art. 98—113	44
V Hauptstück. Von der Ergänzungssteuer von Unternehmungen, welche nicht zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind:	
I Abschnitt. Von der Repartitionssteuer, Art. 114—147 .....	52
II Abschnitt. Von der Procentsteuer vom Gewinn, Art. 148—152	65
VI Hauptstück. Von den Rückständen und Strafen:	
I Abschnitt. Von den Rückständen, Art. 153—156 .....	66
II Abschnitt. Von den Strafen für Uebertretungen der Vor- schriften über die Reichs-Gewerbsteuer, Art. 157—167.	67
III Abschnitt. Von der Ordnung des Verfahrens bei Ver- hängung von Strafen für Uebertretungen der Vorschriften über die Reichs-Gewerbsteuer, Art. 168—179 .....	70
VII Hauptstück. Von der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes, Art. 180 .....	72
Beilagen:	
Verzeichniss der Ortschaften des Reiches nach Classen für die Ent- richtung der Grund-Gewerbsteuer .....	74
Verzeichniss der Kategorieen der Handelsunternehmungen für die Entrichtung der Grund-Gewerbsteuer .....	79
Verzeichniss der Kategorieen der gewerblichen Unternehmungen für die Entrichtung der Grund-Gewerbsteuer .....	86
Tabelle der Sätze der Grund-Gewerbsteuer für Handels- und ge- werbliche Unternehmungen .....	98
Tabelle der Sätze der Grund-Gewerbsteuer für persönliche Erwerbs- beschäftigungen .....	100
Verzeichniss derjenigen Waaren, mit welchen ohne Entrichtung der Reichs-Gewerbsteuer der Handel im Umhertragen und aus beweglichen und tragbaren Vorrichtungen jeder Art, und auf Gewerbescheine für Handelsunternehmungen vierter Ka- tegorie auch aus ständigen kleinen Räumlichkeiten ge- stattet ist .....	103
Verzeichniss der Kategorieen der Unternehmungen entsprechend den Beträgen ihres Gewinnes .....	105